

Das Eigenamt unter bernischer Oberherrschaft 1415-1798

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau**

Band (Jahr): **54 (1942)**

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

II. Teil

Das Eigenamt unter bernischer Oberherrschaft 1415–1798

1. Abschnitt

Die Doppelherrschaft Berns und des Klosters Königsfelden; Bern als Kastvogt des Stiftes

§ 21. Die Eroberung des Aargaus; Königsfelden kommt unter bernische Oberhoheit

I. Der deutsche König Sigismund stand zu Beginn des 15. Jahrhunderts zu den Herzogen Friedrich und Ernst von Österreich hauptsächlich wegen deren Vormundschaft über ihren Neffen Albrecht in gespannten Verhältnissen. Als nun Friedrich, der Regent der Vorlande, auf dem Konzil zu Konstanz dem zurückgetretenen Papst Johann XXIII. zur Flucht behilflich war, benutzte der König die Gelegenheit, den mächtigen Herzog zu demütigen und ließ am 30. März 1415 über ihn die Reichsacht aussprechen.¹⁷⁷ Schon vorher war er in Unterhandlungen mit den Eidgenossen — vor allem mit Bern — getreten. Nun forderte er sie formell zum Reichskrieg gegen Friedrich auf.

Die Berner leisteten der königlichen Aufforderung zuerst Folge und sicherten sich infolgedessen den Großteil der dem Herzog weggenommenen Besitzungen. Innerhalb weniger Tage eroberten sie, ohne nennenswerten Widerstand zu finden, die Städte: Zofingen, Aarburg, Aarau, Lenzburg und Brugg, nebst der umliegenden Landschaft. An der Nordostecke des Eigenamtes, am Zusammenfluß von Aare und Reuß kam ihr Eroberungszug zum Abschluß. Bereits wieder auf dem Heimzuge begriffen, wollten sie

¹⁷⁷ Über sein Verhältnis zu den Herzogen vergl. man Al. Huber, Geschichte Österreichs, Bd. 2 S. 504 ff.

eben vor Wildegg ziehen, das bis jetzt noch nicht gehuldigt hatte, als sie von den übrigen Eidgenossen, deren vereinigte Heerhaufen vor dem gutbefestigten Baden lagen, um Hilfe angegangen wurden. Das schwere, neuartige Belagerungsgeschütz Berns tat auch hier seine Wirkung. Die österreichische Besatzung mußte um einen Waffenstillstand nachsuchen. Inzwischen hatte sich Sigismund mit dem Herzog wieder ausgesöhnt. Die Bemühungen des Königs auf Herausgabe der eroberten Gebiete zu Händen des Reiches schlugen jedoch fehl. Nach Ablauf der Waffenstillstandsfrist wurde der Stein zu Baden geschleift und niedergebrannt, womit die Eroberung des Aargaus faktisch abgeschlossen war.¹⁷⁸

Nach längeren Verhandlungen kam es schließlich auch zu einer rechtlichen Lösung der Angelegenheit. So erhielt Bern die eroberten Ländereien vom König als Reichspfandschaft gegen die Summe von 5000 Gulden. Die Wiedereinlösungsklausel war bei der ständigen Geldverlegenheit der Krone praktisch bedeutungslos. Die Herzoge unternahmen zur Wiedererlangung der Herrschaft über den Aargau keine militärischen Schritte; trotzdem betrachteten sie sich noch längere Zeit als dessen rechtmäßige Landesherren. Noch 1421 erließ beispielsweise Friedrich eine Bestätigung der Vergabung des Amts im Eigen an das Kloster Königsfelden.¹⁷⁹ Irgendwelche Folgen und rechtliche Wirkungen hatte das allerdings nicht; die Eidgenossen verblieben ungestört bei ihren Erwerbungen; aber erst die ewige Richtung von 1474 brachte den endgültigen Verzicht Österreichs auf den Aargau.

II. Es bleibt noch einiges über den Übergang des Klosters Königsfelden an die neuen Landesherren zu sagen. Das genaue Datum, an dem es und das Eigen Bern huldigten, ist nicht bekannt. Als Anhaltspunkt hiefür haben wir jedoch die Kapitulation der Stadt Brugg vom 20. April, nachdem vergeblich eine Botschaft um Entsetzung an den Herzog gesandt worden war. In Anbetracht der völligen Unmöglichkeit der Verteidigung des Stiftes dürfen wir seine Übergabe eher vor derjenigen der Stadt ansetzen.

Nach Ansicht der Krone wurde auch das Kloster mit seinem im okkupierten Gebiet gelegenen Besitze — vor allem dem Eigenamte — Reichsgut. Zusammen mit den übrigen Eroberungen wurde

¹⁷⁸ Weiteres über die Eroberung des Aargaus vergl. Merz, Wie der Aargau an die Eidgenossen kam.

¹⁷⁹ Thommen III Nr. 114.

es den Bernern verpfändet. Am 18. Februar 1417 nahm Kaiser Sigismund das Stift in des Heiligen Römischen Reiches Schirm und gelobte, es bei allen Freiheiten, Privilegien und Rechten, die es von der Herrschaft Österreich hatte, zu schützen. Bei Strafe von 50 Mark Gold befahl er allen Untertanen, das Kloster bei seinen herkömmlichen Rechten zu belassen.¹⁸⁰ Es brachte dies jedoch Königsfelden keine Vorteile; denn das Reich verfügte nicht über die Machtmittel, um nötigenfalls die Unversehrtheit des Gotteshauses zu gewährleisten. Mit Recht schreibt Th. v. Liebenau, Geschichte des Klosters Königsfelden, S. 92:

«Des Reiches Schutz insbesondere war mehr eine Last, denn eine Wohltat, weil gerade bei der Eroberung des Aargaus sich die Machtlosigkeit des Kaisers mehr denn je offen gezeigt hatte. Nur beim Bezuge von Steuern und Abgaben erfuhren fortan Äbtissin und Convent von Königsfelden, daß auch das Oberhaupt des römischen Reiches sie nicht vergessen habe.»

Als in der Folge die Kaiserwürde wieder an die Habsburger übergang, erlangte das Stift nicht nur eine mehrmalige Bestätigung seiner Freiheiten, sondern sogar eine Vermehrung seiner Rechte überhaupt. Es erübrigt sich jedoch, näher darauf einzutreten; denn für die Ausübung der jurisdiktionellen Kompetenzen im Eigenamt ist das ohne Bedeutung. Hiefür ist allein das Verhältnis des Gotteshauses zum neuen Landesherrn maßgebend.

1. Kapitel

Die Kompetenzverteilung zwischen Bern und Königsfelden

§ 22. Das Rechtsverhältnis zwischen Landesherrn und Kloster

Walter Merz sagt in seiner Schrift, Wie der Aargau an die Eidgenossen kam, S. 17:

«Das Rechtsverhältnis zwischen Eroberern und Eroberten bestimmte sich im allgemeinen nach dem Grundsatz, daß die Eroberer Rechtsnachfolger der Herrschaft Österreich wurden.»

¹⁸⁰ Urkunde v. 18. Februar 1417 (STAA Nr. 429, Kgsf. Kopialbuch II, fol. 72 f.).

Wenn dieses Prinzip, das im Hinblick auf das Verhältnis der aargauischen Munizipalstädte und Tvingherren zum neuen Landesherrn aufgestellt wurde, auch für Königsfelden Geltung hat, so bedeutet das, daß das Kloster nach 1415 weiterhin die ausschließliche Gerichtshoheit über das Amt im Eigen besaß. In diesem Falle hätte Bern den Status übernommen, wie er durch die Schenkung von 1411 geschaffen worden war; man vergl. w. o. S. 64 f.

In den Darstellungen über das Kloster Königsfelden wird sein Verhältnis zu Bern eingehend erörtert. Was speziell die Ausübung der Gerichtsbarkeit im Eigen, die bis anhin allein beim Gotteshaus stand, anbetrifft, so zitieren wir folgende Stellen:

H. Ammann, Das Kloster Königsfelden, S. 21:

«Der Übergang Königsfeldens an Bern bedeutete einen gewaltigen Eingriff in das Schicksal des Klosters. Bern zögerte nicht, seinen Einfluß nachhaltig zur Geltung zu bringen. Es stellte von nun an selbst den Hofmeister und sicherte sich damit die Leitung und Überwachung der Klosterwirtschaft.»

Th. v. Liebenau, Geschichte des Klosters Königsfelden, S. 93:

«Was Königsfelden bei diesen Umwälzungen am meisten bedauern mußte, das ist der Verlust der eigenen Gerichtsbarkeit, beziehungsweise die freie Wahl des Hofmeisters.»

Koprio, S. 151 f.:

«Aber dieser Schutz war von den Nonnen teuer erkaufte worden: Die eigene Gerichtsbarkeit wurde ihnen entzogen, . . . — Die schlimmste Neuerung aber, die den Nonnen als Unrecht und gerade als schändliche Verletzung der Freiheiten vorkommen mußte, war der Entzug des Hofmeisterwahlrechtes. Bern wußte zwar diesen Verlust dadurch etwas zu lindern, daß es dem Kloster nicht eigene Stadtbürger sandte, sondern die Hofmeister den nahen kleinen Städten, sogar österreichischen entnahm; immerhin hatten sich diese Herren nach den Befehlen des Schultheißens und Rates zu Bern zu richten.»

Wir sehen, die Forschung ist zu übereinstimmenden Ergebnissen gelangt, die allerdings in diametralem Gegensatz stehen zur generellen These von Merz. Eine durchgehende Heranziehung des Quellenmaterials ist von keiner Seite erfolgt. Infolgedessen können die vorliegenden Resultate für uns nicht grundlegende sein; wir müssen vielmehr versuchen, anhand der Quellen das Rechtsverhältnis zwischen Bern und Königsfelden von Grund auf abzuklären. Was die Jurisdiktion über das Eigenamt anbelangt, so werden wir uns in den nachfolgenden Paragraphen eingehend mit der

Kompetenzausscheidung befassen. Hier noch einiges über die allgemeine Rechtsstellung des Stiftes.

Die Städte und Twingherren des eroberten Aargaus vermochten sich in den Kapitulationsbriefen mit dem neuen Landesherrn im wesentlichen die von der Herrschaft Österreich erlangten Rechte zu wahren. Sehr wahrscheinlich schloß Bern mit Königsfelden weder eine Kapitulation ab, noch bestätigte es dem Kloster unmittelbar nach 1415 dessen Rechte und Freiheiten. Sonst hätte sich in dem reichhaltigen Archiv des Gotteshauses, das seine Freiheitsbriefe und Bestätigungen besonders sorgfältig aufbewahrte und mehrfach abschreiben ließ, sicherlich eine Spur davon erhalten. Diese Unterlassung scheint eher für starke Eingriffe Berns in die Rechte des Stiftes zu sprechen. Dem ist aber, was die Jurisdiktion anbelangt, nicht so. Der quellenmäßige Beweis für diese Behauptung wird sich aus dem in den §§ 23/24 zusammengetragenen Material ergeben.

Nachdem für die Übergangszeit ein Akt, der das Rechtsverhältnis zwischen Bern und Königsfelden normierte, fehlt, bleibt zu untersuchen, ob sich aus andern Quellen hierüber etwas Positives ergibt: Am 24. April 1480 bestätigten Schultheiß und Rat «als landsherren und wältlichen castvogt»¹⁸¹ dem Kloster die von der Herrschaft Österreich erhaltenen Privilegien. Zwei Jahre später rief in einem Weidgangsstreit mit Brugg die Vertretung des Gotteshauses den Rat in Bern als «castvögt und schirmer»¹⁸² an. Als Nachfolger der Herrschaft Österreich übte Bern die Kastvogtei über Königsfelden aus. Es war erster Anwalt des Stiftes in dessen weltlichen Angelegenheiten. In mannigfaltigen Prozessen mit seinen Untertanen, sowie mit den aargauischen Städten und Twingherren wegen streitigen Abgaben, Holzfahrten, Weidgängen, Tavernen, Wildbännen, Twingmarchen und Gerichtsbarkeiten suchte das Gotteshaus in Bern Recht. In solchen Fällen zögerten Äbtissin und Konvent nicht, ihre Kastvögte als oberste Richter anzurufen. Es würde zu weit führen, alle derartigen Fälle zu erwähnen. Wir verweisen auf das reichhaltige gedruckte Material in den Bänden der SSR, Abteilung Aargau, sowie in den Aargauer Urkunden.

¹⁸¹ Das Original ist nicht mehr erhalten. Abschriften: STAA Nr. 435 (Registerband zu den Kgsf. Gewahrsamebüchern) letzter Eintrag des nicht paginierten Bandes; STAB OSPB H S. 451.

¹⁸² AU Brugg, Nr. 218.

§ 23. Gerichtsherrliche Befugnisse Berns

Über die Jurisdiktionstätigkeit des Kastvogtes im Eigenamt nennen die Quellen nachfolgende drei Fälle:

Zunächst der sehr instruktive Handel zwischen Peter Ackerknecht und Heini Hofer, beide seßhaft im Eigen:¹⁸³ Ackerknecht hatte auf der Gant das Gut des Uli Hofers gekauft. Heini Hofer war seinem Bruder Uli für Schulden an verschiedenen Orten gutgestanden, zudem hatte er noch eine Forderung an ihn, herrührend aus dem väterlichen Erbe; daher erkannte das Amtsgericht am 16. Nov. 1436, daß ihm erlaubt sein sollte, auf die Güter seines Bruders zu greifen. Wie er nun vom Käufer Ackerknecht den Kaufpreis forderte, wurde ihm dieser verweigert mit der Begründung, daß nach Auslösung der auf den Gütern haftenden Schulden und nach Bezahlung der verfallenen Zinsen nichts mehr übrig bleibe. Die Parteien erschienen zunächst vor einem Schiedsgericht, hierauf wurde mehrmals vor dem Amtsgericht verhandelt. Ackerknecht fühlte sich jedoch benachteiligt, und er «luffe darumb für min heren schulthn. und räte ze Bern, eroffnete denen sin not in massen, das im die einen fürsclag geben. Als Hofer nu dz vermargkte, luffe er ouch für ir gnad . . . , wurd aber im der fürsclag kurtz ein ander tag gesetzt». Leider läßt sich nicht mit Bestimmtheit feststellen, was wir unter «Fürschlag» zu verstehen haben. Aus dem weiteren Inhalt der Urkunde geht nichts darüber hervor. Auch scheint der Terminus sonst nicht gebräuchlich gewesen zu sein. Sicher ist damit nicht die Appellation gemeint, zu dieser kommt es in concreto erst in einem späteren Zeitpunkt. Es handelt sich eher — soweit der oft unklare und schwer interpretierbare Text Schlüsse zuläßt — um eine Art «Fürsprache», d. h. um ein Weistum an das einheimische Gericht. Diese Annahme gründet sich auf nachstehende Erkenntnis des Rates:

«Daruff im ouch sin ansprach zu bekent und am lesten urteil geben wurd, das der twing her ime uss des agkerknechtes güt gnüg tûn solt, als das ouch ein urteil brieff under dem benemp-

¹⁸³ Der Prozeß ist uns auch in seinen Vorstadien überliefert im bernischen Endurteil vom 26. Dez. 1439 (im Text steht 1440, da man zu dieser Zeit in Bern noch mit dem 25. Dezember (Weihnachtstag) als Jahresanfang rechnete. Das Original befindet sich im STAA (Kgsf. U.), da es teilweise äußerst schwer lesbar ist, wurde für die Zitate auch das sich im STAB befindende Konzept (OSPB B, 98) herangezogen.

ten Widmern (der Amtsvogt) uff . . . (22. Okt. 1439) geben inhalt.»

In der Folge hielt sich Ackerknecht nicht nur nicht an dieses Urteil, sondern er schmähte es sogar, was ihm einen Strafprozeß eintrug. Der Hofmeister klagte gegen ihn vor dem Amtsgericht, welches, «wz des amptes recht wer», urteilte. Nun fühlte sich Ackerknecht erst recht benachteiligt, und er appellierte in Bern:

«. . . , das er die (Angelegenheit) für min heren und räte ze Bern als die obresten herschafft bringen wölt. Wer also oft und digk für die komen, sich umb söliche ungleichheit, so im in der vergangnen sachen beschechen wer, ze erlagen, beide vo dem hofmeister, von dem richter, den rechtsprechern und ouch denen, so den spruch zwüschent inen geben hetten; und an si begeren, im umb sinen wider sachen tag ze setzen, die urteilen und der sach glegenheit ze verhören.»

Wirklich wurde nun in Bern ein Rechtstag angesetzt; Ackerknecht erschien jedoch nicht! Auf Ansuchen Heini Hofers und des Hofmeisters erfolgte die Ansetzung eines neuen Termines. An diesem schwuren die erschienenen Parteien, den Spruch zu halten, worauf man die Sache zum Einholen von Kundschaften vertagte. Diese wurden nach Bern gesandt, und endlich am 26. Dez. 1439 urteilte der Rat, wobei er die bereits ergangenen Sprüche bestätigte.

Nun ein weiterer Fall aus dem Jahre 1483: Mit Missiv vom 18. April befahl der Rat dem Hofmeister, bei den Kirchmeiern von Windisch vorstellig zu werden, daß sie eine ihnen von Rudin Torner anvertraute Geldsumme dem Hinterleger wieder herausgeben.¹⁸⁴ Woher Torner stammte, warum er das Geld zur Aufbewahrung gab, und ob er seinen Handel vorerst auch vor das Amtsgericht brachte, ist nicht ersichtlich. Wichtig ist für uns jedoch die Tatsache, daß er in Bern erscheinen konnte. Wahrscheinlich hoffte er, in der entfernten Hauptstadt würden ihm eher unberechtigte Ansprüche zugesprochen. Auf alle Fälle muß es ihm gelungen sein, den Rat zu täuschen. Anders können wir das erwähnte Missiv nicht verstehen; denn am 21. April erging ein Spruch, wonach den Kirchmeiern eine besiegelte Urkunde auszustellen sei, daß sie Torner nichts schulden, da sie eine Quittung, worin er den Wiederempfang seines Geldes bescheinigt hatte, vorzuweisen vermochten!¹⁸⁵

¹⁸⁴ STAB DMis. E S. 147.

¹⁸⁵ STAB OSPB J S. 85.

Der dritte Handel: Der Barfüßerkonvent zu Königsfelden, der hier durchaus Parteistellung hat,¹⁸⁶ war 1504 mit den Amtssässen in Streit geraten wegen des Rechtes, seine Schweine zur Eichelmast ins Amt zu treiben. Die Parteien erschienen vor dem Rat; dieser schickte eine Abordnung nach Königsfelden, die einen Vergleich zustande brachte, der von der Obrigkeit gutgeheißen wurde.¹⁸⁷

Dies ist alles, was sich aus den Quellen über die jurisdiktionelle Tätigkeit bernischer Organe ergibt. Es geht daraus hervor, daß die Amtssässen die Möglichkeit hatten, Schultheiß und Rat in Bern zur Beurteilung ihrer Zivilstreitigkeiten anzurufen. Es handelt sich hier um eine Art Appellation, wobei jedoch dieser Terminus nicht in seinem rein technischen Sinne angewendet werden darf; denn die vorgängige Behandlung der Rechtshändel war keine einheitliche. Es war durchaus möglich, daß eine in der Hauptstadt vorgebrachte Sache vorher gar nicht vor dem Amtsgericht verhandelt wurde. Entweder können die Parteien direkt in Bern erschienen sein, oder dann übertrugen sie den Handel einem Schiedsgericht. Diese spielten zu der Zeit für die Beilegung von Streitigkeiten in Zivilsachen noch eine große Rolle. Mit Vorliebe wurden der Hofmeister, der Schultheiß von Brugg, die Twingherren auf Habsburg und Wildegg, sowie angesehene Brugger Bürger und Bewohner des Amtes mit einer solchen Aufgabe betraut. Das «Appellationsrecht» muß den Amtssässen stillschweigend eingeräumt worden sein. Es bedeutete dies aber keinen Eingriff in die Hoheitsrechte des Stiftes; denn die Zivilgerichtsbarkeit ist nicht als ein solches anzusprechen. Den Parteien war durchaus freigestellt, wie sie ihre Händel erledigen wollten. Da das Zivilgericht keine oder nur geringe Einkünfte brachte, unternahm das Gotteshaus nichts, um das Schiedsgerichtsverfahren zu Gunsten einer Erledigung vor den klösterlichen Organen zurückzudämmen. Der integrierende Bestandteil seiner Jurisdiktion war die Strafgerichtsbarkeit. Diese allein brachte die wichtigen Einnahmen, weshalb sie sich Königsfelden zu wahren versuchte, und dies mit Erfolg. Denn

¹⁸⁶ Bekanntlich kam den Minoriten im Gegensatz zum Frauenkonvent keine öffentlichrechtliche Stellung zu. Sie führten wohl einen eigenen Haushalt, aber Rechte über Gut und Leute hatten sie keine. In dem Prozesse mit den Amtssässen sind sie daher als Privatpartei wie jeder andere Bewohner des Eigens zu betrachten.

¹⁸⁷ SSR Aarg. II 2, S. 44.

bis ins zweite Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts gelang es ihm, nicht nur jede Appellation in Strafsachen zu verhindern, sondern sich in deren Beurteilung überhaupt eine völlig autonome Stellung zu behaupten. Den quellenmäßigen Beweis hiefür wird der folgende Paragraph erbringen. Das Resultat der vorliegenden Untersuchungen ist eigentlich ein negatives: Abgesehen von der nicht besonders bedeutenden Zivilgerichtsbarkeit standen Bern keine jurisdiktionalen Befugnisse zu. Auf die Ursachen dieser Regelung wird unten S. 100 f. zurück zu kommen sein.

§ 24. Gerichtsherrliche Befugnisse Königsfeldens

Das Ziel des vorliegenden Paragraphen ist mehrfach vorgezeichnet: Wir haben den Beweis für die durchaus selbständige Ausübung der Jurisdiktion im Eigenamt durch das Kloster Königsfelden zu erbringen. Aus der Epoche von 1415 bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts fehlen jegliche direkte Strafgerichtsquellen, da das Verfahren sowohl vor Nieder- als auch vor Hochgericht ausschließlich mündlich war; aber es sind uns eine größere Anzahl sogenannter «Gerichtsurkunden» erhalten. Außer einigen wenigen Zivilprozessen haben sie Fertigungssachen zum Inhalt, wobei größtenteils das Kloster als Partei beteiligt ist. Diese Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit erfolgten vor «offen verbannen gericht». In der Regel führte der Amtsvogt «anstatt der erwidigen geistlichen, siner gnedigen frowen, der eptissin und convents zu Kungsfeld und von sunder empfelhens wegen des fromen, wisen X, daselbs ze Künsgfeld hofmeister»¹⁸⁸ den Vorsitz. Vereinzelt urkundete der Hofmeister selbst. In allen Fällen leitet der amtierende Richter seine Spruchgewalt *expressis verbis* aus erfolgter Übertragung seitens Äbtissin und Konvent ab. Der Landesherr Bern wird in der Delegationsformel nie erwähnt. Da die primäre Aufgabe des Amtsgerichtes nicht die Vornahme von Fertigungen¹⁸⁹ — diese erfolgten hier nur anhangsweise aus Gründen

¹⁸⁸ Als Vorlage diente die Urkunde v. 21. II. 1440 (STAA Kgsf.).

¹⁸⁹ Beim Erwerb von Grundeigentum im Eigen war die gerichtliche Fertigung vor dem Amtsgericht zwar üblich, aber doch nicht obligatorisch. So wurde am 17. Nov. 1435 zwischen Rudi im Graben von Windisch und Cuntzmann Wirt von Brugg ein Kauf abgeschlossen ohne Mitwirkung des Gerichtes (STAA Kgsf. U.). Was die Tätigkeit von andern Fertigungsinstanzen in unserem Gebiet

des öffentlichen Glaubens —, sondern die Pflege der niedern Jurisdiktion war, folgt aus den erwähnten «Gerichtsurkunden», daß das Kloster in Bezug auf das Niedergericht uneingeschränkt bei seinen erworbenen Befugnissen verblieb.

Im weiteren verfügen wir in Bezug auf die Hoch- und Niedergerichtsbarkeit im Eigenamt über eine Anzahl außergerichtlicher Quellen. Bei der großen Verschiedenartigkeit ihres Charakters bleibt als einziges Einteilungsprinzip die chronologische Anführung:

1. Im ältesten Zinsbuch Königsfeldens von 1432 heißt es:

«Item das ampt im Eygen mit aller zügehörung und rehten, mit lüten und güt ist des gotzhusz, als dz die herschafft gehept hät.»¹⁹⁰

Es besteht kein Zweifel, daß unter diese Umschreibung der Machtbefugnisse des Gotteshauses auch die Gerichtsbarkeit fällt. Fast zwei Jahrzehnte nach Eroberung des Aargaus legt sich das Stift die Rechtstellung zu, welche die Herrschaft Österreich vor der Vergabung des Amtes innehatte. Wenn seitens Berns irgendwelche Eingriffe in die Verwaltungshoheit des Klosters vorgenommen worden wären, so hätte dies sicherlich im obigen Text seinen Niederschlag gefunden, und es würde dann auf keinen Fall auf die Zustände verwiesen, wie sie durch die Nachfolge Königsfeldens in die Rechtsstellung der Herzoge geschaffen wurden

2. Aus der Brugger Stadtchronik ersehen wir, daß zwischen der Stadt und dem Kloster um die Mitte des 15. Jahrhunderts ein Streit über Umfang und Ausdehnung der beidseitigen Hoheitsrechte bestand. Der Handel wurde vor Schultheiß und Rat in Bern gebracht, jedoch letzten Endes durch ein Schiedsgericht in Brugg selbst unter dem Vorsitz des Schultheißen Rudolf von Ringoltingen entschieden. Den äußern Anlaß zum Ausbruch der Streitigkeiten hatte folgendes gegeben: Hermann Waldmann, Fehr zu Windisch, hatte am Fahr eine Taverne errichtet. Die Stadt erhob auf Grund ihrer Privilegien dagegen Einspruch. Waldmann kümmerte sich jedoch nicht darum; wahrscheinlich wurde er durch das Gotteshaus irgendwie in seinem rechtswidrigen Verhalten bestärkt. Als er

anbelangt, so verweisen wir auf o. S. 72; über die gerichtliche Fertigung speziell auf Eugen Huber, System und Geschichte, IV S. 703 ff.

¹⁹⁰ STAA Nr. 464 fol. 1.

nun einmal nach Brugg kam, wurde er gefangen genommen und erst auf geschworenen Eid hin wieder freigelassen. In dem nun folgenden Prozeß verwarnten sich die Frauen in Bern über das Vorgehen der Stadt, vor allem wegen der Gefangennahme Waldmanns, wie folgt:

«... , daß wir (die von Brugg) unbillich than und kein recht darzû hetent, sonders so müchtens sy (Äbtissin und Konvent) in irn hohen und niederen gerichtten tafern und anders, so inen komlich were, haben und machen nach irem gefallen, darin wir inen nutzit ze reden hetend.»¹⁹¹

Mit diesem speziellen Fall wurde auch noch eine generelle Frage entschieden. Brugg beanspruchte nämlich seit längerer Zeit die Marktgerichtsbarkeit für die Ausdehnung seines sogenannten großen Friedkreises,¹⁹² der sich mit dem Gerichtsbezirk Königsfeldens im Eigenamt überschneidet, weshalb das Stift folgendermaßen Klage führte:

«... zû dem andern understündent wir von Brugg, die frefen und unzucht, so an unssern jarmerkten usswendig unsser stat und gerichtten in irn gerichtten beschehen, ze straffen und darumb ze richten; dess in wir nit gwalt hetent, sonders, wass in iren gerichtten beschehe, ghorte inen und nit unss ze strafen.»¹⁹³

Gegen diesen Anspruch berief sich die Stadt vergebens auf ihre Privilegien; das Schiedsgericht entschied im wesentlichen zu Gunsten des Gotteshauses:

«Der frefen halb, so uf unssern jarmerkten usserhalb unssern gerichtten aber in unssern marcktkreissen begangen werden: Wer in unssern fridkreissen frefnet und unzucht begat, dem söllend wir nit usser unssern gerichtten nachylen; kumpt ein semlicher aber mer in unsser stat und gericht, den mögend wir strafen nach sinem verdinen.»¹⁹⁴

In diesen Zitaten ist ausdrücklich von «hohen und nideren gerichtten» des Klosters die Rede. Diese Worte wurden vom Anwalt

¹⁹¹ Stadtarchiv Brugg Nr. 6, fol. 109 a unten.

¹⁹² Man vergl. darüber die Einleitung zum Stadtrecht von Brugg v. W. Merz in SSR Aarg. I 2², S. 1 ff. Der fragliche Handel ergänzt die Forschungen von Merz insofern, als die Stadt versuchte, in dem interpolierten Friedkreis nicht nur das Weidgangsrecht, sondern sogar die Marktgerichtsbarkeit auszuüben, allerdings ohne Erfolg, wie aus dem Zitat zu Anm. 194 hervorgeht.

¹⁹³ Stadtarchiv Brugg Nr. 6, fol. 109 b.

¹⁹⁴ Stadtarchiv Brugg Nr. 6, fol. 110 b.

Königsfeldens bei Vertretung dessen Sache vor dem Rat zu Bern gebraucht, ohne daß seitens der Obrigkeit, der nach der bisherigen Literatur mindestens das Hochgericht zustand, irgend ein Einspruch erfolgte. Zwar ist uns nicht der ganze Prozeßverlauf überliefert, aber der Chronist würde sicherlich eine erfolgte Zurechtweisung des Gotteshauses erwähnen; denn als Schreiber der Geschichte Bruggs hatte er bei der Schilderung von Prozessen in erster Linie diejenigen Momente, welche der Stadt zum Vorteil und ihrer jeweiligen Gegenpartei zum Nachteil gereichten, in den Vordergrund zu stellen. Auf keinen Fall kann er hier dem Stift mehr Rechte zuschreiben, als ihm in Wirklichkeit zustanden. Die Chronik ist also in dieser Beziehung in vermehrtem Maße als das sub. Ziff. 1 erwähnte Zinsbuch als unabhängige, keineswegs beeinflusste Quelle anzusprechen.

3. Aus einem Missiv Berns vom 27. April 1450 an Königsfelden geht folgendes hervor: Giglian Spilmann, Vogt auf Lenzburg, hatte der Obrigkeit berichtet, wie unlängst in Brugg einer mit dem Rad gerichtet worden sei, wobei der Hofmeister «das rössli, so in nach söliches richtens recht an die richtstatt gezogen hat,» bezahlt habe. Bern erblickte in diesem Vorgehen eine Beeinträchtigung in seinen Rechten zu Gunsten des Klosters,¹⁹⁵ und es ersuchte den Hofmeister, den verausgabten Betrag wieder zu vereinnahmen und normierte für die Zukunft sein Verhalten, wie folgt:

«... und uns von hin als da har sölicher richtens halb beliben und dar inn unersüchet lassest. Uns beliben bi unserm harkomen; denn wir nit anders vernement, erfinden noch erfahren konnent, denn das ein herschaft (Königsfelden) ie weltent sölicher gerichtten herlichkeit harbracht, die genutzt und semlich straffbar lüt an lib und güt gestrafft und die gewalsami in iren handen, und die frowen noch dhein ir hoffmeister semliche herlichkeit nie da harbracht noch gebruchet habent».

Man war also auch in Bern der Ansicht, daß die Ausübung des Blutgerichtes dem Kloster zustehe; doch verwahrte man sich gegen

¹⁹⁵ STAB DMis. A S. 187: «... als wir verstantent, das du lichter den fröwen da durch hie nach ettwas herlichkeit und rechtung zû zihen und den also und da mit in kuntschafft und gewerde si da mit bringen wöllest. Das uns nu etwas unbillichen nimpt, das iemant also nach unsern herlikeiten stellen und uns dar inn ersüchen und begeren sol, abzebrenchen, das wir da har in gütlicher gewerde bracht hant.»

die Zumutung, die Richtkosten bezahlen zu dürfen! Diese Quelle allein würde für den Beweis der Richtigkeit der von uns vertretenen These genügen. Was die Stellung des Hofmeisters, sowie des Landvogtes von Lenzburg anbelangt, so verweisen wir auf spätere Ausführungen.¹⁹⁶

4. Im Jahre 1458 ließ Peter von Griffensee, Inhaber des Burglehens zu Wildeggen, seinen Koch Hans Brun, «der . . . understand hatt, mir und den minen . . . schand und schmach zu zefügen», im Hiltenspühl innerhalb des Eigenamtes gefangen nehmen. Das Kloster muß sich wegen dieses Eingriffes in seine Hoheitsrechte beschwert haben. Trotzdem der Handel vor dem klösterlichen Gericht erledigt und Brun auf Urfede hin freigelassen wurde, hatte P. v. Griffensee dem Gotteshaus Satisfaktion zu erteilen und urkundete am 27. Oktober, wie folgt:

«Bekenn ich . . ., das sölich vachen handel und alles das, so min und der minen halb darinn beschechen ist, denselben minen gnedigen frowen, irem gotzhus und nachkomen an den genempfen iren hohen und nideren gericht, darinn sölichs beschechen, und an allen ir und derselben ir gericht, herrlikeiten, recht, gewonheit, harkomen, und in allweg jetz und zû künftigen ziten allencklich gar und gantz sol unvergriffen an schaden sunder sin und bliben, als ob sölich vachen und händel durch ir amptlüt und mitt irem gewalt der gericht halb allencklich gehandelt wer».¹⁹⁷

Dieser Text läßt in der Interpretation keinen Zweifel aufkommen: Die Gerichtshoheit über das Eigenamt stand ausschließlich beim Kloster. Wenn die hohe Jurisdiktion wirklich an Bern übergegangen wäre, so würde der von Griffensee mit dem neuen Landesherrn und nicht mit dem Stift in Konflikt geraten sein. Die Tatsache, daß die Originalurkunde nicht erhalten ist, vermag den Wert der Quelle nicht herabzusetzen. Das fragliche Kopialbuch entstand um 1540, als Bern auf Grund der Reformation die Verwaltung des Gotteshauses schon längere Zeit an sich gezogen hatte (man vergl. u. S. 123). Diese Entstehungszeit schließt die Möglichkeit

¹⁹⁶ Über den Hofmeister vergl. man u. S. 97; über den Vogt auf Lenzburg u. Anm. 232.

¹⁹⁷ STAA (Kgsf. Kopialbuch III) Nr. 430 im letzten Drittel des nicht paginierten Bandes unter dem Titel: «Von wegen das der von Griffensee einen im Hiltenspül gevangen».

einer Fälschung von vorneherein aus; dem Kopist, Eberhart von Rümlang, muß das Original vorgelegen haben.

5. Aus einer Notiz im Ratsmanual vom 12. August 1479 über die Ausfertigung eines nicht mehr erhaltenen Missives ersehen wir, wie auf Befehl der Obrigkeit der Vogt von Lenzburg einige aus Burgund heimgekehrte Knechte, die «kilchensmächer, sacramentsverwürcker und priestersleger» waren, in der Kirche von Königsfelden gefangen nehmen und wegführen ließ. Auf die Beschwerde des Gotteshauses antwortete der Rat:

«... wo die also erfunden, so weren si (die Knechte) durch kein fryheit wirdig zû beschirmen; und us grund der ding und nit anders sye gehandelt. Das geben si inen im besten zû erkennen mitt bitt, sôliches also ze mercken und minen herren zu getruwen, das si ungerne inen ir fryheiten wöllten letzen, irren noch brechen.»¹⁹⁸

Wir haben es hier mit einem doppelten Eingriff Berns in die Rechte des Stiftes zu tun. Neben der Beeinträchtigung in seinen Jurisdiktionsbefugnissen liegt noch eine Verletzung der kirchlichen Freistätte vor. Bern schrieb daher gleichzeitig an den Bischof von Konstanz, er möge sich «darzufügen, die kilchen zu reconcilieren». Ebenso wichtig wie die neuerliche Weihung der Kirche war dem Kloster die unversehrte Belassung bei seinen Rechten. Zwar ist uns über die vorliegende Angelegenheit weiter nichts überliefert; doch werden Äbtissin und Convent von der Art und Weise ihrer Beilegung kaum völlig befriedigt gewesen sein. Die in einem gewöhnlichen Missiv enthaltene Zusicherung, das Gotteshaus bei seinen Freiheiten und Rechten zu bewahren, gewährte ihm kaum Satisfaktion für erfolgte Eingriffe und hinreichenden Schutz vor neuen Verletzungen. So wurde denn der Hofmeister wenige Monate nach dem obigen Vorfalle in der Hauptstadt vorstellig und ersuchte um eine Bestätigung aller Freiheiten «by den wir (Bern) sy hishar als landtsherren und ir weltlichen castvogt gschirmt und behalten», weil das Stift «nitt disterminder yetz etlicher maß angefochten» werde.¹⁹⁹ Der Rat kam diesem Wunsche nach und bestätigte am 24. April 1480:

«... all und jegklich ir fryheit, gût, gewonheit, altherkomen, gericht, twing, bänn mit irn büssen, bessrungen, zins, zechenden,

¹⁹⁸ STAB RM Nr. 27, S. 112.

¹⁹⁹ STAA Nr. 435 letzter Eintrag; STAB OSPB H, S. 451 (vergl. Anm. 181).

vallen und gelassen und namlich ales das, so sy in gewerd und gerächte tittlen daher gebracht oder zethünd macht haben».

Es ist ohne weiteres klar, daß diese Formel die gesamte Gerichtsbarkeit mit umfaßt. Wenn sich der Landesherr wirklich gewisse Jurisdiktionsbefugnisse angeeignet hätte, so würde er sich diese im obigen Texte vorbehalten haben.

6. Am 18. Mai 1481 erging an den «vogt und gerichtslüd im Eygen» ein Missiv, betreffend den Gerichtseid. Erhalten ist allerdings nur noch die entsprechende Notiz im Ratsmanual.²⁰⁰ Es müssen in dieser Frage irgend welche Unstimmigkeiten oder Unsicherheiten bestanden haben; sichere Schlüsse in Bezug auf deren Ursache und Charakter lassen sich aber aus der fragmentarischen Aufzeichnung nicht gewinnen. Wichtig für uns ist jedoch die schließliche Entscheidung des Rates:

«Und also in ansechen desselben so sy miner heren meynung, gebieten in[nen] ouch vestenklich, das si zu dem gericht sweren, namlich dem erwirdigen gotshus Künigsfelden und irn amptlüdten nutz und ere zu fürdern, schaden zu wenden, und zu alen sachen, gebotten und verbotten gehorsam zu sin.»

Demnach war der Gerichtseid dem Kloster und seinen Amtleuten zu leisten; ein weiteres gewichtiges Glied in der Kette unserer Beweisführung.

7. Der oben sub Ziff. 2 erwähnte Schiedsspruch zwischen Königsfelden und der Stadt Brugg vermochte die bestehenden Streitfragen nicht endgültig zu lösen. Die Parteien befanden sich vielmehr in einem latenten Prozeßzustand wegen den verschiedenen Hoheitsrechten. Hier interessieren uns nur die auf Veranlassung des Gotteshauses 1484/85 aufgenommenen Kundschaften über die Marchen der hohen Gerichte zwischen dem Eigen und der Stadt:

a) Am 27. Juni 1485 sagte Bertschi Ställi vor Gericht des Untervogtes von Villmergen aus:

«Er hab och nie anders gehört, denn was sich strauff handels us wendig dem crúz begäbe, dz stand den frowen von Kungsfelden zú ze rechtvertigen und nit denen von Brugg. Er hab öch gesechen usswendig dem crútz allernást in schultheissen Arnolds schúr die frowen von Kungsfelden über das blút lausen richten.»²⁰¹

²⁰⁰ STAB RM Nr. 32, S. 91.

²⁰¹ SSR Aarg. II 2, S. 36.

b) Vor dem Untervogt von Baden erklärten am 18. November 1485 fünf Einwohner von Birmenstorf:

«...inen sie ouch wol ingedenk und wússend, das unnsere gnedig frowen von Kúngsfeld in vil vergangner jaren hinder dem selben crútz im ampt Eygen in der schúr, die jetzt schultheis Arnold hat, úber das blút haben laussen richten.»²⁰²

Diese unter Eid vor dem öffentlichen Richter abgelegten Kundschaften sind eine sehr zuverlässige Quelle. Um so beweiskräftiger für unsere These ist die darin gemachte Aussage, wonach die Frauen über das Blut richten ließen.

8. Nun zwei in Bern vor Schultheiß und Rat entschiedene Prozesse des Klosters aus dem Jahre 1495:

a) Mit Kaspar Effinger von Wildegg bestand Streit über die Ausübung des Wildbannes im Kestenberg, der am Südenende des Eigenamtes an die Herrschaft Wildegg grenzt. Aus dem Spruchbrief interessiert allein folgender, von der Gerichtsbarkeit handelnder Passus:

«Also ... ward ... zú recht erkannt und gesprochen, das miner frouwen von Kúngsfelden kúntschafft ... vil die besser sye unnd si also in krafft der selbenn by irs gotshus hoch und nideren gerichtenn unnd dem wildpann der selben beliben.»²⁰³

b) Mit Brugg war die Unterhaltspflicht eines Weges in Hausen streitig, die Stadt begründete ihren in der Folge vom Rat gebilligten Standpunkt nachstehendermaßen:

«...inen nit gebüren, sölliche wagt same zú machen..., dann die selbe sye in des gotshus hohen und nidren gerichtten gelägen und berüre sy, die von Brugg gantz nützit.»²⁰⁴

Dies sind wiederum zwei Belege, die dem Kloster Hoch- und Niedergerichtsbarkeit zuweisen, im ersten Fall sogar durch den Landesherrn selbst.

9. In dem bereits bekannten Streit um die Eichelmast im Eigen vom Jahre 1504 zwischen den Franziskanermönchen und den Amtssässen erklärten diese vor Gericht zu Bern in Bezug auf ihr Verhältnis zum Frauenkonvent: «dieselben haben uff si und das ir hoch und nider zu richten».²⁰⁵

Dies sind die Quellenstellen, die zur vorliegenden Frage Stel-

²⁰² SSR Aarg. II 2, S. 37.

²⁰³ SSR Aarg. II 1, S. 692³⁶ ff.

²⁰⁴ STAB USPB E, S. 199.

²⁰⁵ SSR Aarg. II 2, S. 44.

lung nehmen. Eine längere Würdigung der sich ergebenden Resultate erübrigt sich. Die Streitfrage ist eindeutig zu Gunsten der von Merz vertretenen generellen Nachfolungsthese Berns in die Rechte der Herrschaft Österreich entschieden. Königsfelden verblieb bei seinen erworbenen Rechten. Um jedoch alle Zweifel und Einwendungen zu beseitigen, ist in diesem Zusammenhang noch die Frage der Hofmeisterwahl abzuklären. Denn es wäre denkbar, daß der Landesherr zwar das Gotteshaus nominell bei seinen Rechten beließ, sich aber dadurch, daß er ihm eigene Hofmeister gab, einen nachhaltigen Einfluß auf die Verwaltung zu verschaffen wußte. Dies ist auch ein Punkt, auf den von der Forschung speziell hingewiesen wurde.

Aus dem oben zusammengetragenen Material, sowie aus dem Wenigen, was vom gegenseitigen Verkehr zwischen Bern und Königsfelden sonst erhalten geblieben ist, lassen sich keine sichern Schlüsse ziehen. Der Tatsache, daß einzelne Missive an «unsern getrüwen Hofmeister» gerichtet sind, darf keine Bedeutung zugemessen werden; denn dieser stand zu Bern, dem Kastvogt des Stiftes, auf alle Fälle in einem Rechts- und Abhängigkeitsverhältnis. Über gewisse Abschnitte seiner Verwaltungstätigkeit — beispielsweise das Kriegswesen — war er der Obrigkeit direkt verantwortlich. Es kann nicht unsere Aufgabe sein, die Stellung des Hofmeisters nach allen Seiten hin abzuklären; uns interessiert prinzipiell nur seine Tätigkeit als Gerichtsbeamter. Festzuhalten ist aber hier, daß sich in seinen Funktionen bernischer und klösterlicher Herrschaftskreis überschneiden. Unter diesen Umständen erscheint das subjektive Wahlrecht als ein eigenartiges Problem.

Betrachten wir vorerst einmal die Reihe der das Amt im vorliegenden Zeitraum versehenen Personen. Die nachfolgende Liste erhebt nicht Anspruch auf Vollständigkeit; im wesentlichen basiert sie nur auf demjenigen Material, das wir sonst für unsere Arbeit heranziehen mußten. Die Daten hinter den Namen beziehen sich auf das quellenmäßig erwiesene erste und letzte Auftreten. Einzelne Magistraten sind nur einmal bezeugt, sie werden durchwegs in der ersten Kolonne angeführt. Wo auf den Fundort nicht speziell verwiesen wird, sind die entsprechenden Königsfelder Urkunden im Staatsarchiv Aarau gemeint. Es bekleideten die Hofmeisterwürde:

Rutschmann,

Landammann von Bremgarten	1416	II. 18.	1418	VI. 11.
Ulrich Klingelfuß von Baden	1420	XI. 25.	1420	XII. 10.
Johann Nägeli von Klingnau	1423	X. 14.	1427	I. 18.
Ulrich Münz von Arbon	1427	X. 16.	1435	VII. 28.
Hemmann Meier von Klingnau	1437	VII. 26.	1437	X. 25.
Johann Bernold [von ?]	1439	II. 5.	1440	II. 21.
Ulrich am Buel von Waldshut	1443	VII. 27.	1448	XII. 6.
Rudolf Kim [von ?]	1450	IV. 27. ²⁰⁶		
Niklaus Fricker von Brugg	1450	X. 11.	1453	X. 15.
Heinrich Sager von Bremgarten	1454	IV. 22.		
Rudolf Niessli von Zürich	1455	VI. 26.	1456	X. 20.
Rudolf Messerli [von ?]	1457	IV. 3. ²⁰⁷		
Niklaus Fricker von Brugg	1461	I. 26.	1465	I. 25.
Ulrich am Buel von Waldshut	1465	X. 14.	1468	VI. 9.
Hans Christan von Bremgarten	1470	VII. 20.	1479	V. 26.
Heinrich Suter [von ?]	1480	III. 3.	1486	VI. 18.
Caspar von Memmerswil	1491	X. 27. ²⁰⁸		
Niklaus Meyer von Dießenhofen	1491	X. 27.	1506	II. 6.
Cunrat Ragor von Brugg	1509	I. 27.	1510	VII. 12.
Ulrich Jäger [von ?]	1512	II. 9.		
Hans Bürner von Brugg	1512	VIII. 11.	1522	XII. 21.
Burkart Ragor von Klingnau	1524	II. 25.		

Wir sehen, die Hofmeister waren — soweit ihre Herkunft bekannt ist — Städtebürger. Es fällt auf, daß kein Stadtberner darunter ist; aus dem bernischen Staatsgebiet stammten überhaupt nur drei: Fricker, C. Ragor und Bürner, alle von Brugg. Rudolf Nießli stammte aus Zürich, die übrigen kamen aus ehemals österreichischen, 1415 resp. 1460 gemein eidgenössisch gewordenen Städten der näheren und weiteren Umgebung. Der von 1443—48 und 1465—68 offiziell amtierende, jedoch auch in der Zwischenperiode und nach 1468 als Althofmeister des öfteren das Gotteshaus vertretende Ulrich am Buel war aus dem österreichischen Waldshut! Diese Umstände sprechen gegen eine Wahl durch den Landesherrn. Wenn dieser schon eigene Beamte nach Königsfelden geschickt hätte, so würde er zweifelsohne vornehmlich bernische Staatsbürger dazu verwendet haben. Sonst hätte der angeblich angestrebte Zweck auf Geltendmachung des obrigkeitlichen Einflusses gar nicht erreicht

²⁰⁶ STAB DMis. A, S. 187.

²⁰⁷ STAB Hallwylarchiv.

²⁰⁸ Über die Tätigkeit dieses Hofmeisters ist uns kein direktes Zeugnis erhalten; er wird nur anlässlich der ersten Erwähnung seines Nachfolgers überliefert.

werden können. Hiezu kommt noch eine große Verschiedenheit in der Amtsdauer, wobei vor allem die lange Tätigkeit von Christan (9 Jahre), Nikl. Meyer (15 Jahre) und Bürner (12 Jahre) auffällt. Auch die jeweilige zweite Amtsperiode von am Buel, Fricker und Niebli entspricht nicht den Prinzipien bernischer Verwaltung. Das alles sind Indizien, die für eine Bestellung der Hofmeister durch das Kloster sprechen.

Wirklich liefern uns auch zwei Missive Berns aus der sogenannten «Übergangszeit»²⁰⁹ den ausdrücklichen Beweis hiefür. Am 10. Febr. 1524 schrieben Schultheiß und Rat an die Stadt Klingnau:

«Wir werden bericht, wie ir den hoffmeister dess gotzhus Kúnigsfäden wider zû uch zû ziechen erfordert und das ouch derselb solicher uwer begär statt zethünd fürgenommen habe. Das aber den geistlichen frowen . . . etwas swär und widrig sin wil, danne der genant hoffmeister hatt sich an irem dienst und in versächung sins ampts also gehalten, das si inn fürrer by inen zû beliben begären und uns ouch darumb anruffen, inen gegen uch beholffen und fürderlich zû sind. Und so nu den berürten geistlichen frouwen unkomlich und nit wol moglich sin wil, sich also schnell mit einem andern hoffmeister zû besorgen, ist an uch unser fruntlich bitt, uch wölle gefallen, gunst und willen zû geben und den genanten hoffmeister güttlich zûvermogen, noch ein jar an dem ampt zû beliben . . . Hie zwuschen werden si umb ein andern nachfrag haben und in danathin güttlichen ab und heim zichen lassen.»²¹⁰

Elf Tage später heißt es in einem Brief an den Hofmeister Burkart Ragor selbst:

«Uns langet an, wie du in willen syest, din ampt uff zû geben und dich wider gan Diessenhoffen²¹¹ zû fügen. Und söllich uss erfordern und berüffen diner herren und obern daselbs zû Diessenhoffen. Das aber den geistlichen frowen . . . etwas schwär und widrig sin wil; dann du hast inen in massen gedienet, das si begären, dich fürer by inen zû behalten, besunder in disen widerwertigen wäsen, dar inn si ettliche zyt gestanden sind und noch zûm teil stand. Und haben uns gebätten, darum den genanten

²⁰⁹ Ungefähr von 1510 an mußte sich das Kloster in gewissen Fällen Eingriffe in seine Selbständigkeit gefallen lassen. Das Nähere hierüber vergl. § 26.

²¹⁰ STAB DMis P, S. 225.

²¹¹ Dießenhofen muß eine Verschreibung für Klingnau sein. In der Überschrift zum 1. Missiv wurde der gleiche Fehler korrigiert; aus Versehen wurde das hier unterlassen. Hofmeister Ragor nennt sich am 31. V. 1525 Bürger von Klingnau (AU Brugg Nr. 359).

von Diessenhoffen zů schriben und inen gegen denselben beholfen und furderlich zů sind, dich fürer an irem dienst verharren zů lassen. Und so wir der gůtten neygunng sind, den obbemelten geistlichen frowen zů erschiessen, und daby ouch inen nit kůmlich sin wil, sich jetz angentz mit einem andern hofmeister zů versächen, haben wir sůlliche begärte schrift an die genanten von Diessenhofen ergan lassen, . . . Und begären daruff an dich fruntlich, du wellist der frowen notdurfft und neygunng, so si zů dir für ander tragen, ansächen und in irem dienst und an dem bishar gehapten ampt noch ein jar belyben und inen . . . In mittler zytt wärden si umb einen andern nachfrag haben, und ob si dich lenger nit mögen behalten und erbitten, alldann sich besorgen und versächen, wie das ir notdurft vordert.»²¹²

Diese Schritte des Kastvogtes verliefen allerdings resultatlos. Um den unhaltbaren Zuständen ein Ende zu bereiten, sah sich Bern veranlaßt, selbst den Nachfolger zu bestimmen. Im Ratsmanual vom 1. April 1524 findet sich darüber der lapidare Satz:

«Zů einem hoffmeister gan Kunigsfälden ist Mattstetter erwelt.»²¹³

Er eröffnet die bis 1798 ununterbrochene Reihe der stadtberni-schen Hofmeister. Ein paar Jahre früher hätten die Frauen diese Wahl als schweren Eingriff in ihre Rechte empfunden und sicherlich dagegen gehörig protestiert. Am Vorabend der Reformation mochten sie es — wenn nicht selbst verlangt — widerspruchslos hingenommen haben, so sehr waren sie von den Problemen und Ideen der neuen Lehre in Anspruch genommen. Über die Stellung Mattstetters vergl. S. 122 f.

Abschließend ergibt sich aus dem zusammengetragenen Material, daß Königsfelden auch nach 1415 in Bezug auf die Gerichtsbarkeit über das Eigenamt in seiner von den Herzogen von Österreich erlangten autonomen Stellung verblieb. Den zahlreichen, in dieser Hinsicht positiven Belegen steht nicht eine einzige Quelle-stelle gegenüber, die für konstante Eingriffe Berns spricht. Es ist merkwürdig, daß die historische Forschung bei dieser Sachlage zum entgegengesetzten, in § 22 erwähnten Ergebnis gelangen konnte. Unseres Erachtens kann der Grund hiefür nur nachstehender sein: Man folgerte, daß Königsfelden durch den Zusammenbruch der habsburgischen Machtstellung im Aargau seiner natür-

²¹² STAB DMis. P, S. 226.

²¹³ STAB RM Nr. 201, S. 119.

lichen Schirmer und Beschützer beraubt wurde und dem bernischen Eroberungsdrang und Annektierungswillen machtlos gegenüber stand. Das ist richtig, aber ein solches Vorgehen hätte zweifellos zu Protesten des Konventes bei kirchlichen (Bischof von Konstanz, Papst) und weltlichen (seit 1417 genoß das Stift Reichschirm) Instanzen geführt. Zudem würde sich in der Eidgenossenschaft und auch innerhalb des eigenen Staates ein starker Widerstand erhoben haben; denn weite Kreise hätten sich in ihren religiösen Empfindungen verletzt gefühlt. Außerdem waren durch die außerordentlichen Kriegsausgaben (Aargauerzug, alter Zürichkrieg) die Staatsfinanzen ziemlich erschöpft, sodaß 1448 sogar zu einer vorübergehenden Verpfändung des Aargaus an die übrigen Eidgenossen geschritten werden mußte.²¹⁴ Unter diesen Umständen war es ein Akt staatspolitischer Klugheit, daß die Regierung sich auf keine Experimente einließ, die möglicherweise zu Komplikationen führen konnten, welche die Kräfte des Staates hätten übersteigen können.

§ 25. Gerichtsherrliche Befugnisse anderer Herrschaften

In § 16 haben wir gesehen, wie im 14. Jahrhundert den Inhabern der Herrschaften Brunegg, Habsburg und Wildegg im Eigenamt gewisse jurisdiktionelle Befugnisse zustanden. Es handelte sich dabei ausschließlich um originär habsburgische Rechte, die größten Teils durch Belehnung, teilweise auch durch Verpfändung den Herzogen entfremdet worden waren. Diese Verhältnisse bestanden während der ganzen Dauer der österreichischen Regierung und wurden 1411 endgültig von Königsfelden übernommen. Wir haben nun zu untersuchen, wie es sich mit diesen Exemtionen in der vorliegenden Periode verhält.

1. Wildegg:

Aus quellentechnischen Gründen versparten wir die Analyse der der Herrschaft Wildegg in Altenburg zustehenden Befugnisse auf diesen Zeitpunkt. Wir haben zunächst die Entstehung dieser Exemption darzutun: Am 11. Mai 1380 bestätigte Herzog Leopold den Herren von Hallwyl alle ihre Lehen, darunter «Wildegg

²¹⁴ Tillier, Geschichte des Freistaates Bern, II S. 132.

die vesten», Holderbank das dorf . . ., Möriken und Altenburg, die dörffer mit lütten und güttern und mit aller zugehörung».²¹⁵ Der Anlaß zur Erteilung dieses sogenannten «diploma restaurationis» war ein Brand des Schlosses Hallwyl, wobei sämtliche Dokumente und Briefe, welche die Hallwyl von Österreich hatten, vernichtet worden waren. Der Übergang der Wildeggen erfolgte also vor 1380. Nach Merz muß die Burg durch Kauf von Johann I. von Hallwyl, der 1348 starb, erworben worden sein; seine Rechtsvorgänger waren die Schenken und Truchsessen von Habsburg und Wildeggen, zwei habsburgische Dienstmannengeschlechter, die bereits im 13. Jahrhundert das Burglehen Wildeggen innehatten.^{215a} Damit geht die lückenlose Reihe der Inhaber weit über die Entstehungszeit des Urbars hinaus zurück. Den Zeitpunkt, in dem gewisse Rechte in Altenburg mit dem Burglehen zu Wildeggen verbunden wurden, nennt kein urkundlicher Beleg. Expressis verbis stammt die älteste Kunde hierüber aus dem Jahre 1380 in der oben angeführten Form. Es ergibt sich aber bereits aus dem Charakter des diploma restaurationis, daß die Verbindung älter ist. Dazu kommt folgendes: Am 10. Juni 1372 belehnte Herzog Albrecht von Österreich Thüring I. von Hallwyl «mit der Veste (Wildeggen) und Gericht, Twing und Bann und Wildbann, wie es ihm von seinem Vater sel. (Johann I., der Erwerber der Wildeggen von den Truchsessen) zugefallen».^{215b} Es wird also 1372 in Bezug auf den Umfang der mit der Burg verbundenen Rechte auf den Zustand von 1348 verwiesen, daraus folgt, daß diese Rechte von 1348—1372 keine Erweiterung erfahren. Johann I. selbst scheint nicht lange im Besitz der Wildeggen gewesen zu sein, er muß diese vielmehr kurz vor seinem Tode gekauft haben.^{215c} Es ist darum höchst unwahrscheinlich, daß er selbst die Rechte in Altenburg hinzu erworben hat, diese müssen vielmehr bereits unter den Truchsessen mit dem Burglehen verbunden gewesen sein. Immer noch stellt sich die Frage, wann denn diese Verbindung tatsächlich erfolgte. Eine absolut sichere Ant-

²¹⁵ SSR Aarg. II 1, S. 608.

^{215a} Betr. den Kauf Johann I. vergl. BWA II S. 564; betr. die Schenken und Truchsessen von Habsburg-Wildeggen vergl. BWA I S. 199 ff.

^{215b} BWA II S. 564.

^{215c} Ebenda. Leider erwähnen die zahlreichen Einnahmen- und Ausgabenrödel des Hallwylarchives (STAB) Altenburg mit keinem Wort, da sie nur Bezug haben auf die Pertinenzen der Stammburg Hallwyl.

wort läßt sich nicht geben, aber nach Abwägen aller Umstände erscheint doch die Schlußziehung gerechtfertigt, diese Befugnisse seien bereits vor der Urbaraufnahme den Truchsessen zugestanden, und sie wären der Grund dafür, daß das Urbar in Altenburg nur Dieb und Frevel erwähnt, man vergl. auch oben S. 43 ff. Die Hallwyl verkauften 1437 die Herrschaft Wildegg an Griffensee, von welchen sie an Balmoos, dann an Bern und schließlich an die Effinger gelangte (Merz BWA II, S. 564 ff.). Neben den Hallwyl erscheinen in den Quellen auch die Griffensee und Balmoos als Gerichtsherren zu Altenburg.

Welches war nun der sachliche Umfang dieser Jurisdiktion? Eine besondere Offnung oder Gerichtsmanuale des Twinges Altenburg sind nicht erhalten. Einzige Quelle bilden vier Urkunden, nach denen der jeweilige Untervogt von Wildegg-Möriken namens des Schloßherrn in Altenburg Gericht hielt.²¹⁶ Ihr Inhalt ist: Bestellung einer Nutznießung für eine Geldschuld, zwei Fertigungen und eine Kundschaftsaufnahme. Aus nachfolgenden Erwägungen muß dem Twingherren zudem eine gewisse Strafgerichtsbarkeit zugestanden haben: Die Umschreibung im Diplom von 1380 «Altenburg mit Leuten und Gütern und aller Zugehörde» ist sehr allgemein gehalten. Hierunter können ohne weiteres auch Hoheitsrechte fallen, ja diese müssen bei Altenburg — im Gegensatz zu dem mit-erwähnten Möriken — in erster Linie gemeint sein; denn seit 1314 hatte Königsfelden hier umfangreichen Besitz, den es um die hohe Summe von 250 Mark Silbers erworben hatte (vergl. o. S. 44). Eine Wiederveräußerung fand nicht statt, das Kloster verblieb bei diesen Gütern. Da Altenburg ein sehr kleines Gebilde war, blieben als Objekt für eine Belehnung durch die Habsburger in erster Linie Rechte und nicht Grundbesitz. Die aus den Quellen sich ergebende freiwillige Gerichtsbarkeit kann nicht hauptsächlichster Gegenstand des Lehens gewesen sein. Als seinen integrierenden Bestandteil haben wir vielmehr eine gewisse Jurisdiktion in Strafsachen zu betrachten. Erst diese war in der Lage, ein eigentliches

²¹⁶ Es amtierten in dieser Stellung:

1419 II. 9. und 1421 III. 9. Rudi im Bach namens Walter v. Hallwyl.

1452 V. 25. Hans Greser für Peter von Griffensee.

1481 XI. 5. Rudi Fischer anstatt Thürings von Balmoos.

Alle vier Urkunden im STAA; die drei ersten als Kgsf. Originale, die letzte in Nr. 449 (Kgsf. Aktenbuch A), S. 947.

Gericht mit der dazu notwendigen Zwangsgewalt zu schaffen. Es ist dies eine allgemeine Erscheinung. Was speziell unsere Quellen anbetrifft, so ergibt sich aus ihnen auch hierfür ein sicheres Indiz: 1452 sitzt Hans Greser öffentlich zu Gericht «ze Altemburg in dem dorff in offner, frygen strass und gewenlicher richtstatt». Die gleiche Formel wird 1481 gebraucht. Es wird also auf die ordentliche Dingstätte verwiesen; die Ausbildung einer solchen war aber nur bei regelmäßiger Abhaltung des Gerichtes möglich. Diese Kontinuität wurde durch die freiwillige Gerichtsbarkeit allein nicht gewährleistet, sondern es mußte zu dieser noch eine Beurteilung von Strafsachen kommen. Ein weiterer Beweis für unsere Annahme ist die Entstehung eines eigenen Gewohnheitsrechtes; die Fertigung von 1452 geschieht «alles nach recht, sitt und gewenheit des gerichtes und twinges ze Altemburg». So unzweifelhaft es ist, daß unsere Exemption eine bestimmte Strafgerichtsbarkeit umfaßte, so ungleich schwerer ist es, deren sachlichen Umfang festzustellen. Sicher verblieb den Habsburgern respektive dem Kloster das Blutgericht. Jede weitere Abgrenzung scheitert am Fehlen einschlägiger Quellen. So müssen wir uns mit der Feststellung begnügen, daß dem Twingherrn von Wildegg in Altenburg kraft Lehen eine bestimmte, sachlich jedoch nicht umschreibbare, niedergerichtliche Kognition zukam.

Das Gericht zu Altenburg verschwand im Laufe der vorliegenden Epoche. Die Balmoos verkauften die Herrschaft Wildegg. Es ging aber mehrere Jahre bis es zu einem endgültigen Abschluß kam; denn der Käufer, Albin von Silenen, war Bern nicht genehm, weshalb es — wenn auch höchst widerwillig, wie aus verschiedenen Ratsbeschlüssen hervorgeht — die Herrschaft um die gleiche Kaufsumme von 3600 Gulden an sich zog. Die Stadt suchte das wenig einträgliche Objekt bald los zu werden und trat deswegen in Verhandlungen mit Kaspar Effinger von Brugg. Um die Summe von 1730 Gulden kam es am 21. November 1483 zum Abschluß, endgültig verbrieft wurde der Kauf erst am 26. November 1484. Das Nähere hierüber vergl. man Merz BWA II, S. 566 f. Die Kaufurkunde²¹⁷ bringt eine sehr genaue Umschreibung der Pertinenzen der Herrschaft. Altenburg ist aber darin nicht mehr erwähnt; auch findet sich in der Folge in den Quellen nicht die geringste Spur,

²¹⁷ STAA Lenzburger U.; Druck: Th. v. Liebenau, Burg Wildegg, S. 168 ff.

daß die Effinger hier irgendwelche Rechte ausgeübt hätten. Die Nichteinbeziehung dieser Gerechtigkeit in den Kauf ist nicht besonders auffallend. Auch andere ursprünglich zur Herrschaft gehörende Teile, wie die Twinge Dintikon, Ammerswil und Othmarsingen, machten den Übergang nicht mit, daher auch die große Differenz in den Kaufsummen Balmoos/Bern und Bern/Effinger. Das Schicksal der Gerechtigkeit zu Altenburg ist nun folgendes: Entweder wurde sie von Bern zurückbehalten und nachträglich Königsfelden — ob schenkungsweise oder entgeltlich muß mangels Belegen dahingestellt bleiben — abgetreten, oder dann verkaufte sie Thüring von Balmoos noch direkt an das Kloster. Auf alle Fälle kehrte das Dorf in seine angestammte Umgebung, das Eigenamt, zurück. Für die gesamte Rechtsprechung waren hier fortan die klösterlichen und nach der Reformation die bernischen Instanzen zuständig.

2. Brunegg.

Zum Beginn der vorliegenden Epoche befand sich dieses Burglehen im Besitze der Geßler. Sein weiteres Schicksal ist nach Merz BWA I, S. 164 ff. nachstehendes: Die Eroberung des Aargaus brachte keinen Wechsel der Inhaber. Als jedoch Wilhelm Geßler vor 1440 starb, entbrannte um sein Erbe ein heftiger Streit, in dessen Verlauf Bern die Burg an sich zog. Die Stadt verblieb längere Zeit in ihrem Besitze. Ein Versuch, die Ringoltingen damit zu belehnen, schlug fehl. Am 1. März 1470 urkunden Schultheiß und Rat, daß sie Heinrich Rot von Aarau mit der Herrschaft belehnt hätten; doch schon zwei Jahre später erfolgte die Wiederaufgabe. Am 4. Mai 1473 ging Brunegg an die Segesser über. Während der Reformation kam es zu Anstößen mit Bern, sodaß dieses die Herrschaft an sich zog. Auf Intervention der Eidgenossen hin wurden die Segesser wieder damit belehnt. 1538 erwarb jedoch Bern die Burg endgültig und unterstellte sie dem Vogt von Lenzburg.

Oben S. 62 angestellte Untersuchungen vermochten infolge Mangel an einschlägigen Quellen keine Klarheit zu schaffen über die dem Twingherren im Dorfe Brunegg zustehende Gerichtsbarkeit. Aus der vorliegenden Epoche verfügen wir über nachstehende, in dieser Hinsicht positive Belege:

a) 1430 wurde in Bern ein Streit zwischen den Geßlern, als

damaligen Inhabern der Herrschaft, und den Segessern wegen des Dorfes Tägerig entschieden. Die Segesser hatten das Streitobjekt von der Gegenpartei gekauft und klagten, sie würden von ihr in der Ausübung der erworbenen Rechte beeinträchtigt. Der Standpunkt der Verkäufer, dem sich auch Schultheiß und Rat anschlossen, gründete sich auf folgendes:

«Aber vormalen bi langen zit so weren die von Wolon und ouch her Heinrich Gessler, sin vatter, einer genossami sament und mit einander überkomen als von der lüten wegen ze Tegri und ze Brunegg und darumb so denn jetwedem zugehört.»²¹⁸

Der Prozeß ist ziemlich verwickelt.²¹⁹ Hier interessiert uns allein die Tatsache, daß der Schloßherr über die Leute von Brunegg irgendwelche Abmachungen treffen konnte. Folglich waren seine Rechte sehr umfangreich und mußten auch eine gewisse Jurisdiktion umfassen. Diese ergibt sich auch aus nachstehenden zwei «Gerichtsurkunden».

b) Am 25. Januar 1490 urkundet Rudolf Segesser, daß er «im hus zû Mellingen zû glycher wys, als ob ich im twing zû Brunegg mit verbannem gericht» an Stelle seines Bruders, seines Vetters und seiner selbst zu Gericht saß.²²⁰ Am 9. Februar 1521 tut Ulrich Segesser kund, daß er «öffentlich zu Brunegg mit verbannem gericht mit den rechtsprechern zû gericht» gesessen ist.²²¹ Beide Urkunden haben Fertigungssachen zum Inhalt. Wir haben es hier mit einer analogen Erscheinung von Altenburg zu tun. Integrierender Bestandteil des Gerichtes zu Brunegg war eine gewisse Jurisdiktion in Strafsachen; überliefert wird uns seine Existenz jedoch nur durch die vor ihm zwecks Erlangung des öffentlichen Glaubens vorgenommenen Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

c) Für den sachlichen Umfang der Rechtsprechung verfügen wir über eine weitere Quelle. Ums Jahr 1536 wurde die sogenannte «Beredung umb das hus Brunegg» aufgenommen. Es han-

²¹⁸ STAB OSPB B, S. 245.

²¹⁹ Tägerig war ursprünglich österreichisches Lehen derer von Reußegg, es gelangte dann als Unterlehen an die von Wolon, von diesen durch Verpfändung an die Geßler. Schon vorher war zwischen diesen und denen von Wolon eine Verabredung über die gemeinsame Verwaltung ihrer Güter (einschließlich Brunegg) getroffen worden.

²²⁰ STAA Lenzburger U.

²²¹ STAA Nr. 754 (Lenzburger Dokumentenbuch I), S. 337.

delt sich um ein Vorbereitungsschriftstück zu dem 1538 folgenden Verkauf der Herrschaft. Es beginnt mit einer Zusammenstellung der auf ihr stehenden Schulden; für eine eventuelle weitere Belastung will Segesser in Bern Bürgen stellen, hierauf folgt nach einer Beschreibung des Umschwunges der Burg folgendes:

«Frefel

Item 1 herd vall 27 lib 8 lib.

Item ein blüt rünss 9 lib 5 lib.

Item gewaffnete hand 1 lib.

So eyner eim gericht zu redtte, das sol er besseren mitt 8 lib».²²²

Es handelt sich hier unzweifelhaft um Fragmente der Bußenordnung von Brunegg. Die angeführten Delikte unterstanden der Kognition des Twingherren. Eine abschließende Begrenzung seiner Jurisdiktion ergibt sich hieraus nicht; aber wir sehen doch, daß seine Befugnisse ziemlich bedeutend gewesen sein müssen. Blutruns und Körperverletzung sind als schwere Delikte zu taxieren.²²³

Das verbleibende Hochgericht stand nicht dem Kloster zu, sondern war Pertinenz der Grafschaft Lenzburg. Dieses Ergebnis ist vorerst überraschend, nachdem wir bis jetzt Brunegg — vor allem auch auf Grund des habsburgischen Urbares — immer zum Eigenamt zählten. Bis 1415 hat es damit auch seine Richtigkeit, dann scheint jedoch eine Änderung eingetreten zu sein. Einen Beleg, wo dies expressis verbis ausgesprochen wäre, haben wir zwar nicht, aber die Tatsache geht doch aus den Quellen eindeutig hervor. Wir führen hievon die drei folgenden an:

a) 1435 fand zu Lenzburg ein Landtag statt zur Feststellung der Rechte Berns in der Grafschaft. Neben den Twingherren waren Vertreter der einzelnen Gemeinden anwesend, unter ihnen Clewi Tegervuelt und Peter Renolt von Brunegg.²²⁴

b) 1473 gab Bern den Segessern «das hus Bruneck in unser grafschaft» Lenzburg zu Lehen.²²⁵

c) Aus einer Notiz im bernischen Ratsmanual vom 9. Januar

²²² STAA Nr. 816 (Lenzburger Aktenbuch X), Nr. 2.

²²³ Man vergl. Osenbrüggen, S. 231 ff.

²²⁴ SSR Aarg. II 1, S. 182.

²²⁵ A. Ph. von Segesser, Die Segesser zu Mellingen, Nr. 215.

1509 geht hervor, daß die von Brunegg am Schloßbau zu Lenzburg mithelfen mußten.²²⁶

Als Bern 1538 das Niedergericht erwarb, teilte es Brunegg dem Gericht Othmarsingen zu. Da die Bewohner weiterhin nach Birr kirchgenössig blieben, unterstanden sie in *Consistorialsachen* dem dortigen Chorgericht.²²⁷ Für unsere Arbeit fällt jedoch das Dorf für die nachfolgenden Untersuchungen außer Betracht.

3. Habsburg.

Bereits im 13. Jahrhundert wurde auch die Stammburg der Habsburger an Dienstmannengeschlechter verliehen. Über ihre verschiedenen Inhaber vergl. Merz, *Die Habsburg*, S. 16 ff. Ursprünglich scheinen mit dem Burglehen keine gerichtsherrlichen Rechte im Eigenamt verbunden gewesen zu sein. Im Gegensatz zu Brunegg und Altenburg (Wildegg) gibt es weder ein Gericht zu Habsburg noch ein solches des Twingherren auf Habsburg.

Wir haben jedoch oben S. 60 ff. gesehen, daß die Herren von Wolon im Eigen bedeutenden Grundbesitz hatten. Damit verbunden war eine ziemlich umfangreiche Jurisdiktion über Gut und Leute. Die Ausübung dieser Rechte erfolgte von ihrem Sitze, der Habsburg, aus. Im Laufe der Zeit entledigten sie sich aber ihres

²²⁶ STAB RM Nr. 141, S. 17.

²²⁷ Im Anschluß an die Reformation wurde in jeder Kirchgemeinde ein Chorgericht geschaffen. Im Eigenamt gab es deren zwei: in Windisch für die Dörfer Altenburg, Habsburg, Hausen, Mülligen, Oberburg und Windisch; und in Birr (seit 1586 eine eigene Pfarrei) für Birr, Birrenlauf, Birrhard, Brunegg, Lupfig und Scherz. Der Vorsitz stand an beiden Orten dem Hofmeister zu; doch präsiidierte in der Regel in Windisch der Untervogt und in Birr der Pfarrer (zugleich auch Aktuar). Nach dem bernischen Regionenbuch (STAB) betrug die Zahl der Chorrichter an beiden Orten acht. Aus den Manualen folgt, daß es in Windisch nur deren sieben (der Untervogt mitgerechnet) gab. Seit 1638 resp. 1640 sind über die Verhandlungen Manuale vorhanden; je drei Bände für jede Kirchgemeinde (Pfarrarchiv Windisch und Birr). — Leider läßt sich keine Kompetenzabgrenzung gegenüber dem weltlichen Gericht geben. Der Inhalt der Manuale entspricht nicht genau den Chorgerichtssatzungen; er ist weiter (z. B. Schlag- und Schelthändel vergl. unten S. 156 f.). Im weiteren verweisen wir auf die einschlägige Literatur: Th. de Quervain: *Kirchliche und soziale Zustände in Bern unmittelbar nach der Einführung der Reformation 1528—1536*. Bern 1906. W. Köhler: *Zürcher Ehegericht und Genfer Konsistorium. Quellen und Abhandlungen zur Schweiz. Reformationsgeschichte*, Bd. 7. Leipzig 1932. Ferner sei auf die Dissertation von W. Pfister, *Das Chorgericht des bern. Aargaus im 17. Jahrhundert*, aufmerksam gemacht.

Besitztums, und als um 1420 die Griffensee ihr Erbe antraten, gehörte innerhalb des Amtes kaum mehr als das Burglehen mit einigen Äckern und etwas Wald zur Herrschaft Habsburg. Deren hauptsächlichste Komponenten lagen außerhalb unseres Territoriums, alles Besitzungen des einst mächtigen habsburgischen Ministerialengeschlechtes, der Ritter von Wolon. Nun erklärt sich auch, wie es im Kaufbrief von 1462 zwischen Bern und Hans Segesser heißen kann:

«... das hus und sloss Habsburg in unsern landen und hohen herlichkeiten in Ergöu gelegen mit allen desselben huses zugehörden, ... mit allen gerichtten untz an das blüt und die hohe herlichkeit, darzü mit vögtyen, mit lüten, mit gütern und allen nützen ...²²⁸

Diese umfassende Gerichtsbarkeit bezog sich auf die außerhalb des Amtes liegenden Bestandteile der Herrschaft und beschäftigt uns daher nicht weiter. Wir brauchen also auch nicht näher auf den Erwerb der Herrschaft Habsburg durch Königsfelden (Merz, Die Habsburg, S. 39 ff.) einzutreten.

§ 26. Eingriffe Berns in die Jurisdiktionsgewalt des Klosters zu Beginn des 16. Jahrhunderts

In § 24 haben wir ein umfangreiches Material dafür, daß Königsfelden auch nach 1415 unangetastet bei seinen umfassenden Jurisdiktionsbefugnissen verblieb, zusammengetragen. Rechtlich ging die Herrschaft des Gotteshauses zu Ende, da Bern 1528 als Folge der Reformation die Klöster aufhob. Schon früher erfolgten vereinzelt Eingriffe in seine autonome Stellung. Ein solcher war beispielsweise die Wegnahme der Gefangenen aus der Kirche durch den Vogt von Lenzburg im Jahre 1479; doch handelte es sich bei den der klösterlichen Rechtsprechung entzogenen Personen nicht um Amtsangehörige, sondern um durchziehende Söldner. Umgekehrt haben wir noch für das Jahr 1514 einen ausdrücklichen Beleg für die selbständige Ausübung der Gerichtsbarkeit durch das Stift. Am 24. Oktober kam wegen verschiedenen Diebstählen und eines Sittlichkeitsverbrechens Hans Puff von Windisch «in miner gnädigen fröwen vangnus» und wurde bereits

²²⁸ Merz, Die Habsburg, S. 38.

am 26. Oktober «mit dem für gericht».²²⁹ Diese kurze Frist von zwei Tagen zwischen Gefangennahme und Hinrichtung schließt von vorneherein jede Möglichkeit einer Einmischung Berns aus. Kurz hierauf muß die Stadt jedoch eine ständige Einwirkung auf die Jurisdiktion über die Amtssässen erlangt haben. Es gilt nun deren Umfang festzustellen.

Hiezu vorerst ein sehr aufschlußreicher Prozeß aus den Jahren 1514/15²³⁰ mit nachstehendem Tatbestand: Heini Zimmermann und Hans Zulauf, beide von Lupfig, hatten an Claus Widmer von Birr einen Totschlag begangen. Das Verfahren gegen sie wickelte sich wie folgt ab: Am 13. Dezember 1514 fand an der ordentlichen Gerichtsstätte des Eigens, vor dem Obertor zu Brugg, der erste und zweite Landtag statt. Den Vorsitz führte Jakob vom Stein, Vogt zu Lenzburg, infolge «sundrem übergäben miner wirdigen . . . fröw Kathrina Truchsässin von Waldtpurg, aepptissin, convents und dess frommen, wysen Hansen Bürrers irs hoffmeisters zû Küngsfelden, in dero gerichtten und gebietten sölich nachgemeldet mishandlung und todschlag ergangen ist». Die Betrauung des Landvogtes mit dem Richteramt hing ausschließlich vom Willen des Gotteshauses ab; die Gründe, welche zu dieser Delegation führten, sind nicht ersichtlich. Die beiden Täter waren geflohen. Um den formalen Erfordernissen zu genügen, mußten ihnen drei ehrbare Männer an drei Straßen dreimal rufen, daß sie sich den Klägern zur Verantwortung stellen sollen.²³¹ Als dies erfolglos blieb, wurde die gleiche Procedur vor dem zweiten Landtag wiederholt, dann vertagte sich das Gericht. Am 18. Dezember folgte der dritte Landtag. Für den wegen Amtsgeschäften verhinderten Jakob vom Stein führte der Untervogt der Grafschaft Lenzburg den Vorsitz. Als auch jetzt die Beklagten wieder nicht erschienen, wurde nachstehendes Urteil gefällt:

²²⁹ STAA Nr. 460 (Kgsf. Vergichtbuch) im 1. Drittel des nicht paginierten Bandes.

²³⁰ Der ganze Handel ist uns zum größten Teil ziemlich ausführlich, in einzelnen Partien nur fragmentarisch überliefert im Kgsf. Vergichtbuch (STAA Nr. 460), erster Eintrag des nicht paginierten Bandes. Wo nichts Besonderes vermerkt ist, beziehen sich alle Zitate auf diese Quelle.

²³¹ Der Handel gewährt uns sehr interessante Einblicke in das Verfahren; leider liegt ein näheres Eintreten hierauf nicht im Rahmen dieser Arbeit. Das gleiche gilt für materiell strafrechtliche Details, z. B. die Anklänge an die altgermanische Institution der Blutrache (man vergl. das zit. Urteil v. 18. Dez.).

«... , dass ir beder, ... , lib sampt und sunders inen des bemäldten Clausens seligen befründten vervallen sien. In gestalten, wo sy sampt oder sunders die vielgenampten tätter in miner gnädigen fröwen von Künigsfelden gerichtten, da diser misshandel begangen ist, beträtten, dass sy mit inen mogend handeln nach irem frygen willen mitt zetod schlachen oder stächen und sollen hiemit nit gefräfeldt haben und inen gantz dheini rach darnach gan ... Des glichen sol ir beder hab und gütt, wievil dess über uss richtung dess gericht costens und bezalung der schulden nach vorstat, minen gnädigen fröwen von Künigsfelden vervallen sin.»

Bis jetzt wickelte sich der Prozeß in normalen Bahnen ab. Mit dem Urteil wäre die Angelegenheit eigentlich materiell erledigt gewesen. Inwieweit der Spruch vollstreckt werden sollte, hing von einer eventuellen Begnadigung durch die Äbtissin ab. Doch nun kommt es zu schweren Eingriffen Berns; vorerst erläßt der Rat am 30. Dezember folgendes Missiv an den Vogt von Lenzburg:

«Wir haben gehört den rächts handell so dess todschlags halb an Clausen Widmern begangen, gebrucht ist und wüssen in den gäbnen urteyln dhein endrung zetund, dann dass wir dir bevälchend, dich gen Künigsfelden zefügen und allda oder ze Brugg mit hilff erbrer lütten, so du zu dir magst nämmen, zu understan, den handel und partygen in güttikeit und also zu betragen, damit verrer kumber und unruw belibe gemitten. Ob aber sölichs nit erfunden möchte werden, so wellest die getätter und verrüfften bescheiden, sich usserthalb dem gotzhuss Künigsfelden und dess selben gerichtten, von wölichen sy verrüfft sind, zuenthalten».

Veranlassung zu diesem Schreiben scheint ein Bericht des Landvogtes gegeben zu haben.²³² Schon das ist merkwürdig, daß ein außerhalb des klösterlichen Territoriums amtierender bernischer Beamter über die Rechtsprechung im Eigenamt rapportierte. Die Tatsache, daß er selbst den Vorsitz führte, legitimierte ihn noch lange nicht dazu; seine Mitwirkung am Prozeß ergab sich nicht aus seiner Stellung als bernischer Magistrat, sondern beruhte ausschließlich auf freiwilliger Übertragung durch das Kloster. Im übrigen maßte sich der Landesherr in Bezug auf die Jurisdiktion

²³² Es macht geradezu den Anschein, als ob es zu den Amtspflichten des Landvogtes von Lenzburg gehört hätte, auf die Vorgänge im benachbarten Königsfelden ein wachsames Auge zu haben und außergewöhnliche Vorkommnisse getreulich nach Bern zu melden. Wir erinnern an die oben S. 92 erwähnte Berichterstattung betr. Bezahlung des Richtlohnes durch den Hofmeister.

im Eigen plötzlich ziemlich umfassende Rechte an, wie aus den Verhaltungsmaßregeln an den Vogt hervorgeht. Es ist fraglich, ob überhaupt ein Versuch zur gütlichen Beilegung des Handels unternommen wurde, auf alle Fälle kam keine Einigung zustande. Denn Zimmermann und seine Verwandten erschienen in Bern und erklärten, «dass mit sölicher rächtsvertigung geiltt und ir glimpff und notturfft nit sye verstanden. Mit bitt und anruffen, inen zu nüwer rechtsfertigung zu hälfften.» Es ist dies eine eigentliche Appellation in Strafsachen. Faktisch ermöglicht wurde sie durch die Flucht der Täter; denn wären diese gefaßt worden, so würden sie — falls nicht Begnadigung eingetreten wäre — mit dem Tode bestraft worden sein. Wichtig ist für uns hier, daß Bern überhaupt eine Berufung zuließ. Die Gründe des Rates müssen vor allem politischer Natur gewesen sein. Die Totschläger waren angesehene Männer, die es zu bedeutendem Wohlstand gebracht hatten. Dadurch daß sie gerichtet oder mindestens auf Lebenszeit des Landes verwiesen wurden und ihr Besitz an das Kloster fiel, war den Interessen des Staates nicht gedient. Es berührte die Obrigkeit wenig, daß diese Interessen denjenigen des Stiftes, die vor allem auf Wahrung und Vermehrung der aus Ausübung seiner Jurisdiktion fließenden Gefälle gingen, diametral gegenüber standen. Man nahm sich also der Sache an und betraute Dr. Fricker, den ehemaligen Stadtschreiber, mit der Ausarbeitung eines Vertrages. Als das Projekt nicht die Billigung der Parteien fand, wurde eine Modifikation ausgearbeitet. Mit Missiv vom 12. Februar 1515 wird dem Vogt von Lenzburg aufgetragen, den Parteien die Annahme der abgeänderten Fassung zu empfehlen. Falls keine Einigung zustande kommt, so soll er einen neuen Landtag mit nachfolgender Besetzung einberufen: Aus dem Eygen 8 Mann, von Aarau 4, Stadt und Grafschaft Lenzburg je 4, von Brugg 2 und ebenfalls 2 aus der Herrschaft Schenkenberg; zusammen also ein Kollegium von 24 Richtern. Im Vergleich mit dem 1. Missiv ist es überraschend, welche Vermehrung seiner Kompetenzen sich Bern im Verlauf weniger Wochen anmaßte. Die Stadt hatte den Handel völlig in ihre Hände gerissen. Das Kloster protestierte gegen solche Eingriffe und schickte eine Botschaft nach Bern, es findet sich hierüber nachstehende Aufzeichnung im Vergichtbuch:

«Uff diss obbeschriben missiff zu verantwortten, die ergangnen gerichtshändel, die an yll und mit formlichen statlichen räch-

ten ergangen sind, ouch dass sölicher handel an rächte ursach von miner gnädigen fröwen gerichtent sölte gezogen werden, und alls Heiny Späny, genampt Zimberman und Hanns Zulouff über die vorgeschribnen und ergangnen grichthändel har gen Künigsfelden in unser frygheit sich gelegt, habend mine gnädigen fröwen ir bottschafft, namlich Wernnan Müller, undervogt der Graffschafft Lentzburg, alls richter vorgemeldter sach, für mine gnädigen herren geschickt, sölichs von iro und irs gerichts wägen ze verantworten.»

Auf die schließliche Erledigung des Handels blieb das ohne Einfluß; Bern wußte eine gütliche Einigung zu erzwingen. Hieran scheint Dr. Fricker maßgebend beteiligt gewesen zu sein. Am 23. Februar schrieb ihm der Rat u. a.:²³³

«... und sovil wir mercken, denselben span und handel befridet und zů gütigem vertrag gefürdrett sin, daran [wir] sunder gůt gevallen gehäbt, ...»

Das Stift mußte sich an Stelle des ihm ursprünglich zugesprochenen gesamten Gutes der Täter mit ein paar Gulden zufrieden geben. Es konnte sich nur schwer mit dieser Lösung abfinden und war daher durch seinen Hofmeister in Bern vorstellig geworden, weshalb Thüring Fricker im gleichen Missiv nachstehenden Auftrag erhielt:

«... , so haben wir doch inen (Zimmermann/Zulauf) ein par guldin dem berürnten gotshus umb für den ergangnen frävel zůgäben uffgelegt und begeren daruff an dich fründlich, die erwirdigen geistlichen frowen, abtissin und conuent daselbs zů Künigsfelden ds züberichten und si mit bitt zu vermögen, sölicher sum benüigig zů sindt und die in ansächen unser und irem gotshus unabbrüchig und an schaden ze nämen.»

Den Schlußstein in der Angelegenheit setzte Bern am 7. März 1515, indem es dem Gotteshaus eine besiegelte Urkunde ausstellte, worin es heißt:

«So wöllen ouch wir, das sölichs daby bestandten und doch dem vermeldten gotshus Künigsfelden dahär an desselben gericht und herlikeit dehein abbruch, letzung oder intrag jetz und hienach sölle begegnen noch zůstan, sunder sölichs gotshus by dem allen und den brieff und gewarsamen, im darüber von uns und unsern vordern geben, gerüwiget beliben, alli gevärd, und was jemandt darwider infüren möchte, vermitteln.»²³⁴

²³³ STAB DMis. N, S. 354.

²³⁴ STAB OSPB W, S. 574.

Das abschließende Ergebnis des Handels ist demnach: Der Landesherr beläßt formell das Gotteshaus weiterhin bei seinen erworbenen Rechten, denn mehrfach ist die Rede von seinen hohen und niederen Gerichten, und schließlich werden ihm alle seine Privilegien bestätigt. Tatsächlich ist es jedoch ein sehr einschneidender Eingriff in die bisher autonome Stellung des Klosters. Ein Vergleich des landgerichtlichen Urteils mit der endlich gütlichen Beilegung zeigt dies in augenfälliger Weise.

So aufschlußreich dieser Prozeß auch ist, so dürfen wir doch daraus noch nicht den Schluß ziehen, Bern hätte sich von Ende des Jahres 1514 an ganz allgemein solch schwerwiegende Eingriffe erlaubt und sie dann durch das Versprechen, das Gotteshaus bei seinen Freiheiten unangetastet zu belassen, wieder aus der Welt zu schaffen gesucht. Wenn dies zutreffen würde, so hätte die Obrigkeit mit der Entsendung eines eigenen Hofmeisters nicht zugewartet bis sie hiezu gezwungen wurde, infolge der durch die Parteinahme der Nonnen für die neue Lehre unhaltbar gewordenen Verwaltungszustände. Wir haben nun abzuklären, ob überhaupt eine ständige Einmischung in die Jurisdiktionsangelegenheiten stattfand, und wenn ja, in welchem Umfange?

Die weiteren Quellen zu dieser Frage sind sehr dürftig, und doch lassen sich die Zustände einigermaßen rekonstruieren: Als Folge des geschilderten Prozesses gegen Zimmermann/Zulauf muß sich der Landesherr das Recht gesichert haben, daß ihm alle todeswürdigen Verbrechen vorgängig ihrer Aburteilung zur eigenen Stellungnahme berichtet wurden. Zum Beweis hiefür führen wir folgendes an: Im Ratsmanual vom 1. Februar 1516 steht die Notiz:

«An hoffmeister von Kungsfelden. Die für recht zústellen und die landtlüt das darumb lassen erkennen.»²³⁵

Der Hofmeister hatte also in Bern angefragt, wie bei der Aburteilung eines bestimmten Falles zu verfahren sei. Daß er dies nicht freiwillig, sondern nur kraft obrigkeitlicher Vorschrift tat, ist klar. Bis anhin mochte der Vogt von Lenzburg ihm sonderbar erscheinende Vorfälle im Eigenamt nach Bern rapportiert haben, nun wurde dies dem Hofmeister zur Pflicht gemacht. Dadurch sicherte sich Bern einen ausschlaggebenden Einfluß in Blutgerichtssachen. Das Ausmaß der Einmischung war kein konstantes, son-

²³⁵ STAB RM Nr. 168, S. 55.

dern es richtete sich von Fall zu Fall nach den in Frage stehenden bernischen Interessen. So wurde im Verfahren gegen Zimmermann/Zulauf aus staatspolitischen Überlegungen eine gütliche Regelung durchgesetzt, während man in dem am 1. Februar 1516 zur Diskussion stehenden Handel auf eine aktive Einwirkung auf die Urteilstgestaltung verzichtete. Leider ist das entsprechende Missiv nicht erhalten, doch kann sich der fragliche Ratsbeschluß nur auf den Prozeß gegen die beiden Klosterknechte Heini Rinderknecht und Uli Zimberman beziehen, welche in diesem Jahre am 24. Januar gefangen genommen und am 4. Februar «mit dem für gericht» wurden.²³⁶ Hier standen keine erheblichen staatlichen Interessen auf dem Spiel, also überließ man die Urteilsfällung völlig den ordentlichen Instanzen. Dieses System gewährte Bern allerdings keine absolute Sicherheit, daß es in alle einschlägigen Fälle Einblick erhielt; denn solange der Hofmeister Klosterbeamter war, mußte mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß eine Berichterstattung unterblieb. Aber dieser Zustand dauerte nur kurze Zeit, nach wenigen Jahren schickte die Stadt einen Bürger als Hofmeister nach Königsfelden, womit es die Kontrolle über die gesamte Verwaltung erlangte. Das Nähere hierüber vergl. u. S. 122.

2. Kapitel

Die Gerichtsorganisation

§ 27. Äbtissin und Konvent

Wir haben gesehen, daß die auf Grund der habsburgischen Schenkung von 1411 erlangte Stellung des Klosters als autonomer Gerichtsherr im Eigenamt durch die Eroberung des Aargaus unangetastet blieb. Bekanntlich richteten Äbtissin und Konvent nur die Übertretung des Eheverbotes für Ungenossen selbst, im übrigen übertrugen sie die Ausübung der Gerichtsbarkeit ihren Beamten; doch kam ihnen außerdem als Begnadigungsinstanz eine aktive Teilnahme an der Rechtssprechung zu. Wir haben nun den Umfang dieser letzteren Tätigkeit festzustellen. Ursprünglich müssen diese Kompetenzen nicht sehr bedeutend gewesen sein; es lag dies

²³⁶ STAA Nr. 460 (Kgsf. Vergichtbuch) 1. Drittel des nicht paginierten Bandes.

in der ständigen Anwesenheit der Königin Agnes und deren generellen Beaufsichtigung des Stiftes begründet. Nach ihrem Tode gingen ihre Befugnisse an Äbtissin und Konvent über, die sie gegenüber den von ihnen abhängigen Beamten wohl noch zu erweitern wußten. Im Laufe der Zeit traten direkte Mißstände ein, was zu nachfolgender Ordnung vom Jahre 1517 führte:

«Hinfür sol niemans im rächtenn mit der urteil an einer äpptissinn unnd conuents gnäd än ein bestimpte büss erkannt, als dann vormals gwön ist gwäsenn, sunders mit der urteil umb ein büss nach sinem verdienenn an lib oder gütt veruelte werdenn. Die sãlb straff statt dann hin zũ einer äpptissinn unnd conuent diss gotzhuss unnd iro amptlütten, darinn zũ hanndlen nach irem gütt bedunckenn unnd gevallenn nach ergangnem handell. Diss ordnung ist ergangen unnd angesachenn durch die hochwirdig wolgeborenn frow frow Kathrina geborne Truchsãssinn von Waltpurg, äpptissinn diss götzhuss, unnd min Hannssenn Bürrens, ir gnadenn hoffmeysters, mit wüssenn gmeiner amptsãssenn . . . »²³⁷

Die Übertragung ins Neuhochdeutsche lautet:

«In Zukunft soll niemand auf die Gnade der Äbtissin und des Konventes hin ohne eine bestimmte Strafe abgeurteilt werden, wie das bis anhin üblich gewesen ist, sondern im Strafurteil soll entsprechend der Schuld über Leib oder Gut erkannt werden. Nach erfolgtem Prozeß mögen Äbtissin, Konvent und ihre Amtsleute nach Gutdünken und Billigkeit ihr Begnadigungsrecht ausüben . . . »²³⁸

Es muß also vorgekommen sein, daß im Hinblick auf die zu erwartende Begnadigung eine Normierung des Strafmaßes durch die Gerichte unterblieb.

Es fragt sich nun, ob die Änderung ausschließlich auf freiwilliger Basis erfolgte? Trotzdem Hans Bürren während gut zehn Jahren amtete, vermochte er doch wohl kaum den Frauen einen Teil ihrer erworbenen Rechte zu entreißen, auch wenn dies noch so sehr im Interesse einer geordneten Verwaltung lag. Für eine Intervention Berns fehlt ein ausdrücklicher Beleg; doch entstand die Ordnung kurz nach dem Zeitpunkt, seitdem der Landesherr eine Raportierung der todeswürdigen Delikte verlangte. Unter die-

²³⁷ Nachtrag zum Strafrecht der Königin Elisabeth im Kgsf. Zinsbuch von 1432. Druck: SSR Aarg. II 2, S. 9 f.

²³⁸ Unrichtig die Übersetzung bei Koprio S. 161 sowohl sprachlich als auch in Bezug auf die daraus gezogenen Schlüsse.

sen Umständen ist es mehr als wahrscheinlich, daß die Obrigkeit ganz allgemein einen normalen Verlauf des Strafverfahrens verlangte und daher auf ihr Einwirken hin eine Beschränkung der Befugnisse von Äbtissin und Konvent erfolgte.

§ 28. Die Gerichtsbeamten

1. Der *Hofmeister* war auch in der vorliegenden Epoche oberster Verwaltungsbeamter und Vertreter des Stiftes in allen weltlichen Angelegenheiten. Gewählt wurde er durch Äbtissin und Konvent, wobei das nähere Verfahren unbekannt bleibt. Die Amtsdauer war sehr großen Schwankungen unterworfen; man vergleiche die Zusammenstellung w. o. S. 98, dort auch das nähere über Namen und Herkunft der Magistraten. Als oberster Gerichtsbeamter führte der Hofmeister nur selten den Vorsitz, sondern er betraute in der Regel den Vogt mit dieser Aufgabe; es geht dies aus den erhaltenen «Gerichtsurkunden» hervor. Trotzdem eigentliche Gerichtsmanuale fehlen, ist diesem Schluß generelle Geltung zuzuweisen, denn die vielseitige Beanspruchung des Hofmeisters mit Geschäften aller Art verunmöglichte zum vorneherein, daß er dem Gericht in ordentlicher Weise vorstand. Normalerweise dürfte er nur das Blutgericht geleitet haben; doch kann auch hiemit eine andere Person betraut worden sein, wie der Prozeß Zimmermann/Zulauf von 1514 zeigt. Ein ähnlicher Fall muß 1439 vorgelegen haben, denn in einer am 18. Jan. 1484 vor Gericht zu Säkingen abgelegten Kundschaft heißt es:

«Er seit ouch, dz es ob sechss und fiertzig jaren, do einer von Būbenberg dero von Kungssfāld richter gesin wāre...»²³⁹

Es kann damit nur Heinrich von Bubenberg gemeint sein, der zu dieser Zeit Vogt von Aarburg war;²⁴⁰ sein Richteramt muß ihm — wie später Jakob vom Stein — vom Gotteshaus in einem speziellen Fall ausdrücklich delegiert worden sein.

2. Ordentlicher Gerichtsbeamter war der *Vogt* — hie und da nennt er sich «undervogt» — im Eigen. Er ist der Nachfolger des

²³⁹ SSR Aarg. II 2, S. 36.

²⁴⁰ In dieser Stellung wird er zuletzt am 20. Nov. 1437 erwähnt (Genealogisches Handbuch zur Schweizergeschichte III, S. 14). Ob er bis 1439 im Amt verblieb ist unsicher, möglicherweise irrt sich der Kundschaft ablegende Bürger im Datum.

ehemaligen österreichischen Amtsvogtes und nicht etwa des von Königin Agnes 1351 eingesetzten Kastvogtes, der über eine vorübergehende Bedeutung nicht herauskam. Wahlinstanz waren Äbtissin und Konvent, möglicherweise in Verbindung mit dem Hofmeister. Aus dem vorhandenen Quellenmaterial ergibt sich nur eine sehr lückenhafte Reihe der das Amt bekleidenden Personen; wir verweisen auf die diesbezügliche Liste bei Koprio S. 159. Nur soviel ist ersichtlich, daß sie ausschließlich aus den verschiedenen Gemeinden des Amtes stammten und daß ihre Amtsdauer regelmäßig zwei Jahre nicht überstieg. Der Vogt war nicht nur Gerichts-, sondern ganz allgemein Verwaltungsbeamter, so hatte er sich beispielsweise auch mit dem Einzug von Steuern und Abgaben zu befassen.

§ 29. Gerichtsstätten; Teilnahme und Mitwirkung der Amtssässen an der Rechtsprechung

Als infolge der Schenkung von 1411 das ganze Eigenamt unter einheitliche Herrschaft gelangte, verschmolzen die bis anhin nebeneinander bestehenden Rechtskreise (habsburgischer und klösterlicher), und es bildete sich ein einziges Gericht. Es gilt nun festzustellen, inwieweit dies zu Modifikationen zu den in den §§ 18 und 20 geschilderten Zuständen führte.

I. Vor 1415 bestanden zwei Gerichtsstätten: die habsburgische vor dem Obertor zu Brugg, die klösterliche zu Königsfelden selbst. In unserer Epoche erscheinen vorerst beide nebeneinander. Noch am 9. November 1452 heißt es: «vor dem obern tor, uff dem graben, an offner, frigen strass».²⁴¹ Dann verschwindet diese Dingstätte in den sogenannten «Gerichtsurkunden». Die Fertigungen, wie auch die Aburteilung der niederen Strafsachen erfolgten nun ausschließlich beim Kloster, das bereits am 20. September 1456 zur «gewöhnlicher Richtstatt» geworden ist.²⁴² Beim altherkömmlichen Obertor fanden nur noch die Landtage statt.

²⁴¹ STAA Kgsf. U.

²⁴² STAA Kgsf. U. — Die nähere Bezeichnung «unter den Linden» (vergl. Anm. 175) erscheint nicht mehr. Doch tagte das Gericht weiter im Freien, bei schlechtem Wetter suchte man sich zu schützen, indem man die Verhandlung «underem schopf» vornahm (STAA Kgsf. U. 17. XI. 1463).

so führte hier 1514 Jakob vom Stein im Prozeß gegen Zimmermann/Zulauf den Vorsitz. Mit dem Zurücktreten des Obertores als ordentliche Dingstätte bildete sich eine neue im Dorf Windisch.²⁴³ Einmal wurde auch in Oberburg Gericht gehalten.²⁴⁴

II. Sowohl die Herrschaftsangehörigen als auch die Klosterleute waren einer gewissen Dingpflicht unterworfen gewesen (§ 18 II u. 20 II). Für die vorliegende Epoche haben wir hierüber keine speziellen Quellen; wir sind auf indirekte Schlüsse angewiesen: Die Haupterscheinung ist, daß die seit langem bestehende Tendenz auf Lockerung der Gerichtspflicht sich weiter verschärfte. Im übrigen haben wir drei verschiedene Stufen zu unterscheiden.

a) Von der ursprünglichen allgemeinen Dingpflicht hat sich nur ein kleiner Rest erhalten. Einmal im Jahr, am sogenannten *Maitag*, waren alle Amtssässen verpflichtet, im Ding zu erscheinen. Es ist allerdings fraglich, ob die Fernbleibenden mit der angedrohten Buße belegt wurden. Dennoch muß die Frequenz eine sehr gute gewesen sein, denn die auf Kosten des Gotteshauses erfolgende Bewirtung bildete einen starken Anreiz zur Teilnahme. Aus diesem Brauch entstanden im Laufe der Zeit schwere Mißstände, die Bern zur Aufhebung der Institution veranlaßten, was nur nach Überwindung etwelchen Widerstandes gelang. Das Nähere hierüber vergl. u. Anm. 328.

b) Gut besucht waren auch die Landtage; am Schluß des Urteils vom 18. Dezember 1514 im Prozeß gegen Zimmermann/Zulauf heißt es: «Darzu von dem gericht [— es folgen 16 namentlich angeführte Männer aus den einzelnen Gemeinden —] und ander vil, die harumb dass rächt gesprochen haben». Dieser Zusatz läßt auf eine zahlreiche Beteiligung der nicht durch ihr Richteramt zum Erscheinen verpflichteten Amtssässen schließen. Sie bildeten den sogenannten *Umstand*. Es war dies weniger die Folge eines formell sicherlich noch bestehenden, in Praxis aber kaum mehr gehandhabten Gebotes mit Bußandrohung, als des Interesses für eine aus dem uniformen Alltagsleben heraustretende Sache. Denn die Landgerichtsverhandlungen mit der Aussicht, zu ihrem Ab-

²⁴³ Ihr erstes Auftreten datiert vom 11. März 1453 (STAA Kgsf. U.). Es erfolgte da eine Fertigung vor «offem verbannen gericht ze Windisch im dorf in offner frygen stras».

²⁴⁴ STAA Kgsf. U. v. 18. II. 1447: «ze Obernburg im dorff».

schluß noch dem Vollzug eines Todesurteiles beizuwohnen, waren ein Schauspiel, das man sich nur ungern entgehen ließ.

c) Zur Teilnahme am ordentlichen, unter dem Vorsitz des Vogtes abgehaltenen Gericht waren nur noch gewisse hierfür ausdrücklich bestimmte Männer verpflichtet. Es ist interessant, ihre variierende Bezeichnung in den «Gerichtsurkunden», in denen sie Zeugenfunktionen versehen, zu verfolgen. Ursprünglich heißt es einfach: «und sind hieby in gericht gewesen . . .».²⁴⁵ Dann von der Mitte des 15. Jahrhunderts an nennen sie sich in der Regel «urteilssprecher».²⁴⁶ Ausnahmsweise ist am 20. September 1456 von «richtern» und am 2. Juli 1477 von «rechtsprechern» die Rede.²⁴⁷ Die uns überlieferten Namen verteilen sich auf alle Gemeinden; die meisten erscheinen mehrmals, einzelne sogar während einer langen Reihe von Jahren. Die Zahl der Urteilssprecher ist nicht bekannt. Jedenfalls lag sie über zehn; denn jedes Dorf stellte mindestens einen, die größeren aber mehrere. Namentlich werden jeweils 6—12 aufgeführt, worauf fast regelmäßig der Zusatz folgt: «und ander erber lüt des gerichts gnug und vil». Zusammen mit dem Vorsitzenden bildeten sie das Amtsgericht; in einer Urkunde vom 17. November 1463 heißt es nach namentlicher Anführung von acht Gerichtssässen: «und ander erber lüt des ampts im Eigen, mit den das gericht besetzt was».²⁴⁸

Was nun die Mitwirkung der Amtssässen an der Rechtsprechung anbetrifft, so ist unter Beibehaltung obiger Dreiteilung folgendes zu sagen:

a) Das Maiending hatte seine ursprüngliche, im Worte Ding ausgedrückte Zweckbestimmung verloren. Im vorliegenden Zeitraum ist darunter nicht eine Gerichtsversammlung, die irgend welche Urteile fällte, sondern die alljährliche Zusammenkunft aller männlichen Einwohner des Amtes zur Vornahme allgemeiner Verwaltungsakte zu verstehen. Hievon sind, da innerhalb des Rahmens unserer Arbeit liegend, zu erwähnen: Die Verlesung des geltenden Rechts, soweit es aufgezeichnet war, ferner die Bekanntgabe eventueller neuer Satzungen und sodann die Bestallung der Ämter.

²⁴⁵ So am 18. Febr. 1416 und 19. Sept. 1428 (STAA Kgsf. U.).

²⁴⁶ Das erste Vorkommen datiert vom 6. Dez. 1448 (STAA Kgsf. U.).

²⁴⁷ Beides Kgsf. Urk.

²⁴⁸ STAA Kgsf. U.

Von den gerichtliche Funktionen versehenen Beamten wurden nur die Urteilssprecher am Maitag gewählt, wahrscheinlich auf Grund von Vorschlägen des Hofmeisters oder des Vogtes.

b) In den Aufzeichnungen des Zimmermann/Zulauf-Handels stoßen wir öfters auf Wendungen wie:

«... Also ward nach miner, des richters, umbfrag mit gemeiner urteyl zú recht erkennt...»

oder

«... als nach miner, des richters frag, nieman wider sprächen, ward ein einhällige urteyl...»

oder

«... uff dass ich genampter richter rächts umbfragt, ward von den richtern einhällencklichen gesprochen...».

Am Schluß des Urteils vom 18. Dezember 1514 steht nach den namentlich aufgeführten 16 Richtern der bereits bekannte Satz:

«... und ander vil, die harumb das rächt gesprochen haben».

Aus diesen Zeugnissen folgt eindeutig, daß den im Landgericht anwesenden Amtssässen eine bedeutende Mitwirkung bei der Urteilsfällung zukam. Dabei läßt sich keine Abgrenzung der Befugnisse der eigentlichen Richter und der den Umstand bildenden Männer geben. Die Entwicklung, die zur Bildung einer festen Zahl von Landrichtern, denen ordentlicherweise im Zusammenwirken mit dem Vorsitzenden die Urteilsfällung zustand (vergl. w. u. S. 143 ff.), war noch nicht abgeschlossen. Auch eine Kompetenzausscheidung zwischen dem Vorsitzenden und den anwesenden Amtssässen läßt sich infolge der Dürftigkeit der Quellen nicht ermitteln.

c) Was das Verfahren vor Amtsgericht anbetrifft, so ist die Wendung: «... und sind hieby in gricht und darumb urteilssprecher gewesen»²⁴⁹ ein deutlicher Beweis für die aktive Mitwirkung der Amtssässen an der Urteilsgestaltung. Das Gleiche gilt für die Tatsache, daß die Neuordnung des Begnadigungsrechtes von Äbtissin und Konvent (für Verurteilungen sowohl an Leib als auch an Vermögen, d. h. durch Land- und Amtsgericht) abgeschlossen wurde zwischen Hofmeister Bürrer und der Äbtissin «mit wüssenn gemeiner amptsässenn». Eine Kompetenzabgrenzung zwischen dem Vorsitzenden und den Gliedern des Gerichtes ist auch hier nicht möglich.

²⁴⁹ STAA Kgsf. U. v. 9. XI. 1452.

Die Alleinherrschaft Berns

§ 30. Vermehrung des landesherrlichen Einflusses seit 1524; das Eigenamt wird 1528 zur bernischen Vogtei; Systematik des Abschnittes

Seit dem Prozeß gegen Zimmermann Zulauf (1514/15) erfolgten Eingriffe des Landesherrn in die bis anhin autonome Stellung des Klosters in Bezug auf die Gerichtshoheit über das Eigen. Als mit dem 1. April 1524 Bern einen eigenen Bürger als Hofmeister nach Königsfelden schickte, vergrößerte sich sein Einfluß, und allmählich erlangte es die Kontrolle über die gesamte Verwaltung. Was die Gerichtsbarkeit anbetrifft, so beschränkte sich der Umfang der zu rapportierenden Fälle nicht mehr auf die todeswürdigen Verbrechen, sondern er erstreckte sich auf alle bedeutenden Strafsachen, vor allem wenn diese nicht völlig klar lagen. Es geht dies aus nachstehender Notiz im bernischen Ratsmanual vom 5. Februar 1527 hervor:

«An hoffmeyster zû Künigsvälden. Hab diser nützit anders gehandelt, dan dass er in schimpf gesprochen: «ein knecht sollt by siner eefrouwen liggen», dunkt m. h., das er darumb nitt vertriben werd. Wo aber anders, still stan, biss nechtst m. h. bericht.²⁵⁰

Bei ihrer völligen Inanspruchnahme durch die Probleme der Glaubensänderung vermochten die Nonnen dieser Erweiterung keinen Widerstand entgegenzusetzen. Andererseits vermied die Stadt jedes überstürzte Vorgehen; Königsfelden wurde mit dem 1. April 1524 keineswegs zur bernischen Vogtei. Benedikt Mattstetter führte sein Amt im Namen der Äbtissin und des Konventes, denen er auch Rechnung stellte.²⁵¹ Seine Stellung umschreibt der Rat selbst wie folgt: «unser lieber, getrüwer burger Benedich Mattstetter, hoffmeister zû Künigsvälden, in namen der geistlichen frowen da-

²⁵⁰ Steck und Tobler Nr. 1115.

²⁵¹ Seine ersten Abrechnungen sind nicht erhalten. Am 27. Juli 1527 fand die Ablage bereits vor dem Rat in Bern statt, wobei aber der Einnahmenüberschuß als dem Gotteshaus zustehend bezeichnet ist (STAB Finanzwesen XIV. bis XVIII. Jahrhundert Nr. 59).

selbst».²⁵² Bei der ständigen Lockerung der klösterlichen Zucht, die fortwährend den Austritt von Nonnen zur Folge hatte, war es allerdings durchaus natürlich, daß sich die Kompetenzen Berns immer mehr erweiterten. So verkaufte die Stadt anfangs 1527 die elsässischen Besitzungen Königsfeldens in seinem und des Gotteshauses Namen, wobei die Bevollmächtigten, Hofmeister Mattstetter und Hans Bischof, vom Rat, den Kaufpreis «zu unser statt handen ingeantwurt, gewärt und inhändig gemacht haben».²⁵³ Es zeigt dies deutlich, wie eigenmächtig nun bereits der Landesherr mit ehemals rein internen Angelegenheiten des Stiftes umging.

In Bern erfolgte die Einführung der neuen Lehre nur zögernd. Endlich erging am 7. Februar 1528 das allgemeine Reformationsmandat, das die Säkularisation der Klöster brachte. Der Übergang Königsfeldens unter die ausschließliche Verwaltung Berns vollzog sich ohne Schwierigkeiten. Benedikt Mattstetter hatte hier wertvolle Vorarbeiten geleistet. Das Eigenamt wurde zu einer besonderen Vogtei. Die Residenz des Amtmannes, der sich weiterhin Hofmeister nannte, befand sich zu Königsfelden in den ehemaligen Klosterräumlichkeiten. Bereits am 13. August 1528 legte Mattstetter zu Gunsten der bernischen Staatskasse Rechnung ab.²⁵⁴ Auf diesen Zeitpunkt wurde er durch Jörg Schöni ersetzt.²⁵⁵

Nun noch ein paar Worte über die weiteren Untersuchungen. Bis jetzt war immer das hauptsächlichste Ziel, eine Abgrenzung der klösterlichen Gerichtsbarkeit von derjenigen des Landesherrn (Herzoge von Österreich, Bern) zu geben. Mit der Aufhebung des Gotteshauses ist dies hinfällig geworden. Seit 1528 steht die Gerichtsbarkeit im subjektiven Sinne ausschließlich Bern zu. Die Systematik des vorliegenden Abschnittes ist daher im Vergleich zu den vorhergehenden eine völlig andere. — Die Rechtsprechung erfolgte in analogem Rahmen wie im übrigen Untertanenland. Die rechtsgeschichtliche Forschung hat hierüber die wesentlichsten,

²⁵² STAB OSPB BB, S. 305. Im Appellationsurteil eines vom Hofmeister nach Bern weitergezogenen Spruches des Gerichtes von Auenstein.

²⁵³ Steck und Tobler Nr. 1082.

²⁵⁴ STAB Finanzwesen XIV.—XVIII. Jahrhundert Nr. 60.

²⁵⁵ Zum 14. Aug. 1528 findet sich folgende Notiz im RM: «Hoffmeyster Künigsfelden sins ampts halb bürgen geben. Venner von Wingarten. Soll der alt hofmeister die schulden, so angestanden, inzüchen. Des eyds entzigen.» (Steck und Tobler Nr. 1833.)

allgemein geltenden Grundsätze herausgearbeitet.²⁵⁶ Unseres Wissens sind diese Resultate durch die Darstellung der Gerichtsverfassung eines einzelnen Amtes anhand der lokalen Quellen bis anhin noch nicht bestätigt und erweitert worden. Aus diesem Grunde erscheint es uns gerechtfertigt, die vorliegende Arbeit bis zum Zusammenbruch der bernischen Herrschaft fortzusetzen. Es interessiert hierbei speziell zwei Fragen: Einmal inwieweit die Jurisdiktion durch die Behörden und Tribunale in Bern ausgeübt und inwieweit sie den örtlichen Instanzen übertragen wurde. Sodann wollen wir uns mit der Organisation der gerichtlichen Organe des Amtes befassen. Wir glauben am besten zu fruchtbaren Resultaten gelangen zu können, wenn wir die verschiedenen lokalen Institutionen, die jurisdiktionelle Befugnisse ausübten (Landgericht, Amtsgericht und Hofmeister), in einem Längsschnitt von 1528—1798 einer gesonderten Betrachtung unterziehen. Hauptpunkte der jeweiligen Untersuchungen werden sein:

- a) Kompetenzumschreibung inklusive Verhältnis zu den Instanzen der Hauptstadt.
- b) Abriß über die Organisation.

1. Kapitel

Das Landgericht

§ 31. Der sachliche Umfang der Landgerichtsfälle

Aus unserem Quellenmaterial ergibt sich, daß im 16., 17. und 18. Jahrhundert das *Landgericht* des Eigenamtes an der Strafrechtspflege beteiligt war. Neben seiner äußern Organisation und Einrichtung stellen sich hauptsächlich zwei Fragen. Erstens: mit welchen Fällen beschäftigte sich der Landtag; und zweitens: welche Kompetenzen hatte er hierbei in Bezug auf die Urteilsgestaltung? Der vorliegende Paragraph hat die sachlichen Voraussetzungen, welche für eine Erledigung durch unsere Institution vorhanden sein mußten, zum Gegenstand.

²⁵⁶ Man vergl. Ant. v. Tillier, Geschichte des Freistaates Bern, die Kapitel über die Staatsverwaltung in den Bdn. 3—5; Rennefahrt, Grundzüge der bernischen Rechtsgeschichte, Bd. I, (S. 110 ff.) u. III.

Wir suchen im bernischen Recht vergebens nach einem Katalog der Landgerichtsfälle, da ihm eine umfassende Normierung sowohl des materiellen als auch des formellen Strafrechtes überhaupt fehlt. Die Gerichtssatzungen bringen lediglich Bestimmungen über den Totschlag. Im übrigen stellte man in Malefiz- oder Kriminalen sachen — es sind dies die beiden identischen Begriffe, womit die peinliche Gerichtsbarkeit bezeichnet wurde — auf Alterkommen und Übung ab.²⁵⁷ Ausdrücklich verweist noch die Gerichtssatzung von 1761 hierauf.²⁵⁸

Es gilt nun festzustellen, wem die maßgebende Befugnis zur Bestimmung der Delikte, die auf Grund des Gewohnheitsrechtes vor Landgericht gehörten, zukam. Die Antwort stößt auf keine Schwierigkeiten; zuständig war allein der tägliche Rat in Bern. Das ergibt sich aus dem allgemeinen Gang des kriminellen Pro-

²⁵⁷ Die großen Nachteile dieser Regelung waren den maßgebenden Instanzen keineswegs unbekannt. Der Erlaß eines einheitlichen, auf der Enumerationsmethode beruhenden Kriminalgesetzes war mehrfach Gegenstand der Verhandlungen des Rates. Unseres Wissens wurde erstmals zu Beginn des 18. Jahrhunderts anlässlich der Schaffung der Kriminalkommission eingehender an das Problem herangetreten: «... zu dem end auch mehreres erläuterungen und gsatz in criminalsachen solten aufgerichtet werden, damit gleichwohlen in so wichtigen sachen, welche des menschen läben und des richters gewüssen ansehn, behuttsamb verfahren werde. Worüber megh. disere materi der wichtigkeit befunden, darüber wohl zu reflectieren...» (STAB RM Nr. 1, S. 444 v. 11. II. 1701). Die Anstrengungen zeitigten keinen Erfolg, aber der einmal aufgegriffene Gedanke kam nicht mehr zur Ruhe. In den folgenden 100 Jahren bis zum Zusammenbruch des bernischen Staates wurden mehrmals Spezialkommissionen zur eingehenden Prüfung und Berichterstattung bestellt. Die Meinungen waren öfters geteilt, immer vermochte jedoch diejenige, welche für Festhalten an den bisherigen Zuständen war, die Oberhand zu gewinnen. Von den eingehenden Aufzeichnungen erwähnen wir nur nachstehenden interessanten Passus aus einem Gutachten von 1732 über die ablehnende Stellungnahme eines Teils der Kommission: «So wirdt man bekennen müessen, dass eine solche constitution ab zu fassen seye ein weites und unermessliches meer, welches ausszetrinken ohnmüglich ist. Wohl wäre zwahr zu erwünschen, dass auf jeden sich zutragenden leidigen fahl eine satzung könnte vorhanden seyn, die sich juste auf solchen fahl in allen seinen umbständen schiken würde; welches aber ohnmüglich seyn kann, dann der rechte wäg und die grade richtschnur und linien ist nur ein, die abweg aber von der richtschnur oder geraden linien sind, wo nicht ohnendlich, doch ohnzehlbar, hiemit also ohnmüglich in einer mentschlichen constitution zu ermessen und zu regulieren.» (STAB Responsa prudentum Nr. 2, S. 591).

²⁵⁸ Rennefahrt III, S. 22 f.

zesses. Die Landvögte der deutschen Lande führten nämlich in allen peinlichen Fällen nur die Untersuchung. Das Ergebnis wurde in einem schriftlichen Bericht an den Rat weitergeleitet, der nun die notwendigen Dispositionen traf. In seinem Antwortmissiv übermittelte er entweder dem Amtmann das Urteil und übertrug ihm die Exekution, oder aber er beauftragte ihn, das Landgericht zur Mitwirkung an der Urteilsfällung heranzuziehen; das Nähere hierüber, insbesondere die Entwicklung des Landtages von der rechtssprechenden Instanz zum bloßen Vollstreckungsorgan, wird im folgenden Paragraphen behandelt.

Aus den Quellen ergibt sich, daß die Schwere der begangenen Handlung das Kriterium für die Überweisung an das Landgericht war. Alle Delikte, auf denen nach alter Übung und Gewohnheit die Todesstrafe stand, beschäftigten es. Der Landtag war *Blutgericht*. Es sind uns für die Zeitspanne der 270 Jahre der vorliegenden Epoche ungefähr 30 Todesurteile überliefert.²⁵⁹ Nachfolgende Missetaten fanden so ihre Sühne: Totschlagsdelikte, schwere Diebstähle,^{260a} Sexualverbrechen, Brandstiftung und Gotteslästerung. Diese Aufzählung umfaßt die wichtigsten Kapitalverbrechen; es fehlen eigentlich nur Landesverrat und Schmähung der Obrigkeit. Wenn wir diese beiden ebenfalls mit dem Tode bedrohten Verbrechen^{260b} mit einbeziehen, so haben wir den Katalog der Landgerichtsfälle vor uns.

²⁵⁹ Wir dürfen annehmen, daß dies die Gesamtzahl der abgeurteilten Hochgerichtsfälle ist. Diese Behauptung basiert auf folgendem: In den Kgsf. Amtsrechnungen finden sich die Ausgaben aufgezeichnet, die aus der Exekution der Todesurteile erwachsen. In der Regel ist auch der Name des Verbrechers genannt. Auf Grund dieser Angaben gelang es fast ausnahmslos in den bernischen Ratsmanualen Näheres über die Fälle zu finden. Für die Jahre 1642—1729 existiert zudem ein Kgsf. Turmbuch, worin einzelne Prozesse sehr ausführlich geschildert sind (STAA Nr. 660).

^{260a} Über leichtere Diebstähle vergl. unten S. 147 ff.

^{260b} Ein Fall des Landesverrates ist aus dem Eigenamt nicht überliefert. Daß auf diesem Kapitalverbrechen die Todesstrafe stand, ist unbestritten. — Eine Schmähung der hohen Obrigkeit ließ sich 1587 Hans Huber vom Fahr Windisch zuschulden kommen. Da das Delikt in Brugg begangen wurde, klagte der Hofmeister auf Befehl Berns vor dem dortigen Malefizgericht, und der Handel ist daher für unsere Arbeit prinzipiell nicht zu verwerten. Hier interessiert nur der nachstehende Passus aus einem Ratsbeschluß vom 25. April, woraus folgt, daß auf diesem Delikt die Todesstrafe stand: «schriben min h., die wyl er von siner flüchen wegen sin läben verwürkt, so haben sy uff pitt sines vatters...

In der Regel fand eine Heranziehung unserer Institution nur statt, wenn der Rat auf Grund der Untersuchungsakten von der Schuld des Täters überzeugt war. Falls sich der Angeschuldigte aus irgend einem Grunde ganz oder teilweise exculpieren konnte, sodaß er — wenn er nicht überhaupt straflos blieb — nicht der Todesstrafe verfiel, wurde das Urteil ausschließlich in Bern gefällt. Zum Beweis hiefür erwähnen wir folgende zwei Fälle:

a) Im Jahre 1639 wurde Joachim Briner, von Möriken, in eine Schlägerei im Wirtshaus zu Stilli verwickelt. Gleichen Tags kam es bei Göttishausen zwischen den Parteien zu weiteren tätlichen Auseinandersetzungen. Briner erlitt verschiedene Verletzungen, die die angebliche Ursache seines bald nachher erfolgten Todes waren. Die übrigen Teilnehmer am Schlaghandel wurden nun des Totschlages beschuldigt. Auf Grund der von den Amtleuten von Königfelden und Schenkenberg durchgeführten Untersuchung entschied der Rat:

«...massen wir nit finden könnend, das dess ohrts etwas vorsetzes by den jenigen gsin, die mit im in das gestüchel gerhaten, das harum ein landttag gehalten werden sölte. Sonders müssend diss ime selbs zum unfahl, den er im wirtshus zum theil selbst verursacht, zürechnen und also Gott dem herren befelchen.»²⁶¹

b) 1643 beging Hans Schmid, der Sohn des alten Profosen von Oberburg, mit einer in Abwesenheit seines Vaters aus dem Hause genommenen Muskete eine fahrlässige Tötung an Anna Coprio. Das Endurteil des Rates lautete:

«Dieweil dann der leidige todtschuss unversechnen und unfürsetzlicher weiss, welcher für ein unfahl und straff gottes zerechnen, beschechen, so wellind megh. es für ein unfahl halten und den thäter deswegen uff abtrag costens ledig und dann, weilen er ein müssiggänger sein soll, inne ins schallenwerk erkennt haben».²⁶²

ime sin verwürkt läben uss gnaden geschenkt...» (STAB RM Nr. 413, S. 315). Weiteres über den Fall vergl. Brugger Stadtbuch I fol. 58 ff. (Stadtarchiv Brugg Nr. 1). Weitere Fälle von Schmähung der Obrigkeit sind aus dem 17. Jahrhundert überliefert. Auch jetzt stand hierauf noch prinzipiell die Todesstrafe. Soweit ihre Erledigung im Eigenamt erfolgte, beschäftigten die Händel aber nicht das Landgericht, sondern das Amtsgericht. Das Nähere hierüber vergl. unten S. 150 ff.

²⁶¹ Missiv an Kgsf. v. 18. II. 1639 (STAA Nr. 677). Weiteres vergl. auch Missiv v. 7. I. 1639 ebenda.

²⁶² STAB RM Nr. 86, S. 454; weiteres vergl. auch Kgsf. Turmbuch (STAA Nr. 660).

Von dem hier vertretenen Prinzip findet sich in den Quellen eine Ausnahme. Es betrifft den Totschlag des Heinrich Fricker von 1662, der uns im folgenden Paragraphen noch eingehend beschäftigen wird (man vergl. sub II Ziff. 6). Hier ist nur festzuhalten, daß obwohl der Rat die Schuldfrage verneinte, eine Beurteilung durch das Landgericht stattfand. Dass es sich hierbei um eine Abweichung vom allgemein Üblichen handelte, folgt aus nachstehender Umschreibung eines Missives vom 25. November 1662:

«Wellend aber auss gwüssen considerationen das landttag recht darüber ergehn lassen . . .»²⁶³

Die Zuständigkeit des Landgerichtes fällt von vornherein weg bei denjenigen Prozessen, in welchen der Täter auf obrigkeitlichen Befehl nach Bern zur Examination und Aburteilung geführt wurde. Dies war prinzipiell der Fall, wenn es sich um bernische Bürger handelte.²⁶⁴ Doch hatte der Rat auch sonst diese Befugnis. Unter welchen Umständen er davon Gebrauch machte, ist nicht mit absoluter Sicherheit zu sagen, sehr wahrscheinlich dann, wenn die vom Amtmann durchgeführte Untersuchung nicht befriedigte.²⁶⁵

Zusammenfassend ergibt sich, daß diejenigen Verbrechen vor Landgericht kamen, die nach Ansicht des Rates mit dem Tode gesühnt werden sollten. Hievon gibt es zwei Ausnahmen: Wenn die Täter bernische Bürger waren, oder wenn das Untersuchungsergebnis nicht befriedigte, so erfolgte ihre Überführung zur Aburteilung nach Bern.

§ 32. Urteilsgestaltende Kompetenzen des Landgerichtes

Aus dem vorhergehenden Paragraphen wissen wir, daß die Sprüche des Landgerichtes in der Regel Bluturteile waren. Die Überweisung erfolgte durch den Rat; daher könnte man versucht

²⁶³ STAA Nr. 660.

²⁶⁴ STAB RM Nr. 381, S. 69 v. 24. VIII. 1571: «Küingsvellden soll Jörg Dachselhoffer venklich harschicken». Am 7. September wurde dann dieser Dachselhofer nach Thorberg verurteilt (RM Nr. 381, S. 106).

²⁶⁵ So erging am 20. Juli 1694 an den Hofmeister der Befehl, den wegen des Brandes des Ländi-Hauses an der Schindelegi gefangen gehaltenen Ludi Wäber nach Bern zu überführen (STAB RM Nr. 241, S. 336). Weiteres über den Fall vergl. Kgsf. Amtsrechnung 1694/95 (STAA Nr. 486) und RM Nr. 241, S. 377; Nr. 242, S. 2.

sein, diesen als eigentliche urteilende Instanz zu betrachten. Aber der nachfolgende Spruch des Landtages ist — wenigstens zu Beginn der vorliegenden Epoche — nicht als bloße Formalität anzusprechen. Richtig ist, daß die Lebensabsprechung prinzipiell durch die Obrigkeit erfolgte, indem sie einen Fall als Landgerichtssache statuierte. Zum Bluturteil gehörte jedoch weiterhin die Bestimmung der Todesart (Rad, Schwert, Galgen, Scheiterhaufen etc.) und sodann möglicherweise eine der Exekution voraus- oder nachgehende Verstümmelung. Innerhalb dieses Rahmens bewegte sich im wesentlichen die Kognition des Landtages; das Nähere wird sich aus dem angeführten Quellenmaterial ergeben. Das Ausmaß der urteilsgestaltenden Kompetenzen unserer Institution war nicht konstant. Ursprünglich hatte sie sehr weitgehende Befugnisse, von denen sie jedoch im Laufe der Zeit immer mehr einbüßte, bis sie zum bloßen Vollstreckungsorgan wurde. Diese Entwicklung anhand der Quellen darzutun, ist die Aufgabe der nachfolgenden Erörterungen. Der Prozeß vollzog sich allmählich in verschiedenen Stufen. Der Übergang von einem Stadium zum andern läßt sich in der Regel zeitlich nicht genau feststellen. Einmal fehlen rechtsetzende Erlasse hierüber fast vollständig (die sich immer mehr verstärkende Tendenz nach Zentralisation fand ihren Niederschlag in erster Linie nicht in Gesetzen, sondern sie äußerte sich vor allem in den Verhaltensmaßregeln an die Amtleute zu den konkreten Fällen), und sodann verfügen wir nicht für den ganzen Zeitraum über einschlägiges Material. Sehr oft finden sich größere Lücken vor, da während mehreren Jahren kein Bluturteil gefällt werden mußte, was bei der geringen territorialen Ausdehnung des Eigenamtes nicht verwundert. Aus diesen Gründen werden wir bei den nachfolgenden Untersuchungen auf eine zeitliche Fixierung der einzelnen Stadien verzichten.

I. Am größten war die Selbständigkeit des Landgerichtes in denjenigen Fällen, wo Bern dem Hofmeister im gleichen Missiv befehl: den Täter vor Landgericht zu stellen, ein Urteil zu fordern und dieses vollziehen zu lassen. Dem Rat kam also nicht nur keine Einwirkung auf die Todesart zu, sondern er hatte auch nicht die Möglichkeit einer nachträglichen Begnadigung. Wenn er von diesem Rechte Gebrauch machen wollte, so mußte er es vorgängig der Urteilsfällung, das heißt in dem Missiv, das den Handel dem

Landgericht zuwies, tun. Es folgt dies sehr schön aus dem unten sub Zif. 5 erwähnten Fall. Für diese Entwicklungsstufe überliefern unsere Quellen nachfolgende Prozesse:

1. 1566 gegen Jacob Stockh von Zürich, Hans Braun von Zug und Anthoni Bar aus dem Wallis²⁶⁶ wegen Diebstahl:

RM Nr. 370, S. 205; v. 3. XII.:

«Min h. überschickind im den nachrichter.²⁶⁷ Sol die gfangnen aller nodturfft nach gichten lassen. Vergechend witer diebstal oder nit, sol er sy für ein landtgricht stellen, die urtheil über sy ergan lassen, was die vermag, in volg stellen. Bekhanten sy mordt, des min h. berichten.»

Der Sinn dieses Schlußsatzes ist nicht völlig klar. Wir wissen nur, daß die Untersuchung noch nicht beendet ist. Das war jedoch kein Grund für eine weitere Berichterstattung (vergl. unten Ziff. 3). Möglicherweise wollte der Rat für den Fall, daß der Mord eingestanden würde, von seinem Begnadigungsrecht Gebrauch machen und die Täter vor schwererer Strafe (Rad) bewahren. Wir hätten dann ein Analogon zum Fall 5.

2. 1567 gegen Heini Lang wegen Totschlag:

RM Nr. 372, S. 12; v. 5. VII.:

«Uff sin schryben und zû gschickt kundtschafft von des thodschlags wegen, so Lang Heini Käller an Geörg Käller begangen, soll dz recht darumb ergan, die landtagen ordentlich halten lassen und einfaltig uff ein thodschlag klagen».

Ein Befehl über die gleichzeitig vorzunehmende Exekution fehlt zwar; doch muß er in dem entsprechenden Missiv an den Hofmeister enthalten gewesen sein. Denn wir vermissen jeden späteren Eintrag in dieser Angelegenheit im Ratsmanual.

²⁶⁶ Der Eintrag im Ratsmanual nennt keine Namen. Er kann sich jedoch nur auf die oben angeführten Verbrecher beziehen, für welche sich in der Kgsf. Amtsrechnung v. 1567 (STAA Nr. 473) eine Ausgabe für Gefangenschaftskosten und Richtlohn findet.

²⁶⁷ Das Hinabschicken des Nachrichters beweist, daß der Rat bestimmt mit einem Todesurteil rechnete. Es ist dies ein Beweis für unsere obige Annahme, daß das Landgericht im Normalfall Blutgericht war. Zur bloßen Examination der Gefangenen bediente man sich sonst des Scharfrichters von Aarau. Als Beamter für den bernischen Aargau wurde dieser zwar erst am 13. Dezember 1574 bestellt (SSR Aarg. I 1, S. 271), aber die Stelle bestand schon vorher und ihr Inhaber amtierte auch außerhalb der Stadt. So in Königsfelden 1549: «...den gfangnen durch den pfentzer von Aröw wyter fragen, min heren berichten (RM Nr. 308, S. 235 v. 20. V.) und 1571: «...sölle inne durch den nachrichter oder wasenmeister von Arouw strecken lassen» (RM Nr. 381, S. 28 v. 10. VIII.).

3. 1574 gegen Uli Baumgartner wegen Mord und Diebstahl:

RM Nr. 387, S. 28; v. 19. IV.:

«Nach verhör Üli Boumgartners vergicht, mordten und diebstälen halb, antworten: Man schicke ime den nachrichter. Durch denselben solle er inne wyther mit marther fragen, demnach — er falle vom mordt ab oder nit — für recht stellen und die urtheil an ime erstatten lassen.»

Zu einer Verurteilung kam es nicht, da es dem Täter gelang zu fliehen. Bereits am 20. April ersuchte Bern die Stände Basel und Luzern, auf ihn acht zu geben (*RM Nr. 387, S. 30*). Der Bericht des Hofmeisters von der gelungenen Flucht und das Schreiben des Rates betreffend die Überweisung an das Landgericht müssen sich gekreuzt haben.

4. 1589 gegen Jakob Merki von Bülach wegen Diebstahl:

RM Nr. 417, S. 72; v. 5. IV.:

«Uff sin bericht ... antwurten: Sölle inne für recht stellen, ein urtheil ergan und die an imme erstatten lassen. Des hochgrichts halben solle er ein nüwes uffrichten vor der urtheil, damit, wann er an strangen erkhendt würde, die urtheil an imme möge erstatten.»

5. 1571 gegen Heini Mundwyler von Spreitenbach wegen Mord:

RM Nr. 381, S. 55; v. 18. VIII.:

«Uff sin zügeschickt schryben und vergicht Heini Mundwylers, der sin ewyb ermürdt, soll inne künfftigs sampstags für recht stellen und, wann die gschwornen ine an dz rad erkennen wurden, inne von siner jugend wegen mit dem schwärdt richten und uff dz rad flechten lassen.»

Die Freiheit des Landgerichtes in Bezug auf die zu erkennende Todesart wird hier durch die vorgängige Begnadigung respektive Milderung durch den Rat infolge des jugendlichen Alters des Täters eingeschränkt.

II. Es bedeutete einen schwerwiegenden Eingriff in die bisherigen Befugnisse, als Bern begann, über den Spruch des Landgerichtes einen Bericht einzuverlangen, worauf dann der Rat dem Hofmeister das zur Exekution bestimmte Endurteil übermittelte. Wir haben hiefür folgende Belege:

1. 1569 gegen Steffan Graff, Hans und Caspar Müller wegen «mißhandlung»:

RM Nr. 376, S. 123; v. 20. VII.:

«Antworten: Dass er sy beid darumb berechtige; der urtheil, so über sy gan wirdt, m. h. berichte».

Graf und Caspar Müller konnten sich durch Flucht ihrer Strafe entziehen (RM Nr. 376, S. 144), gegen den Dritten entschied Bern wie folgt:

RM Nr. 376, S. 144; v. 30. VII.:

«Soviel aber Hansen Müller den alten belangen, so minen hn. mit lyb und gut zubekhandt, soll er uff abtrag kostens ledig lassen und er hiemit eerlos und weerlos sin. Hatt er den kosten nit abzetragen, inne von statt und land verwysen, dasselbig so lang ze myden, untz das er den kosten erlegt.»

Im Gegensatz zum ersten Entwicklungsstadium erfolgte nun die Begnadigung nach dem Urteil des Landgerichtes. Dieses muß höchst wahrscheinlich auf eine bestimmte Todesart gelaftet haben, trotz der Wendung: «so minen hn. mit lyb und gut zubekhandt»; die Eintragungen im Ratsmanual sind eben oft sehr unvollständig. Da der Fall jedoch nicht völlig klar gelegen zu sein scheint und die Haupttäter geflohen waren, kann sich unter Umständen der Landtag mit der überlieferten generellen Lebensabsprechung begnügt und das Weitere der Obrigkeit überlassen haben.

2. 1579 gegen Hans Zimmermann von Eschenbach wegen Gotteslästerung:

RM Nr. 397, S. 258; v. 24. VI.:

«Sol Hans Zimmermann von Eschenbach, den gevangnen, für ein landtgericht stellen und uff sin lyb und läben clagen. Ouch die khundtschafft wider ine stellen, damitt die richter daruff gründen mögen. Darnach der urtheill min herren berichten».

RM Nr. 397, S. 281; v. 4. VII.:

«Uff sin schryben und bricht . . ., ouch der geschwornen urtheil, die in zum schwert erkhendt, antwurten: sölle der geschwornen urtheil an ime erstatten lassen».

Darunter steht der Vermerk «satis dura sententia»! Der Rat ließ es beim Urteil des Landgerichtes bewenden, da er dieses den Umständen angemessen fand.

3. 1583 gegen Hans Huber von Windisch wegen Totschlag:

RM Nr. 406, S. 194; v. 7. IX.:

«So sölle er in ir. Gn. namen die landtag verführen und vertreten und uff ein einfalten todtschlag clagen. Jedoch den drytten

ruff anstellen unzyt uff wittere rhatspfläg dess thätters fründtschafft. Demnach sines befindens ir. Gn. berichten und so dem thätter ettwas glimpfs haruss zu schöpfen mit den landtagen, unzit uff witteren bescheidt söll gelten».

Das landgerichtliche Verfahren sollte also vorläufig nicht abgeschlossen werden. In der Folge suchte sich Hans Huber durch Vorlegen von Kundschaften zu exkulpien. Am 17. September erachtete der Rat diesen Versuch als gescheitert; immerhin erlaubte er ihm die Stellung weiterer Kundschaft (RM Nr. 406, S. 208). Nachdem auch der dritte Landtag verführt worden war, entschied die Obrigkeit:

RM Nr. 406, S. 257 v. 16. X.:

«Nach dem min gn. herren die urtheill, so wider Jung Hans Hüber von Windisch von dess dodschlags wegen, den er . . . begangen, an verfürten landtagen ergangen, dardurch er iren gn. mit lyb und gut zúbekhent, verstanden, hieneben aber sich erinnert, wie gedachter Hüber zû söllichem unfhal veranlasset worden, zudem sich mit dess entlybten fründtschafft verthragen, haben ir. gn. uff sines vatters und siner fründtschafft fürpit und in betrachtung der umbstenden die urtheill gemiltert und berürtem Huber sicheren handell und wandell ouch wonung in iren landen und gepieten vergönt jedoch hieneben ime zû straff 100 Gl. sampt abthrag alles costens der verfürten landtagen und uffgenommenen khundschaften ufferlegt».

4. 1593 gegen Heinrich Schmidlin, Zehntknecht zu Veltheim, wegen Unterschlagung:

RM Nr. 425, S. 123; v. 13. II.:

«Beträffend aber Heinrich Schmidlin, sölle er denselben für ein landtgricht stellen, ein urtheil vorderen und dero m. hr. berichten».

RM Nr. 425, S. 153; v. 23. II.:

«Ueber syn schryben und bericht der urtheil, so die landtrichter wider Heinrich Schmidlin gefellt, das er namlich mit dem schwärt hingericht werden söllte, antworten: Das m. hr. uff der gemeinden Schintznacht, Veldtheim, Oberflachs, Thalheim u. Gouwenstein, so denne syner wyb und khinden, ouch fründen und verwandten fürpitt die urtheil us gnaden widerüfft. Sölle ine uff ein urphed und abtrag alles costens us und ledig lassen, denne 100 Gl. büss von ime bezüchen».

5. 1593 gegen Samuel Stamher und Hans Lölin, als Mitbeteiligte am Zehntbetrug zu Veltheim:

RM Nr. 425, S. 144; v. 20. II.:

«Söllind sy für ein landtgricht stellen, uff ir lyb und läben klagen, ein urtheil vorderen, jedoch verschaffen, darinn heitter erklärt werde, was für ein straff sy verdient und dero alls auch ir beider vermöglichkeit an gut m. h. bericht.»

Das entsprechende Missiv wurde an Königfelden und Schenkenberg gemeinsam gerichtet. Es scheint jedoch nicht zur Abhaltung des verlangten Landtages gekommen zu sein; denn bereits am 26. Februar entschied der Rat:

RM Nr. 425, S. 159:

«Küingsfelden und Schenkenberg über ir fürpittlich schryben zu gunst Samuel Stammhers und Hans Lölins, beyder gefangnen zû Schenkenberg, antw.: Söllind sy uff abtrag costens, ersatzung des wyns und 20 lib. büss und ein gmein urphed uss und ledig lassen.»

6. 1662 gegen Heini Fricker aus Birrhard wegen Totschlag: «... findend wir, das beforderst der abgeleibte und seine mithaffter gegen den thäter und seinen mithafften die urheber und aggressores gewesen; denne das er, der abgestorbene, sich nicht patientmässig gehalten, sondern z'strassen und hine und her ausgegangen und desswegen das hierumb fol. 82 vorhandene heitere g'satz ihne liberieren und urphed erkennen thuye. Wellend aber aus gwüssen consideratione das landtag recht darüber ergehn lassen, an welchem er der gethäter sich solchen gsatzes zuo seiner liberation wohl wirdt zûbehelffen wüssen, befelchen derowegen dir, die landt tagen, namlich die zween ersten uff ein tag und der dritt ab vierzechen tagen und under dreyen wuchen, anzustellen und die ergehende urtheil uns zu überschicken».²⁶⁸

Wir haben bereits in § 31 auf diesen Fall verwiesen. Hier interessiert allein die Tatsache, daß Bern auf den bestehenden Exculpationsgrund — der Verweis auf das «g'satz fol. 82» bezieht sich auf die Gerichtssatzung von 1615 (9. Satzung: «Wann der versehrt unerlaubt zu Kilchen und Zmärt gaht, und dann stibt») — aufmerksam machte und annahm, der Täter werde sich dessen wohl zu bedienen wissen! Dem war denn auch wirklich so, in den Verhandlungen wurde die Stelle verlesen, und sie bildete die Hauptgrundlage für den erfolgten Freispruch. Dieser wurde durch den Hofmeister nach Bern rapportiert, worauf der Rat seine Billigung aussprach:

²⁶⁸ Bernisches Missiv v. 25. XI. 1662, Kgsf. Turmbuch (STAA Nr. 660).

RM Nr. 145, S. 146; v. 8. I. 1663:

«... derowegen auch erkennt, dz es by der landgrichtlichen liberation-urtheil verblieben und Friker nach inhalt derselben uff freyen fuss gestellt werden sölle».

Im vorliegenden Falle begnügte sich der Rat nicht damit, den Spruch des Landtages zu genehmigen oder abzuändern, sondern er übte erstmals einen maßgebenden Einfluß auf das Urteil selbst aus. Diese aktive Einwirkung war in Zukunft die Regel. Der Fall Fricker bildet daher die Überleitung zur folgenden Entwicklungsstufe.

III. In einem dritten Stadium vollzog sich die Fällung der Blurteile nachstehendermaßen: Bern befahl dem Hofmeister, den Verbrecher vor Landgericht zu stellen und ein Urteil zu fordern. Gleichzeitig überschickte aber der Rat seinen eigenen Spruch und übertrug dem Amtmann dessen Ausführung. Die Quellen erwähnen hiefür folgende Fälle:

1. 1669 gegen Durs Spahr, Kaminfeger aus dem Amt Trachselwald, wegen Sexualverbrechen und Gotteslästerung: Mit Missiv vom 4. Oktober erhielt der Hofmeister den Befehl, den Täter noch mit der Marter zu befragen. Für das weitere Vorgehen zitieren wir wörtlich:

«So er aber anders nit bekente, so ein strengeres supplicium als dess schwerts meritieren würde, ihne von obiger bereits bekanten unthaten wegen gewohnter massen für das landtgricht ze stellen, ein urtheil wider ihne zu fordern, und so dieselbige schwerer als zum schwärt ussfielle, wollend wir dieselbige dahin gemilteret haben, dass er als ein ubelthäter von solcher missethaten wegen mit dem schwerdt vom leben zum tod hingerichtet werden sölle. Falls er aber etwas bekennen würde, so ein strengere straff erforderte, wirstu uns desselben gebührender massen zeberichten und darüber unsers wyteren befelchs zeerwarten wüssen.»²⁶⁹

Die Anwendung der Folter verlief ergebnislos, daher wurde am 12. Oktober Landtag gehalten. Das Urteil lautete:

«... dass ihne sein lester zung geschlitzt und er mit dem schwerdt vom leben zum tod hingerichtet werden solte».²⁶⁹

Der Hofmeister befreite den Spahr vom Zungenschlitzen und ließ ihn zum Enthaupten auf die Richtstätte führen, wo er weitere

²⁶⁹ STAA Nr. 660 (Kgsf. Turmbuch).

Delikte bekannte, sodaß man ihn ins Gefängnis zurückbrachte und ein neues Verhör anstellte. Auf Grund der nach Bern übersandten Vergicht entschied der Rat am 16. Oktober:

«Also habend wir darüber gesprochen, dass er Spahren nochmalen für landtgricht gestelt und über sein verbrechen ein urtheil usgefelt werden sölle Die falle dann uss, wie sy welle, so ist unsere meinung und willen, dass ihme bevordrist die zungen geschlitz und er volgends lebendig uff ein scheiterbeigen geworffen, selbige an allen vier eggen angezündet und also zu staub und äschen verbrönt, zu seinem desto geschwinderen abkomen aber pulver angehenkt werden solle. Welche unsere urtheil du an ihme exequieren ze lassen wüssen wirst, es sye, dass er retractieren würde oder nit.»²⁶⁹

2. 1670 gegen Elsbeth Koprio von Oberburg wegen Hurerei:
RM Nr. 162, S. 168; v. 17. VI.:

«...bevelchen, die verhauffte tirnen Elsbeth Coprio fürs landgericht... stellen ze lassen, ein urtheil wider sie ze fordern und, wan sie strenger ausfiele, dieselbe dahin zu moderieren, dass sie mit dem schwerdt hingerichtet werde.»

Der Prozeß ist uns auch im Kgsf. Turmbuch überliefert; der Schlußeintrag lautet:

«Als meine gnedige heren und oberen der gefangnen Coprionin verbrechen halben berichtet worden, ward dieselbe zum todt condemnirt, welche urtheil an ihra den 28. Juny 1670 mit dem schwerdt volnstreckt worden.»

Wenn wir nur über diese Quelle verfügten, so könnte man versucht sein anzunehmen, der Landtag sei gar nicht mehr abgehalten worden. Aber wir besitzen noch die bereits zitierte Stelle im Ratsmanual und ein weiteres interessantes Aktenstück aus dem Königsfelder Archiv mit dem aufschlußreichen Titel «Proiect landtgerichtlicher procedur, so über Elsbeth Coprio von Oberburg im Amt Königsfelden den 28. Juny 1670 verführt werden sol».²⁷⁰ Es handelt sich um eine in der Hofschreiberei abgefaßte Vorlage, nach der das ganze Verfahren abgewickelt wurde. Es ist hier nicht der Ort, des näheren auf den Prozeßgang — er unterscheidet sich im übrigen kaum wesentlich von dem zu dieser Zeit allgemein üblichen — einzutreten; wir erwähnen nur, was über die Urteilsfällung ausgeführt ist: Nachdem der Fürsprecher des als Kläger

²⁷⁰ STAA Nr. 680, Fasc. «Landgerichtlicher Prozeß 1670».

auftretenden Untervogtes ein Urteil gefordert hatte, trat das Gericht (mit Einschluß der beiden Fürsprecher, jedoch ohne den vorsitzenden Hofmeister) außerhalb des Ringes zur Beratung zusammen. Nach dem Wiedereintritt wurde der schriftlich aufgesetzte Spruch verlesen und hierauf dem Scharfrichter gerufen, daß er die Missetäterin auf den Richtplatz führe. Wie in concreto das Urteil lautete, wissen wir nicht. Es muß aber genau demjenigen des Rates im Missiv vom 17. Juni entsprochen haben, sonst hätte sich ein Eintrag über die notwendig gewordene Modifikation erhalten.

3. 1670 gegen Hans Schäfer von Remigen wegen Sexualverbrechen: Am 7. Juli hatte der Rat beschlossen, ihn des Landes zu verweisen. Da er zwei neue «hurey fähler» beging, kam man am 14. Juli auf die Angelegenheit zurück und urteilte:

RM Nr. 162, S. 293:

«... dass das gsatz ... an ihme exequiert und er also vor landtgricht gestellt, ein urtheil über ihne gefellt und so dieselbe anderst als zum schwerdt ergienge, selbige dahin mitigiert, daß er mit dem schwerdt vom leben zum tod hingerichtet werden sölle.»

Laut Eintrag im Turmbuch fand die Exekution am 19. Juli statt.

4. 1670 gegen Joggli Wyß von Hedingen wegen Brandstiftung und Diebstahl: Das Kgsf. Turmbuch überliefert nachstehenden Beschluß der Obrigkeit:

«... findent wir denselben dess lebens unwürdig und hiemit seinethalb erkhendt haben..., daß er mit dem schwert von dem leben zum todt hingerichtet werden sölle. Dir hiemit bevelchend, ihne solchemnach vor das landtgricht zestellen daselbst eine urtheil über ihne zu fordern und, so dieselbe scherpfer als zum schwehrt aussfallen thete, dahin zu moderieren, daß er obiger unser erkantnuss nach endthauptet werde.»

Nach der gleichen Quelle urteilte der Landtag am 3. Januar 1671:

«... daß demselben beforderist seine rechte hand mit welcher er die fewrige kohlen ergriffen, abgehawen, volgends er mit dem schwerdt vom leben zum todt hingerichtet und demnach sein leib uff einer schyterbeygen zuo staub und äschen verbrönt werden solle.»

Hierauf modifizierte der Hofmeister diesen Spruch im Sinne des Ratserkenntnisses.

5. 1674 gegen Daniel Haffner vom Unterhölzli wegen Sexualverbrechen:

RM Nr. 171, S. 392; v. 10. VII.:

«Den in verhaftt genommenen Daniel Hafner... für das landgricht stellen, eine urtheil über sein verbrechen fordern und selbige zum schwerdt und verbrönnung des lybs exequiren ze lassen.»

Damit deckte sich laut Turmbuch der Spruch des Landtages vom 16. Juli.

6. 1687 gegen Rudolf Wärenfelsen, wegen Sexualverbrechen:

RM Nr. 209, S. 175; v. 16. VII.:

«Diewylen nun dieser große missethäter nit würdig seye, mehr auf dem erdboden zû leben, als wollindt ihr gn. ihme befohlen haben: Bevorderst der bestialischen action halb ihne nochmahl ernstlich zû examinieren, volgendts das landtgricht zû versambeln, seine missethaten ablesen zû lassen, volgendts eine urtheil zû fellen, und im fahl solche strenger aussfiele, ihr gn. gnädige urtheil dahin aussprechen zû lassen: Namlich im fahl seine vernere beandtnuss wegen der bestialiteten anderst ausfiele, als das letzte schreiben melde, — namlich was er bekennt, dass diese schandtthaten weren würllich verüebt und volbracht worden — dahin, dass ihme der kopff abgeschlagen und demnach der leib verbrandt; wo nit und er by der letzten beandtnuss verbleibe, dass diese schandtthaten nit würllich weren vollbracht worden, er einfaltig auf der gewohnten richtstatt mit dem schwärt hingerichtet und der leib verlochert werden.»

Das Ergebnis der Examination ist nicht bekannt, ebenso wenig welche Variation des bernischen Urteils zur Ausführung gelangte. Es heißt im Turmbuch einfach: «den 21. July ist landgricht gehalten und die ergangne urtheil exequiert worden.»

7. 1705 gegen Jost Christen wegen Diebstahl:

RM Nr. 18, S. 524; v. 27. III.:

«... habind dieselben ihne Jost Christen... des lebens nicht mehr würdig geachtet, sondern hiemit erkent, dass er mit dem strangen an dem galgen von dem leben zum todt hingerichtet werden solle. Ihme dem amtsmann solchem nach befelchendt, das blütgricht in form und weis, wie drunden üblich ist, zû versambeln und eine urtheil über den armen sünder ausfellen ze lassen, und da dieselbige schärfper als zum aufhenken ausfiele, danzumahlen die oberkeitliche gnad dahin zû eröffnen, dass er mit dem strangen hingerichtet und an den galgen geknüpft werden solle.»

Wegen notwendigen Reparaturen am Hochgericht kam es nicht zur Abhaltung des Landtages. Christen wurde zur Exekution nach Aarburg übergeführt, wo er auch die meisten Delikte begangen hatte (RM Nr. 18, S. 589).

IV. In der folgenden Stufe befahl der Rat dem Hofmeister, das in der Beilage übersandte Urteil vollstrecken zu lassen. Über die Einberufung des Landgerichtes wird im Missiv nichts mehr gesagt; es ist höchstens etwa auf die «drunten üblichen formaliteten» verwiesen. Der Landtag wurde jedoch in allen Fällen abgehalten, es folgt dies aus den entsprechenden Ausgabeposten in den Amtsrechnungen sowie aus Einträgen im Turmbuch. Das Verfahren war analog demjenigen gegen Elsbeth Koprio vom Jahre 1670. Kläger und Angeschuldigter wurden weiterhin verfürsprechet. Die Anklage wurde erhoben und ein Spruch gefällt. Dieser muß jedoch durchwegs dem von Bern übersandten Urteil entsprochen haben; denn wir finden in den Quellen nichts mehr über nötig gewordene Modifikationen des Hofmeisters. Wir verfügen aus dieser Periode über nachfolgende Prozesse:

1. 1729 gegen Madleni Ruegger wegen Kindsmord:

«...deswegen auch erkennt, dass sie zu wohl verdienter straff 14 tag nach empfang gegenwärtigen schreibens durch das schwerdt vom leben zum todt hingerichtet werden solle.» Nachsatz: «Den 1. Dez. 1729 ward dz landgricht gehalten und die urthel mrgh. exequiert.»²⁷¹

2. 1737 gegen Urech Herzog und Hans Eichenberger von Birr wegen Diebstahl:

«...derowegen wir hiemit erkennt, dass sie beyde nach denen drunden üblichen formaliteten auf die gewohnte richtstatt geführt und dorten ... durch den scharpfrichter mit dem strangen vom leben zum tod hingerichtet werden sollen.»²⁷²

Es kam vorerst nicht zur Exekution, weil Mitangeschuldigte und Hauptzeugen ihre Geständnisse und Aussagen widerriefen. Nach Ergänzung der Untersuchung wurde das Urteil am 12. November bestätigt und zu seinem Vollzug weitgehende Sicherungsmaßnahmen getroffen.²⁷³

²⁷¹ Bernisches Missiv v. 15. XI. im Kgsf. Turmbuch (STAA, Nr. 660).

²⁷² STAB: Criminal Manual Nr. 8, S. 125, v. 24. IX.

²⁷³ STAB Criminal Manual Nr. 8, S. 149, v. 12. XI.: «...allenfahls sie wieder-mahlen frecher dingen revocieren thäten, dessen ohngeachtet solche (Urteil) an

3. 1751 gegen Anna Barth von Mülligen wegen Brandstiftung:

«Wir befehlen demnach euch, vorerst sie in sachen ihres heyls wohl und grundtlich unterrichten, nachwärts dan durch den scharpfrichter binden und auf die gewohnte richtstatt führen zu lassen, allda ihra der kopf abgeschlagen, der entseelte körper dann auf einen scheiterhaufen zu aschen verbrant werden solle».²⁷⁴

V. Zum Schluß vollzog sich das Verfahren nachstehendermaßen: Der Rat übersandte sein Urteil dem Hofmeister. Dieser versammelte das Landgericht und ließ den obrigkeitlichen Spruch verlesen, worauf man zur Exekution schritt. Die bisher am Landtag übliche weitläufige Urteilszeremonie fiel also dahin. Die Neuregelung war für das ganze deutsche Staatsgebiet eine einheitliche und wurde in einem Mandat allen Amtleuten mitgeteilt.²⁷⁵ Aus unserem Gebiet sind nachfolgende Fälle aus diesem Abschlußstadium überliefert:

1. 1755 gegen Verena Fischer von Meisterschwanden wegen Kindsmord:

«Wollen wir hiemit erkent haben, dass diese unglückselige Verena Fischer dem scharpfrichter übergeben, auf die gewohnte richtstatt geführt, daselbst mit dem schwert vom leben zum tod hingerichtet, der leichnahm dan an dem verschmächten ohr verscharret werde.»²⁷⁶

dem eint und anderen ohne anstand gebührender massen vollstreken zu lassen. Den tag der exekution aber ... bey dir verschwiegen zu behalten. Damit auch die hinrichtung mit desto mehrerer sicherheit geschehe, solst du etwan 20 biss 30 man neben einem officierer beordern, welche da bewehret die maleficanten von Brugg nach Königsfelden, so dann auch auff den richtplatz begleiten und der execution beywohnen.» — Für den Fall, daß der Hofmeister nicht über genügend vertraute Leute verfügte, sollte er sich an den Vogt von Schenkenberg wenden.

²⁷⁴ STAB Criminal Manual Nr. 11, S. 113, v. 4. II.

²⁷⁵ «Vorschrift wie in fählen, da ein übelthäter auf dem land durch hochobkeitliches urtheil zum tod verdammert worden, das landgericht anzuordnen und zu verführen sei». Das Ausstellungsdatum läßt sich nicht mehr genau feststellen; sicher ist nur das Jahr 1754. Im Kgsf. Mandatenbuch (STAA Nr. 457, S. 286 f.) fällt der Eintrag zwischen den 11. März und 7. Mai; im bernischen Criminal Manual Nr. 11 (S. 483 f.) zwischen den 27. April und 15. Mai.

²⁷⁶ Aus einem bernischen Missiv, überliefert in STAA Nr. 680 II. Dort die weiteren Prozeßakten, worunter eine Kopie der Landgerichtsordnung von 1754 mit dem Vermerk: «nach dieser form ist die exekution der kindtmörderin Verena Fischer von Meisterschwanden vorgangen, den 23. Jan. 1755.»

2. 1755 Gegen Joh. Ulrich von Waltelingen wegen Raubmord:
 «... disen armen mentschen nach vorgegangnen üblichen formaliteten dem scharpfrichter zu übergeben, von dem er gebunden auf die gewohnte richtstatt geführt und da ... auf die brechen gelegt, bevorderst mit zweyen streichen der rechte Arm zerstoßen, dann der gnaden stoss aufs hertz gegeben, übrige glieder wie gewohnt zerbrechen und der körper auf das rad geflochten, bey dem hochricht aufgestellt bis zum sonnennidergang jedermann zum schrecken und exempel darauf aufgesetzt bleiben, nachwärts aber an dem verschmähten orth verscharret werden soll.»²⁷⁷

Nach den Quellen war dies das letzte im Eigenamt vollstreckte Todesurteil; aber es war nicht das letzte Mal, daß das Landgericht zusammentrat. Von dem oben geschilderten Verfahren gab es nämlich eine wichtige Ausnahme: Der Prozeß gegen Totschläger, geregelt in einem besonderen Landtagszeremoniale vom 18. Juni 1757.²⁷⁸ Darnach waren zwei Varianten möglich: Wenn der Täter erschien, wurde die Klage verlesen, worauf «das landgricht von dem ort des gehaltenen landtags aufbricht, um seine urtheil bei beschlossener thür in dem schloss aus zu fellen und den h. amtsmann zu ersuchen, solche an mneghr. gelangen zu lassen.» Wenn der Täter ausblieb, so wurde in Anlehnung an das alte Recht sogleich der 2. Landtag verführt, wobei man dem Angeschuldigten wiederum ins Recht rief. Bei Nichterscheinen wurde der 3. Landtag festgesetzt (nach Ablauf von 14 Tagen, jedoch vor drei Wochen) und verkündet. An diesem erfolgte der Abschluß des Beweisverfahrens und hierauf soll der Flüchtige «von fried in unfrieden, von sicherheit in unsicherheit erkent und all sein gut zuhanden mnghr. und oberen verfallen seyn, anbey der gethäter der statt Bern land und gebiet für 101 jahr verlohren haben und selbige fürohin nicht mehr betretten, auch wo er darin betretten würde, nach der statt Bern recht und satzung vom leben zum tod hingetrichtet werde.» Ein solches Kontumazialurteil unterlag der Genehmigung des Rates. Wir sehen, daß bei der Urteilsgestaltung gegenüber anwesendem und flüchtigen Totschläger dem Landgericht weitgehende Kompetenzen zustanden, deren praktische Bedeutung aber durch die Berichterstattungspflicht an den Rat stark einge-

²⁷⁷ STAB Criminal Manual Nr. 12, S. 102, v. 17. VII.

²⁷⁸ Kgsf. Mandatenbuch IV (STAA Nr. 457) S. 485. STAB Criminal Manual Nr. 12, S. 314 f. und Polzeibuch Nr. 13 S. 637.

engt wurde. Nach diesem besonderen Verfahren gegen Totschläger wickelte sich 1761 der Prozeß gegen Melcher Bossert von Birr ab. Dieser hatte den Dorfwächter Johann Melliger tödlich verwundet und war dann geflohen. Am 9. November erhielt der Hofmeister den Auftrag, den 1. Landtag nach dem gleichzeitig mitübersandten Ceremoniale von 1757 halten zu lassen. Am 16. Dezember berichtete er, die beiden ersten Landtage hätten am 24. November, der dritte am 10. Dezember stattgefunden, und er schickte der Obrigkeit das ausgefallte Urteil zur Genehmigung. Dieses wurde wie folgt ausgesprochen:

«Nachdeme wir mit mehrerem ersehen, wie das landgricht nach abgehaltenen dreyen landtagen den Melchior Bossert ... per contumaciam zu einer 101 jährigen banisation, auf betretten aber zum tod verfällt, haben wir disere urtheil auch genehmiget und gutgeheissen.»²⁷⁹

§ 33. Die Organisation des Landgerichtes

In dem bekannten Handel gegen Zimmermann/Zulauf von 1514 trat uns als Landgerichtsstätte des Eigenamtes das Obertor zu Brugg entgegen. Merkwürdigerweise wird in den zahlreichen Prozessen der vorliegenden Epoche der Tagungsort nirgends näher umschrieben. Trotzdem dürfen wir mit Bestimmtheit annehmen, das Blutgericht habe sich weiterhin vor dem Obertor versammelt. Einmal wurden die althergebrachten Dingstätten ohne dringenden Grund nicht verlegt, und sodann hätte eine erfolgte Änderung sicherlich ihren Niederschlag in den Quellen gefunden; denn es ist eine allgemeine Erscheinung, daß vor allem eingeführte Neuerungen und nicht während Jahrhunderten unverändert bleibende Zustände den Anlaß zur Aufzeichnung und damit zur Überlieferung gaben. Für das Festhalten an der alten Gerichtsstätte spricht auch folgendes: Im Plan des Eigenamtes von 1715 ist beim Vereinigungspunkt der verschiedenen Straßen vor dem Obertor ein einzelner Baum, eine Linde, mit besonderer Sorgfalt eingezeichnet. Ein Analogum hiezu findet sich nur noch beim Westeingang des Klosters.²⁸⁰ Unzweifelhaft wollte man auf diese Art die Landgerichts- sowie die ordentliche Dingstätte des Amtes kennzeichnen.

²⁷⁹ STAB Criminal Manual Nr. 13, S. 336, v. 12. I. 1762.

²⁸⁰ Auf unserer Karte kommen diese Details nur undeutlich zum Ausdruck, wir verweisen daher auf den Originalplan im STAA.

Als ständige Einrichtung befand sich am Versammlungsort eine Art Bühne für den Vorsitzenden und ein Gerüst mit Bänken für die Landrichter. Von Zeit zu Zeit finden sich in den Amtsrechnungen Unterhaltskosten hiefür. Wir erwähnen:

- 1669/70 «Wylen das alt von holtz geweste landtgricht ingefallen, als hab ich uss höchster nothwendigkeit ein neüwes von Mägenwyler gstein bedeckt machen lassen.»²⁸¹
- 1729/30 «Dem Conrat Meyer von Windisch wegen gelieferten steinen zum landgricht.»²⁸²
- 1751/52 «Abrahamb Füchslin, pulver-comis, zu Brugg für 6 lb. bley, so zur verküttung der steinen bym landtgricht verbraucht worden.»²⁸³

Als Vorsitzender amtete der Hofmeister: «Mein wohl edler junker hoffmeister als landtrichter fangt stehend also an: Diewylen ich anstatt und in namen der hochgeachten ... herren schultheissen und rath lobl. statt Bern, als unser gnedigen, lieben herren und oberen, über das blüt richten wil, so frag ich eüch ...»²⁸⁴

Die Zahl der Landrichter — sie werden auch Geschworne oder Gerichtssässen genannt — läßt sich für den Beginn der vorliegenden Epoche nicht feststellen. Noch 1514 war die Teilnahme der Amtssässen an den Landgerichtsverhandlungen sehr groß (vergl. o. S. 119). Später (wahrscheinlich schon bald nach dem Übergang an Bern) wurde ein numerus clausus von 24 geschaffen. In den Quellen tritt er uns erstmals 1669 im Prozeß gegen Spahr entgegen.²⁸⁵ Die Landrichter stammten aus allen Gemeinden des Amtes; es folgte dies aus einer erhaltenen namentlichen Aufführung am Schluß eines datumlosen, ungefähr von 1670 stammenden Bruchstückes eines Projektes zu einer Landgerichtsverhandlung.²⁸⁶ Der Wohnort der Gerichtssässen ist zwar nicht angegeben, aber die Namen sind diejenigen der alteingesessenen Bauerngeschlechter der einzelnen Dörfer. Es ist hier noch auf eine Merkwürdigkeit hinzu-

²⁸¹ STAA, Nr. 484.

²⁸² STAA, Nr. 489.

²⁸³ STAA, Nr. 492.

²⁸⁴ Einleitung des «project landgrichtlicher procedur gegen Elsbeth Coprio 1670» im STAA, Nr. 680, Fasc. «Landgerichtliche Procedur 1670».

²⁸⁵ STAA, Nr. 484 Amtsrechnung v. 1669/70: «an den gehaltenen 2 landtagen ist mit dreyen geistlichen herren, dem amtsundervogt, 24 landrichtern, weyblen und profosen nach hievoriger gewohnheit verbraucht worden an zehrung 148 lb.

²⁸⁶ STAA, Nr. 680 Fasc. «Landgerichtlicher Prozess 1670».

weisen: Die Reihe in dem erwähnten Schriftstück wird angeführt durch «hr. Stäbli» und «hr. Langhans». Schon das Prädikat «hr.» (Herr) beweist, daß es sich nicht um Amtssässen handelt, diese werden alle mit dem ausgeschriebenen Vornamen genannt. Stäbli und Langhans sind vielmehr Bürger zu Brugg! Die Herbeiziehung von Nichtamtsangehörigen an das Landgericht verwundert. Es handelt sich allerdings um keine Neuerung der vorliegenden Periode; schon 1514 bei Zimmermann/Zulauf werden unter den aufgeführten Geschwornen, «die harumb das rächt gesprochen», Cunrat Ragor, Schultheiß, und Niklaus Schmid von Brugg erwähnt. Es findet sich aber dabei der Zusatz «als von minen gnädigen frowen darzû erbetten». Der Grund ihrer Anwesenheit ist klar: Der Handel lag ziemlich verwickelt, und das Urteil wurde ohne die geringste Einwirkung Berns ausschließlich durch das Landgericht gefällt, daher war die Herbeiziehung von zwei rechtskundigen Städtebürgern eine Notwendigkeit. In der vorliegenden Epoche ist das anders, insbesondere hat 1670 die Urteilsfällung durch den Landtag nur noch symbolischen Charakter; für den endgültigen Spruch und die Exekution war allein das von Bern übersandte Urteil maßgebend. Daß dennoch weiterhin zwei Brugger Bürger anwesend waren, beweist, wie zäh sich eine einmal eingebürgerte Institution zu erhalten wußte. Im übrigen sind wir wenigstens über die Funktionen des einen unterrichtet: 1662 war Joh. Spilmann, des Rats zu Brugg, Fürsprecher des Angeklagten Heini Fricker. In gleicher Eigenschaft amtete 1670 Hans Ulrich Stäblin für Elsbeth Coprio. Die Vertretung des Beklagten wurde also einem der nicht aus dem Eigenamte stammenden Landrichter übertragen.

Die Wahl der Landrichter erfolgte bis zu dessen Aufhebung am Maitag. Nachher wurden sie durch den Hofmeister bestimmt.

Im Zusammenwirken mit dem Vorsitzenden kam ihnen die Urteilsfällung zu. Eine gegenseitige Kompetenzabgrenzung stößt auch jetzt noch auf Schwierigkeiten. Immerhin ersehen wir aus dem «projekt landtgrichtlicher procedur» gegen E. Coprio (vergl. Anmerkung 270), daß die Urteilsfindung aus einem Frag- und Antwortspiel zwischen dem Vorsitzenden und den Gerichtssässen hervorging, wobei jedoch der endgültige Spruch durch die Geschwornen allein gefällt wurde:

«Darüber gehend beyd fürsprechen sambt ihren bysitzern ussert dem herren landrichter (Vorsitzender) mit einanderen us dem

ring und beratend sich um die urtheil. So sy wider hinein komen und sich gesetzt, spricht Hans Rey (der Fürsprech des namens Berns klagenden Untervogtes): Herr der Landrichter, ich hab der urtheil raht begehrt. Denselben hab ich gefunden, die von wohrt zu wohrt schriftlich ufgesetzt worden. Begehren, dass die urtheil abgelesen werde.»

Wenn auch im vorliegenden Falle diese umfangreichen Kompetenzen der Gerichtssassen durch das bereits vorliegende Endurteil des Rates Bern illusorisch gemacht wurden, so geht doch aus dem geschilderten Verfahren hervor, daß zu den Zeiten, wo das Landgericht noch eine selbständige Spruchgewalt hatte, die maßgebende Befugnis in Bezug auf die Urteilsgestaltung bei den Landrichtern lag, wobei allerdings der Hofmeister kraft seiner Stellung als Vorgesetzter und prozeßleitender Beamter die Möglichkeit jederzeitiger Einwirkung hatte, deren Ausmaß sich aber nur anhand von konkreten Beispielen feststellen ließe.

2. Kapitel

Das Amtsgericht

§ 34. Jurisdiktionelle Kompetenzen des Amtsgerichtes

Das Amtsgericht war in der vorliegenden fast dreihundert Jahre dauernden Epoche auf den verschiedensten Gebieten der Rechtsprechung tätig. Als allgemein gültige Regel läßt sich nur eine ständige Abnahme seiner Befugnisse feststellen. Im übrigen werden wir am ehesten zu befriedigenden Resultaten gelangen, wenn wir seine verschiedenen Funktionen einer gesonderten Betrachtung unterziehen.

A. Strafsachen.

Wenn auch dem bernischen Strafrecht eine durchgehende Kodifikation fehlt und es sich jedem Klassifizierungsversuch gegenüber ablehnend verhielt, so tritt uns doch seine deutliche Zweiteilung in das «Criminale oder Malefitzsachen», die peinliche Bestrafung nachsichzogen, und in «Frefel», die durch Buße gesühnt wurden, entgegen.

I. Malefitzsachen:

Die Jurisdiktion in peinlichen Fällen — soweit sie im deutschen Staatsgebiet dem Landesherrn und nicht den Twingherren und Städten zustand — war Sache des Rates, der an diesem Recht mit aller Zähigkeit festhielt und in zahlreichen Erlassen gegen immer wieder vorkommende Eingriffe der Amtsleute vorging. Wir erwähnen hievon nur:

1628 Reformationsmandat vom 27. Februar im Abschnitt «Der amptlütten beruff in ihrem ampt, der disciplin und justitien»:²⁸⁷

«Item sich der abstrafung malefitzischer sachen und die sich denen verglichend, als marchsteynen verenderen, misszehnden und derglychen wegen, überheben, sonders uns deren berichten.»

1666 2. Mai, Erläuterung zum Bußenmandat von 1654:²⁸⁸

«So hat es doch in berüertem mandat keinen anderen verstand gehebt, dann daß solche malefitz und hohe buessen, weilen solche der judicatur der amptleütten nit underworffen, diss ohrts aussgeschlossen und uns der oberkeit nach disposition der gesetzen und unseres täglichen rahtes jederweiliger erkantnuss völlig und gantzlich vorbehalten sein söllind.»

1721 Bußenordnung (neugedruckt 1780):²⁸⁹

«Belangend dann die malefitz- oder criminalbussen, so ist derenthalb unser austruckliche will, meinung und bevelch, dass, weilen das criminale allein der hohen oberkeitlichen judicatur anhängig und underworffen, hiemit auch die darvon fallenden straffen und bussen — sie werden durch unseren täglichen raht oder anderer gestalten erkennt und angelegt — uns . . . völlig und einzig heimdiensten, folglichen die amptleuth nichts daran für ihre portion zu pratendieren haben sollen.»

Diese Sprache ist klar und eindeutig; die Amtsleute blieben in Malefitzsachen auf die Untersuchung beschränkt, urteilsgestaltende Funktionen kamen ihnen nicht zu. Damit keine Mißverständnisse entstehen können, ist festzuhalten, daß wir hier nur vom untern Teil des Criminale, d. h. von Verbrechen, die zwar peinlich aber doch nicht mit dem Tode bestraft wurden, sprechen; von den Blutgerichtsfällen war oben die Rede. Was für die Amtsleute, gilt noch

²⁸⁷ Gedruckt bei Jacob Stuber Bern 1628, S. 90/91.

²⁸⁸ STAB Mandatenbuch Nr. 8, S. 328.

²⁸⁹ Hochobrigkeitliche Druckerey Bern 1780; VI S. 8.

in vermehrterem Maße für die untersten Instanzen, die Amtsgerichte. Merkwürdigerweise entsprechen nun unsere Quellen nicht genau dieser theoretischen Regelung. Die Amtsgerichtsmanuale überliefern uns Urteile in Malefizsachen. Sie sind nicht besonders zahlreich und beziehen sich durchwegs auf Diebstahls- und Betrugsdelikte sowie auf Schmähung der Obrigkeit.

1. Diebstahl und Betrug.

a) Am 9. Nov. 1651 stellte der Profos im Namen des Hauses Königsfelden an Heini Herzog von Birr «disere frog, namblichen ob er anred und bekandtlich sein wölle, dass er us Moritz Hächlers haus etwas strouws hinweggetragen?» Herzog war nicht geständig, worauf der Kläger am 26. Februar 1652 gegen ihn Kundschaft vorlegte; doch vermochte er damit nicht durchzudringen. Das Urteil lautete:²⁹⁰

«Diewyl es sich mit dergestalter kundschaft den antwortern disers fräfels zebezüchen und uff ihne zuo bringen nit erfindt, da so solle er hiemit der buss und straff erlediget.»

b) Am 18. Juni 1667 erging gegen Hans Urech Wuest, Bannwart im Birrhard, nachstehendes Urteil:²⁹¹

«Diewylen der antw. über geführte anklag bekantlich worden, dass er unterschidenlichen personen vil fuder holtz mehr geben, als aber ihme befohlen gewesen . . . , als solle mh. hofmeistern er banwart von solchen begangnen untrew und fräflen wegen in die buss zuo erkhent sein.»

c) Am 16. Juli 1668 wurde gegen Großweibel Bächli von Brugg wie folgt verhandelt:²⁹²

«Herr hofmeister liess an den antw. diese klag gelangen, ob derselb nicht anred und gestendig sein wolle, dass er vohr etwas verwichnen tagen uff der zelg zu Husen von dem zehnden . . . siben khorngarben entwendet, solche zusammen an ein haufen getragen und mit seinem gewohntem zeichen bezeichnet habe?»
«Diewylen der antworter der obgemelten klag durchaus bekhantlich sye, also solle mn. clegern zuo handen ihr gn. der antworter von synes grossen verbrechens wegen mit leib und guth zuo erkhenet sein.»

d) Am 16. September 1672 fällte das Gericht gegen den

²⁹⁰ STAA N. 684 und 685 unter den zit. Daten.

²⁹¹ STAA Nr. 687, fol. 179a.

²⁹² STAA Nr. 688 (nicht foliiert).

Lehenmüller Abegg von Mülligen, weil er bei acht Viertel Mehl aus dem ihm vom Hofmeister zum Mahlen übergebenen Korn für sich zurückbehalten hatte, nachstehenden Spruch:²⁹³

«Dieweilen der antworter Abegg der an ihne gelangten klag durchaus anred und bekantlich worden, als solle derselb meinem hochgeehrten junker hofmeister umb das entwehnte mähl genugsame ersatzung zethun schuldig, ihme wegen des damit begangenen fräffels zu hochgenamnt mhg. und oberen handen in die buss zuerkent und umb die ergangne kösten verfelt sein.»

e) Am 18. Oktober 1683 verurteilte das Gericht Hans Schnyder aus Birrhard:²⁹⁴

«dass der antworter mh. hofmeistern zu ihr gn. handen wegen bekantten fräffels, so er mit faltsch zehnden begangen, zuerkent sein solle.»

Weiteres findet sich in den Gerichtsmanualen nicht vor. Es bleibt uns eine kurze Würdigung obigen Materials: Der Wert der gestohlenen Sache ist durchwegs klein, teilweise sogar äußerst gering. Man könnte daher versucht sein, diese Verbrechen nicht als malefizisch sondern als Frevel, mit welchem Ausdruck die Mehrzahl der Fälle entweder im Tatbestand oder im Urteil umschrieben ist,²⁹⁵ zu bezeichnen. Eine solche Zweiteilung des Diebstahlsbegriffes vertritt Mutach. Er zählt den kleinen Diebstahl zu den *delicta privata*, d. h. zu den Freveln, und den großen zu den *delicta publica*, also zum Criminale, wobei als Kriterium die aus der Carolina übernommene 5-Gulden-Wertgrenze dient.²⁹⁶ Diese Unterscheidung kann aber für uns nicht wegleitend sein, weil Mutach das eigene Recht überall dort, wo eine schriftliche Fixierung desselben fehlt, verläßt und seinen Ausführungen die CCC zu Grunde legt.²⁹⁷ Da ein nachdrücklicher Einfluß der Carolina auf das bernische Recht verneint werden muß,²⁹⁸ so ist die von Mutach dem Reichs-

²⁹³ STAA Nr. 688.

²⁹⁴ STAA Nr. 689 (nicht foliiert).

²⁹⁵ Der Terminologie dürfen wir keine zu große Bedeutung zumessen. Mit «frävel» werden in unsern Quellen nicht nur die durch Buße gesühnten Vergehen, sondern sehr oft auch die peinlicher Bestrafung unterliegenden Missetaten bezeichnet.

²⁹⁶ Mutach, substantzlicher Unterricht, S. 134/135.

²⁹⁷ Man vergl. den ausführlichen Titel seines Werkes im Literaturverzeichnis und Alb. Meier, Geltung der CCC im Gebiete der Schweiz, S. 201 ff.

²⁹⁸ Alb. Meier S. 198 ff.

recht entnommene Einreihung des kleinen Diebstahls unter die Frevel ebenfalls abzulehnen. Eine Unterscheidung in kleinen und großen Diebstahl ist allerdings nicht zu leugnen, aber auch der erstere wird peinlich bestraft. Es ist dies die Ansicht der herrschenden Lehre,²⁹⁹ die auch in unserem Quellenmaterial ihre Bestätigung findet. So stießen wir auf zahlreiche kleinere Diebstähle, die mit Gefängnis, Prügel- oder Prangerstrafe gesühnt wurden.

Außer den angeführten Fällen *a)* bis *e)* sind uns noch eine Anzahl weiterer geringer Diebstähle, die nicht mit dem Tode bestraft wurden, überliefert. Sie beschäftigten das Amtsgericht nicht, sondern entsprechend dem ordentlichen Verfahren in Criminalsachen schickte der Hofmeister nach durchgeführter Untersuchung seinen Bericht an den Rat, der dann das Urteil fällte. Schon 1645 wurde gegen Petermann Schmidt von Lupfig wegen wiederholten Einbrüchen in einen Speicher nach dieser Methode verfahren.³⁰⁰ Der Rat verurteilte ihn zum Schallenwerk. Irgendwelche grundlegende Verschiedenheiten von den Fällen *a)* bis *e)* lassen sich nicht feststellen. Wir haben also Mitte 17. Jahrhundert den merkwürdigen Zustand, daß ganz gleichartige Delikte von verschiedenen Instanzen beurteilt wurden. Selbstverständlich ist dies nicht als Dauer-, sondern als Übergangsverhältnis anzusprechen. Leider scheidet eine nähere Abklärung hierüber an einem doppelten Mangel der Quellen. Einerseits beginnen die Amtsgerichtsmanuale erst 1649 und andererseits ist die ein- und ausgehende Korrespondenz der Vogtei Königsfelden in Bezug auf die Strafsachen zum großen Teil verloren. Wohl haben wir, wenn eine Angelegenheit den Rat beschäftigte, die entsprechenden Einträge in den Manualen; diese Quelle erweist sich jedoch wegen des Fehlens näherer Angaben (vor allem Daten und Namen) als unbenützlich. Somit kennen wir nur den großen Gang der Entwicklung: Von der anläßlich der Säkularisation des Klosters geschaffenen Jurisdiktionsgewalt des Rates in allen peinlichen Sachen bestand eine Exemption für kleine Diebstahlsdelikte zu Gunsten des Amtsgerichtes. Im Laufe der Zeit büßte dieses immer mehr von seinen Kompetenzen ein bis zu deren vollständigen Verlust. Der Vorgang vollzog sich allmählich; das Übergangsstadium ergibt sich aus den angeführten

²⁹⁹ Alb. Meier S. 79; Osenbrüggen S. 308; R. His II S. 189 f.

³⁰⁰ Kgsf. Turmbuch, STAA Nr. 660.

Beispielen selbst. So fällte das Amtsgericht im Verfahren gegen Herzog (a) noch das endgültige Urteil, während es sich in den übrigen Fällen mit einer Zuerkennung an den Hofmeister zur Bußausfällung oder einer Zusprechung mit Leib und Gut an den Rat begnügte. Das Amtsgericht entschied jetzt nur noch über Schuld oder Nichtschuld; die Strafzumessung lag bei andern Instanzen. Der Kläger erhielt zu deren Wegweisung in einer besonderen Urkunde eine Abschrift des im Manual eingetragenen Spruches.

2. Schmähung der Obrigkeit.

a) Am 16. Dezember 1666 wurde Jogli Bumann von Mülligen vom Hofmeister beschuldigt, daß er «verschiner tagen bey ihrer versamleten gmeindt den jehnigen befelchzedel, so mh. hofm. dahin gesant, als solcher ime als dorffmeyer nach beschechner ablesung wider ingehendiget worden, von sich uff den boden geworffen und gesagt habe, was ihm diser zedel gheye». Der Angeklagte war geständig und wurde wie folgt verurteilt:³⁰¹

«Es solle der andtw. umb seines...? debiti und mishandlung willen mngh. und oberen, wider ihne nach seinem verdienen und dero erkantnus zu verfahren, zuerkent sein.»

b) Am 28. Februar 1667 klagte im Anschluß an einen Ehrverletzungsprozeß zwischen Heini Fricker und Caspar Hung der Profos gegen Hung, weil dieser den 1662 durch das Landgericht vom Todschlage freigesprochenen Fricker (vergl. § 32 II, Ziff. 6) einen Mörder gescholten hatte. Das Urteil lautete:³⁰²

«alss solle er Hung von solchen ehr, leib und leben ansächenden worten und unverscheüchten wiederäfrung der durch die formalische landgrichtliche procedur und darüber erfolgten hochoberkeitlichen bestatigung wohl hingelegter sach wegen ime agenten innamen wohlehrengemelds synes hrn. principalen zuo mgh handen mit leib und guth zuoerkhent sein.»

c) Am 4. August 1685 erging gegen Joggli Meyer von Lupfig, weil er gesagt hatte, «er fragte nichts darnach, wann er schon ein bessere oberkheit bekommen könnte», nachstehender Spruch:³⁰³

«Diewylen der antworter oberzelten ausgegossner worten wegen in allweg bekhantlich, als solle derselbe mnghrren mit lyb und guth zuerkhennet sein.»

³⁰¹ STAA Nr. 687 fol. 142 b/143.

³⁰² STAA Nr. 687 fol. 165.

³⁰³ STAA Nr. 689 (nicht paginiert).

d) Am 14. Januar 1715 beschuldigte der Hofmeister den Wirt Salomon Schintz, «vor ettlichen tagen im fahr Windisch geredt ze haben wort, die da wüst, unehrerbietig und despectierlich sowohl gegen seinen gesetzten amtsmann und mngh teütsch seckelmeister und vennerey als gegen megh. schultheiss und rähten zu Bärn.» Das Gericht verurteilte zwei Tage später den nicht mehr erschienenen Angeklagten:³⁰⁴

«alss solle er contumaciert, mngh. desswegen auf ihne geklagter worten halber und ehrengemeltem h. klegeren wegen ungehorsame und meyneys laut angezogner gschriftten mit leib und gelth zuerkennt sein, so dass er auf betretten in hiesigem ambt ihne vest zsetzen und zuenthalten so lang, bis hochgesagt megh. darüber erkennt haben und wohlgemeltem her klegeren umb die geklagten wort sambt allen diss ohrts aufgeloffnen cösten und versaumnuss völlige satisfaction geschehen sein werde.»

Die peinliche Bestrafung der Beschimpfung der Obrigkeit steht außer Zweifel; sie findet ihren Ausdruck auch in der Zusprechung mit «leib und guth». Diese Formel darf jedoch nicht mit der Lebensabsprechung identifiziert werden, sie bedeutet nur, daß die Strafzumessung innerhalb dieses weiten Rahmens dem Rate überlassen war. Das Amtsgericht sprach auch hier — wie bei den Diebstahlsfällen — nur über die Schuldfrage ab, die Strafzumessung lag bei der Obrigkeit. Von deren Endurteilen ließ sich nur dasjenige gegen Schintz auffinden:³⁰⁵

«dass er Schintz drunden vor gricht citiert, ihme disere unsere erkandnuss vorgelesen, nachwerts bey beschlossener thür zur verzeihung pitt, ... folglich mit 24 stündiger gefangenschafft abgestrafft werden und alle kosten tragen solle.»

Für die Folgezeit ist uns von einer Rechtsprechung des Amtsgerichtes in dem hier behandelten Umfange nichts bekannt. Weiter vorkommende Fälle von Schmähung der Obrigkeit wurden aus-

³⁰⁴ STAA Nr. 691 a fol. 101 a und 102 a.

³⁰⁵ STAB RM Nr. 64, S. 120 v. 9. III. — Bern ließ ziemliche Milde walten. In der Folge wurde Schintz auf eine eingereichte Supplikation hin auch noch die Gefangenschafft mit nachstehender Begründung erlassen:

«Ueber das demütige anhalten des fahrwirten Sal. Schintzen habend ihr gn. — weil er sich im letzten krig gut gehalten und er darüber ein zeugnis der damaligen kriegsräte vorlegt — ohngeacht er solches gar wohl verdienet hätte, ihme mit der jüngstens erkendten gefangenschafft straff verschonen wollen.» (STAB RM Nr. 64, S. 146 v. 15. III.) Am 26. März leistete der Verurteilte die verlangte Abbitte gemäß des revidierten Spruches.

schließlich durch den Rat abgeurteilt. Es entspricht dies durchaus der zentralisierenden Tendenz der bernischen Staatsverwaltung.

Abschließend ist festzustellen, daß in dem anhand der Manuale überprüfbaren Zeitraum von 1649—1798 die Tätigkeit unserer Institution in peinlichen Sachen nicht sehr bedeutend war. Zudem waren ihre Sprüche mehrheitlich keine Endurteile, da die Strafzumessung durch Bern erfolgte. Die hier behandelte Funktion ist ein Überrest aus der Zeit, wo das Amtsgericht auch in Malefitzsachen ordentliche Instanz war.

II. Frevel:

«Fräfel» ist im bernischen Recht die Bezeichnung für die mit Buße gesühnten Vergehen. Ihre Zahl ist naturgemäß sehr groß; denn alle strafbaren Handlungen, die nach Altherkommen und Übung nicht peinliche Bestrafung nach sich zogen, sind unter diesen Begriff zu subsumieren. Die Verschiedenartigkeit der möglichen Tatbestände ist so groß, daß es sich erübrigt, eine Systematik geben zu wollen. Eine solche erscheint uns auch gar nicht notwendig, denn die uns hier allein interessierende verfahrensrechtliche Erledigung war bei allen Freveln die gleiche, ausgenommen bei Ehrverletzungen, die wir in der Folge gesondert betrachten werden. Im Gegensatz zu den Malefitzsachen sind wir über die materiellrechtliche Normierung, insbesondere über die Strafandrohung, besser unterrichtet. Die Gerichtssatzungen und eine Großzahl von Mandaten bestimmen die Höhe der auf den verschiedenen Freveln stehenden Bußen. Vollständigkeit in dieser Hinsicht ist jedoch schon aus der Natur der Sache ausgeschlossen. Diese Feststellung ist insofern von Bedeutung, als für Vergehen, deren Strafe durch keine Bestimmung festgelegt war, ganz oder teilweise (je nach der Zeitepoche) nicht das ordentliche, unten zu erörternde Verfahren Platz griff, sondern der Rat den Spruch auf Grund einer Berichterstattung des Hofmeisters fällte.³⁰⁶

³⁰⁶ Bußenmandat v. 2. III. 1654: «Wan sich dan solche fähler und sachen zuotrügen, darümb kein heiters gesatz und bestimbte straff vorhanden wäre, wellend wir unseren ambleüthen nach eigenem belieben und gutdunken in solicher abstraffung zehandlen, gentzlich verboten und vorbehalten haben, die sach mit ihren umbständen an unsseren täglichen raht langen zelassen und dessen befelch darüber zeerwarten.» (STAA Nr. 454, Kgsf. Mandatenbuch I, fol. 263b).

Gerichtsordnung von 1711: «In wichtigen fählen dann, so nicht durch das

1. Die Frevel im allgemeinen.

Die Strafverfolgung in Frevelsachen, sofern nicht Privatklage vorlag, war Sache des Amtmannes; als Vertreter der Obrigkeit ist er der Verwalter der niederen Gerichtsbarkeit. Über die Fixierung der diesbezüglichen Pflichten zitieren wir:

a) Reformationsmandat von 1628 im Abschnitt «Der amptlütthen beruff in ihrem ampt der disciplin und justitien»:³⁰⁷

«In ufflag als auch bezüchung der geltstraffen und büssen von allerlei fräfflen, gemeinen fähleren und büsswürdigen sachen sollen sy nit nach ihrem gutduncken, sondern jedes orts und ampts guten alten harkommenheiten oder, wo deren umb sondere fähl keine vorhanden, nach unssgangnen mandaten sich verhalten.»

b) Gerichtssatzung von 1761, S. 475, 3. Satzung:

«Die Frevel, so auf dem land begangen werden, soll unser amtmann des orts nach gemeiner uebung rechtfertigen.»

Zur Urteilsfällung bedurften die Landvögte teilweise der Mitwirkung des Amtsgerichtes. Über den Grad dessen Herbeziehung berichten die Quellen:

a) Mandat vom 21. Oktober 1641:³⁰⁸

«... das du und andere unsere amptlüt hinfüro keine büssen durch composition oder sprüchliche verglichung nemen oder bezüchen, súnders dieselben all, die geringsten und minsten, wie die höchsten und grössten, zwahr nit mit gast- súnder dem ordentlichen wuchengricht fertigen, justificieren und uss findig machen.»

Schon am 18. Februar 1642 erließ der Rat eine Erläuterung zu obigem Erlaß, da verschiedene Amtleute ihn zu wörtlich aufgefaßt hatten.³⁰⁹

«... nämlich was geringe, gemeine, tägliche und kleine büssen sind, (von geringen schlegereygen, scheltworten und derglychen

gesatz und ordnungen ausgetrucket und bestimmt sind, soll hinfüro kein amtmann mehr gewalt haben, die bussen zu bestimmen noch zu componieren, sondern dahin durch gegenwertige ordnung verbunden seyn, allwegen den casum umbständlich unserem täglichen raht zu überschreiben, desselben erkanntnuss darüber zuerwarten und dero nachzugeleben. In minder straffbaren sachen aber könnend die ambleuth wohl fortfahren.» (Hochoberteitliche Druckerey, Bern 1711, S. 31.)

³⁰⁷ Gedruckt bei Jacob Stuber, Bern 1628, S. 90.

³⁰⁸ STAA Nr. 454, Kgsf. Mandatenbuch I, fol. 193 b.

³⁰⁹ STAA Nr. 454, fol. 197b/198a.

fählen harrüerend) die sich in 3 lb. und darunter belauffendt, da soll und mag ein jeder amptsman . . . ohne berechtigung (wo man sich gütwillig ergibt) bezüchen . . .»

«Was dan mittelmessig büssen, so über drü pfundt und biss inn 10 lb. und darüber sich belauffendt (von Vergehen, deren Buße in den Satzungen und Mandaten festgelegt ist) soll und mag jeder amptsman dieselben den satz- und ordnungen gemäß und zwahr von den sich frey und gütwillig ergebenden ohne, von den waigerenden aber mit berechtigung bezüchen . . .»

«Was aber grosse und hoche, ouch sölliche sachen betrifft, da inn unseren satzungen kein eigentliche büss ufgesetzt, die soll ein amptsman vor dem ordentlichen wuchen gricht rechtfertigen.»

b) Mandat vom 23. März 1648:³¹⁰

«. . . dass die kleinen bussen under zächen pfunden unseren amptlütthen wie vor obigem mandat (1641) heimbdienen und dieselben nit schuldig syn söllindt, sölliche bussen zuo rechtfertigen und die busswürdigen darumb zuorechtigen. Was aber die 10 pfündigen und höheren bussen betrifft, söllendt dieselben fleissig zuo unseren handen bezogen . . ., auch wo von nöthen mit dem rechten gevertiget und bekanntlich gemacht werden.»

c) Manadt vom 2. März 1654:³¹¹

«darby lassend wir zwahr geschehen, das die geringen büssen ohngerechtfertiget nach der amptleütthen discretion durch gütliche composition bezogen werden mögend . . . Die zechenpfündigen und höheren büssen aber söllendt anderst nit dan mit urtheil und recht bezogen werden.»

d) Bußenordnung von 1721:³¹²

«So lassend wir uns auch gefallen, daß die geringen bussen ohngerechtfertiget nach der amptleuthen direktion durch gütliche composition bezogen werden mögen.»

Diese «geringen bussen» stehen im Gegensatz zu den «höheren bussen». Unter diese fallen jedoch nur Frevel, deren Strafe in den Satzungen und Mandaten nicht festgelegt sind und welche an den Rat zur Aburteilung überwiesen wurden. Ausdrücklich verweist die Bußenordnung auf die diesbezügliche Bestimmung der Gerichtskostenordnung von 1711 (vergl. oben Anm. 306).

³¹⁰ STAA Nr. 11, Aarburger Mandatenbuch I, S. 194.

³¹¹ STAA Nr. 454, fol. 263.

³¹² Hochobrigkeitliche Druckerey, Bern 1780 (Neudruck), S. 5.

e) Gerichtssatzung von 1761:

«Wann der frevler den frevel, dessen er beklagt wird, freywillig bekennt, so soll er auf dem land durch unsern amtmann zu der auf solchen frevel gesetzten strafe nach verdienen gezogen werden.» (S. 476, 5. Satzung.)

«Wann aber der frevler den frevel, dessen er beklagt wird, nicht eingestehen wollte, so sollen unsere amtleute auf dem land dem frevler zu solchem ende, nach gewohnter form, vor gericht bieten lassen.» (S. 476, 6. Satzung.)

«Weil es vor gericht in frevelsachen allemal nur um den beweis des geklagten frevels zu tun ist, so soll auch durch die daselbst gefällte urtheil weiters nichts erkannt werden, als ob solcher beweis gesetzmässig geleistet worden sey, massen es auf dem land an unsern amtleuten seyn soll, auf sothane des gerichts urtheil hin dem frevler — falls frevel bewiesen worden — nach inhalt unserer gesetze und verordnungen die strafe zu sprechen. (S. 478, 11. Satzung.)

Wir sehen, der Umfang der das Amtsgericht beschäftigenden Fälle war nicht konstant. Ursprünglich erfolgte eine Überweisung, wenn die angedrohte Buße eine gewisse Höhe erreichte. Später drang der Grundsatz durch, daß nur nichtgeständige Frevler «berechtigt werden» sollten. Schon die Bußenordnung von 1721 darf in diesem Sinne interpretiert werden. Die Gerichtssatzung von 1761 bringt dann diesen Gedanken mit aller Klarheit zum Ausdruck. Dabei sprach das Gericht, wie bei den von ihm behandelten Malefitzsachen, nur über Schuld oder Nichtschuld ab; das Festsetzen der Höhe der Bußen war Sache des Hofmeisters. In den Gerichtsmanualen findet sich nach erfolgter Schuldigsprechung sehr oft der Zusatz: «ward dem hoffmeyster in busse erkannt». Ein näheres Eintreten auf unsere Quellen erübrigt sich. Wir begnügen uns mit der Feststellung, daß sie für das 17. und den Anfang des 18. Jahrhunderts zahlreiche Urteile gegen nichtgeständige und vereinzelt gegen geständige Täter enthalten. Im 18. Jahrhundert verschwinden die Frevelsachen allmählich aus den Manualen. Trotz den Bestimmungen der Gerichtssatzung von 1761 muß nun ausschließlich der Hofmeister auch gegen Nichtgeständige zuständig geworden sein. Ein quellenmäßiger Beweis hiefür läßt sich aber nicht erbringen, weder in Form eines obrigkeitlichen Erlasses, noch durch fortgesetzte Einträge in den Spruchmanualen (diese geben über die gesamte Rechtssprechung des Amtmannes Auskunft, sie sind jedoch äußerst lückenhaft nachgeführt).

Abschließend ist noch festzuhalten, daß gegen die Bußausfällung des Hofmeisters appelliert werden konnte. Bereits für das Jahr 1593 haben wir einen Beleg: Heinrich Herzog von Birr war, weil er vor Entrichtung des Bodenzinses Korn verkauft hatte, gebüßt worden. Bern entschied, daß bei Zutreffen der von Herzog geltend gemachten besonderen Umstände (Notwendigkeit der Bezahlung der «werchleute» und Versprechen der Entrichtung des Zinses auf S. Martinstag) die Buße erlassen werde, andernfalls sei sie einzuziehen.³¹³ Diese Appellation in Frevelsachen bestand während der ganzen bernischen Herrschaft; noch in der Gerichtssatzung von 1761 ist sie ausdrücklich statuiert (S. 427, 11. Satzung).

2. Die Ehrverletzungen:

Unter den Freveln nimmt die verfahrensrechtliche Erledigung der Ehrverletzungen eine besondere Stellung ein: Sie sind grundsätzlich Antragsdelikte; eine Bestrafung erfolgte nur auf eine vom Verletzten vor Amtsgericht eingereichte Klage hin. In den Urteilen wurde dann der Beleidiger regelmäßig dem Hofmeister zur Bußausfällung überwiesen. Die unterschiedliche Behandlung von geständigen und nicht geständigen Tätern griff hier nicht Platz. Eine weitere Besonderheit war, daß nicht im ordentlichen, sondern im gastgerichtlichen Verfahren mit seinen abgekürzten Fristen und erhöhten Gebühren verhandelt wurde.

Eine große Anzahl von Ehrenhändeln wurde jedoch auf andere Weise gesühnt: Urteilende Instanz war das Chorgericht, d. h. es sprach über Schuld oder Nichtschuld ab und überwies in der Regel die Schuldigen dem Hofmeister in Schelt-, respektive Schlagbuße. Dies ist sehr merkwürdig; denn von einer solchen Kompetenz der Chorgerichte ist weder in den Satzungen noch in den einschlägigen Mandaten die Rede. Wir dürfen auch nicht annehmen, der Verletzte hätte die Wahl gehabt, seine Klage vor weltlichem oder geistlichen Tribunal anhängig zu machen, wobei der letztere Gerichtstand wegen der geringeren Gebühren bevorzugt worden wäre. Die vom Chorgericht behandelten Fälle sind vielmehr als Offizialdelikte anzusprechen; es ließ nicht der Kläger den Angeschuldigten, sondern das Gericht beide Parteien zitieren. Bei einer näheren Betrachtung der Begleitumstände dieser Delikte wird der Grund

³¹³ STAA Nr. 677, Missiv v. 20. IX.

offenbar: Unzählige Schlag- und Schelthändel erfüllten neben der Verletzung der Ehre eines Mitbürgers Tatbestände, deren Beurteilung dem geistlichen Gericht oblag, man denke nur an Schwören, Fluchen, Lästern und den Verstoß gegen die Sonntagsheiligung. Eine Kompetenzabgrenzung zwischen weltlicher und geistlicher Instanz ließe sich nur durch vollständige Verarbeitung der einschlägigen Judicatur gewinnen. Aus zwei Gründen konnten wir eine solche nicht vornehmen. Einmal sind diese speziellen Quellen ziemlich schwer zugänglich (sowohl die vom Chor- als die vom Amtsgericht beurteilten Ehrverletzungen finden sich mitten unter den andern von diesen Instanzen behandelten Prozessen) und sodann sind die aufgezeichneten Fälle sehr oft nicht vollständig, es fehlt entweder der Tatbestand oder das Urteil.

Im 18. Jahrhundert werden die Ehrverletzungshändel in den Amts- und Chorgerichtsmanualen allmählich seltener und verschwinden schließlich ganz. Es liegt dies im Übergang der diesbezüglichen Kompetenzen an den Hofmeister begründet. Schon in der Gerichtsordnung von 1711 wurde das für Injurienprozesse allgemein übliche gastgerichtliche Verfahren ausgeschlossen, wenn es sich um «stich-, schimpff- und verachtungswort, als welche unsere amtleuth aufzuheben und gütlich hinzulegen befelchet seyn sollen», handelte. Nur für Scheltworte, «so seel oder ehr berühren», war die Klage zugelassen.³¹⁴ Die Gerichtssatzung von 1761 verlangte einen außergerichtlichen Sühneversuch (S. 528, 4. Satzung), dadurch wurde die Zahl der durch Urteil beizulegenden Fälle geringer. Dann brachte sie eine Enumeration der Scheltworte, welche nach erfolgloser gütlicher Beilegung allein geklagt werden konnten (S. 522, 1. Satzung). Über die zuständige Instanz ist nichts ausgesagt; doch muß dies der Hofmeister gewesen sein, der bekannte negative Charakter der Amtsgerichtsmanualen führt zu dieser Annahme. Über die übrigen ehrenrührigen Zulagen bestimmte die Satzung:

«Was aber blosse schimpf-, stich- und verachtungsreden betrifft, die nicht unter die scheltworte gehören, so soll darumb das recht nicht gestattet werden, sondern es soll der richter, dem es geklagt wird, so fast möglichen, ohne alle weitläufigkeit darüber absprechen und je nach gestalt der dinge denjenigen, so solcher schimpf-, stich- und verachtungsreden überführt würde, zu schul-

³¹⁴ Hochoberkeitliche Druckerey, Bern 1711, S. 7.

diger genugtuung halten und mit angemessener strafe ansehen oder aber die gefallenen unzulässlichen worte von richterlichen amts wegen aufheben und die partheyen ihrer ehren wohl verwahren.» (S. 529, 7. Satzung.)

B. Zivilsachen.

Hauptsächlichste Aufgabe des Amtsgerichtes war seine Rechtsprechung in Zivilsachen. Vor ihm machten die Amtssässen ihre mannigfaltigen vermögensrechtlichen Streitigkeiten anhängig, die Gerichtsmanuale sind hiefür ein beredtes Zeugnis. Diese Quellen gehen zurück bis 1648; das Amtsgericht war aber schon vorher die ordentliche Instanz für die Geltendmachung von Ansprüchen auf Gut und um Schuld. Es ist keine Neuschöpfung der bernischen Verwaltung, sondern es wurde von dieser aus der Zeit der absoluten Klosterherrschaft übernommen, wobei allerdings anfänglich die schiedsgerichtliche Erledigung noch stark im Vordergrund stand (man vergl. oben die Ausführungen in § 23).³¹⁵

Die Urteile des Amtsgerichtes konnten von der unterliegenden Partei weitergezogen werden. Das Appellationsrecht der Landschaft an die Instanzen der Hauptstadt hatte sich schon frühzeitig ausgebildet (vergl. oben S. 88). Neu war das Verlangen eines Minimalstreitwertes. Vorerst wurde die für das städtische Recht geschaffene 10 lb. Wertgrenze auch auf das Land übertragen, wobei jedoch diese Beschränkung nicht galt für Herrschaftsrechte, Zins- und Zehntsachen.³¹⁶ Später wurde der Streitwert erhöht: 1648 auf 50 lb. und 1711 auf 100 lb.³¹⁷ Dieser Einschränkung des Appellationsrechtes nach Bern entsprach nicht etwa eine Vermehrung der Befugnisse des Amtsgerichtes; noch die Satzung von 1761 beließ dessen Kompetenz auf 10 lb. (S. 424, 2. Satzung). Die Änderung lag vielmehr darin begründet, daß nun die Einhaltung des Instanzenzuges verlangt wurde. Gegen ein amtsgerichtliches Urteil mußte vorerst beim Amtmann appelliert werden, wobei dieser eben eine

³¹⁵ Auch das bernische Recht kannte das Schiedsverfahren und suchte es keineswegs zu Gunsten einer Erledigung vor den staatlichen Gerichten zurückzudrängen, sondern es nahm es in das ordentliche Verfahren auf, indem dieses erst nach einem erfolglosen Sühneversuch gewährt wurde (vergl. Rennefahrt III, S. 335).

³¹⁶ So die Gerichtssatzungen von 1614 fol. 193a und von 1761 S. 424, 1. Satzung; man vergl. auch Rennefahrt III, S. 378 ff., speziell S. 387/88.

³¹⁷ Gerichtskostenordnung von 1648, S. 19 (gedr. b. Georg Sonnleitner, Bern); Gerichtsordnung von 1711, S. 26/27.

endliche Absprechungsbefugnis von 50 resp. 100 lb. hatte, erst nachher stand der Rechtszug nach der Hauptstadt offen:

«also das man . . . die sach durch den gang des rechtens von einer instantz zur anderen ausführe und darumb keine absprünge neme, welche zuo weitläuffigkeiten gerahten, dann wir in sölichen fählen niemanden gehör gebend.»³¹⁸

Die Erschwerung der Appellation bedeutete für die Untertanen keine Beeinträchtigung in ihren Rechten, denn gegen schlechte, das Gesetz verletzende Rechtsprechung der Amtleute hatten sie jederzeit das Beschwerderecht an den Rat:

«Rechtmessige beschwerden und clegten wider die amtleuth und fürgesetzten aber, es seye das einem nit gebührend recht gehalten werden oder sonst überschehen welte, söllend ihren ungehindereten freyen zügung allhar wie billich und hievohr zuogelassen worden.»³¹⁹

Im 18. Jahrhundert trat das Amtsgericht auch als rechtsprechende Instanz in Zivilsachen immer mehr zurück; von ungefähr 1750 an sind die Gerichtsmanuale ausschließlich Fertigungsprotokolle. Auch hier ist die Kompetenzeinbuße durch ein Anwachsen der Befugnisse des Hofmeisters bedingt (vergl. unten S. 165).

§ 35. Die Organisation des Amtsgerichtes

In der vorhergehenden Periode sahen wir, daß es neben der ordentlichen, beim Kloster gelegenen Gerichtsstelle zur Ausbildung einer weiteren im Dorf Windisch kam (vergl. oben S. 119). Bereits 1535 ist diese zur «gewonlichen richtstatt» geworden.³²⁰ Leider läßt sich ihre nähere örtliche Lage nicht mehr bestimmen. Während mehr als 100 Jahren ist den Quellen in Bezug auf die Dingstätten kein Zeugnis zu entnehmen. Erst mit Beginn der Gerichtsmanuale werden wir über die Örtlichkeit sämtlicher Gerichtsversammlungen unterrichtet. Von da an tagte das Gericht abwechselnd im Kloster und im Wirtshaus beim Fahr Windisch, ohne daß sich bestimmte Normen über den Turnus geben ließen. Feststellbar ist nur, daß vorerst das Kloster überwiegt und daß es dann vor allem in den 80er Jahren des 17. Jahrhunderts zu Gunsten des

³¹⁸ Aus einem Mandat v. 24. III. 1662 (STAA Nr. 454 fol. 329 a).

³¹⁹ Ebenda.

³²⁰ STAA Kgsf. U. v. 20. XII.

Fahrs stark zurücktritt. Später verschwindet dieses allmählich, und im 18. Jahrhundert ist eine Tagung an dieser Stelle eine große Seltenheit. In vereinzelt Fällen versammelte sich das Gericht auch in Außengemeinden, bezeugt sind: Hausen, Lupfig und Birr.

Der Vorsitz stand nach dem Regionenbuch von 1783³²¹ allein dem *Hofmeister* zu. In den Gerichtsmanualen stoßen wir aber häufig auf eine Übertragung an seinen Stellvertreter, den *Amts-untervogt*. Bestimmte Normen über diese Delegation lassen sich nicht aufstellen. Es gibt Perioden, in denen mehrheitlich dieser und solche, in denen überwiegend jener als Prozeßleitender erscheint. In seltenen Ausnahmefällen saß ein *Gerichtssasse* vor. Diese Zustände dauerten bis ungefähr 1770, von da an verschwindet der Hofmeister als Vorsitzender. Bei der stark verminderten Kompetenz unserer Instanz verwundert dies weiter nicht. Die Abweichung vom bisher Üblichen wurde von Bern 1773 nicht nur sanktioniert, sondern ausdrücklich gefordert:

«Da die gegenwart der amtleuten an den gerichtsstellen unnötig und für die partheyen sehr kostbar ist, so werden sie der beywohnung an den gerichtten enthoben.»³²²

Über den Hofmeister wird in den folgenden Paragraphen mehr zu sagen sein, hier noch ein paar Worte über seinen Stellvertreter: Die Bestellung des *Untervogtes* erfolgte durch den Rat auf Vorschlag des *Landvogtes* hin.³²³ Die Amtsdauer war unbestimmt, normalerweise endigte das Dienstverhältnis erst mit dem Tode des Beamten. Aus Altersrücksichten war ein Rücktritt (in den Quellen «resignation» genannt) möglich.³²⁴ Aus diesen Umständen folgt, daß im Gegensatz zur Periode von 1415—1528 (vergl. oben S. 118) ein Wechsel ziemlich selten war; einzelne Vögte dienten dem ber-

³²¹ STAB.

³²² Emolumententarif der unteraarg. Ämter S. 52. — Der Widerspruch zu dem 10 Jahre späteren Regionenbuch ist auffallend. Der verschiedene Charakter der beiden Quellen darf aber nicht außer Acht gelassen werden. Dem Emolumententarif kam Gesetzeskraft zu; die Amtleute hatten ihn strikte anzuwenden. Anders das Regionenbuch, es orientiert ganz allgemein über die Verwaltungsorganisation; die Zuweisung des Vorsitizes an den Hofmeister ist als ein Teil der von ihm als Stellvertreter des Rates verwalteten Hoheitsrechte anzusprechen.

³²³ STAB RM Nr. 173, S. 385 v. 8. II. 1742: «Haben megh. über seinen eingesandten vorschlag den vom h. amtsmann recomendierten Hans Cunrat Rauber von Oberburg zum undervogt erwehlt.»

³²⁴ STAA Nr. 459, S. 277 (Kgsf. Mandatenbuch VI).

nischen Staate während mehreren Jahrzehnten. So Friedr. Sigrist von Birr von 1661—1686 und Conrat Rauber von Oberburg von 1742—1776. Die lückenlose Reihe der Amtsinhaber ist erst von Anfang des 17. Jahrhunderts an bekannt; es handelt sich durchwegs um angesehene Männer aus den verschiedenen Dörfern der Vogtei.

Die Zahl der Gerichtssässen betrug zwölf;³²⁵ Für den Fall, daß der Untervogt nicht präsierte, erhöhte sie sich auf dreizehn, da dann dieser als erster Geschworne — wie die Gerichtssässen auch genannt wurden — fungierte. Weitere Benennungen sind: «testes, rechtsprächer, assessores». Bis Ende 17. Jahrhundert sind Vollsitzungen äußerst selten, in der Regel waren nur 7—10, manchmal noch weniger Gerichtssässen anwesend.³²⁶ Die Geschworenen stammten ausschließlich aus dem Amte (dies im Gegensatz zu den Landrichtern); jede Gemeinde stellte einen, zwei größere einen zweiten, wodurch die Zahl dreizehn erreicht wurde.³²⁷

Die Wahl der Assessoren erfolgte vorerst weiter am Maiending.³²⁸ Über den Wahlmodus ist nichts Näheres bekannt. Die

³²⁵ STAA Nr. 691 a fol. 109 a v. 26. III. 1715: «assessores omnes duodecim». Diese Zahl hat Gültigkeit für den ganzen vorliegenden Zeitraum. Schon eine Fertigungsurkunde v. 20. Dez. 1535 bringt eine namentliche Aufführung von 12 Zeugen mit dem Zusatz: «All des gerichts zu Windisch». (STAA Kgsf. U.)

³²⁶ Als am 7. Nov. 1668 nur Hans Rey, Michel Wüest und Baschi Schoder erschienen, wurde nicht verhandelt. «Ist nichts drauss worden», lautet die lakonische Notiz im Manual (STAA Nr. 688). Das ist der einzige bekannte Fall, da eine angesetzte Gerichtsversammlung vertagt wurde.

³²⁷ Man vergl. die Zusammenstellung zu Beginn der Einträge v. 2. Juni 1766 (STAA Nr. 697).

³²⁸ Wir haben oben S. 119 ff. dessen Organisation und Aufgabenkreis zu umschreiben versucht, wobei wir auf die von Bern verfolgte Aufhebungstendenz hinwiesen. Es ist nun hier der Ort, näheres darüber zu sagen: Aus dem Jahre 1514 ist uns ein Fragment eines Missives erhalten. Leider bricht es vor Kundmachung der vom Rat beabsichtigten Änderung ab:

«Wir haben vernommen, . . . , das mit essen und trinken demselben gottshuss sölliche beladniss und beschwärd zûfügt, das uns als kastenvögten wil gebüren, dem selben vor zû sin und uss grund desselben, ouch in ansächen gegenwürtiger winthüre, befehlen wir üch ernstlich . . . » (STAB DMis. N, S. 280).

Wenig später, am 18. April 1531, schrieb Bern an die aarg. Ämter, daß von nun an fremde und einheimische Bettler auf dem Königsfelder Maitag nicht bewirtet werden sollen (Steck u. Tobler Nr. 2996). Dies galt nicht für die sich weiterhin sammelnden Amtssässen, wie aus den entsprechenden Ausgaben in den Amtsrechnungen hervorgeht. Der sich ursprünglich zwischen 25—50 lb. bewegende Posten

Hauptbefugnisse müssen jedoch dem Hofmeister zugestanden haben; er hatte das Vorschlagsrecht, während sich die Mitwirkung der Amtssässen wohl auf die Kundgabe der Zustimmung beschränkte. Nach der Aufhebung des Maitages im Jahre 1604 wurden die Gerichtssässen anlässlich der von sechs zu sechs Jahren erfolgenden Amtshuldigung (jeweils nach Einzug eines neuen Hofmeisters) auserkoren.³²⁹ Wenn sie ihr Amt zur Zufriedenheit des Landvogtes versahen, wurden sie nach Ablauf der Periode wieder bestätigt. In der Zwischenzeit durch Tod oder «Resignation» eingetretene Vakanzen wurden vom Hofmeister ausgefüllt, wobei die Beeidigung an der nächsten Gerichtsversammlung erfolgte.³³⁰ Nach dem Regionenbuch versah der jüngste Gerichtssässe den Weibeldienst (SSR Aarg. II 2, S. 4), nachdem dies bis zum 11. Mai 1776 der Profos getan hatte.³³¹

Das Gericht versammelte sich entweder in ordentlicher oder außerordentlicher, d. h. in «gastrichts weise».

a) Die normale Versammlung hieß «*wuchengricht*». Bei der verhältnismäßig kleinen Zahl der zu behandelnden Geschäfte war eine allwöchentliche Zusammenkunft nicht nötig. In dem von Em. Tscherner überlieferten, leider undatierten, «Gerichtstariff im Amt Eygen» steht über den Tagungsmodus:

«Gehen die wochengricht an nach dem XX tag (13. Jan.), und so man es alldan begehrt, haltet man alle 14 tag wochengricht . . . Die wochengricht wahren biss man eine grossen zehnd garben

erhöhte sich immer mehr, bis er auf nahezu 150 lb. stieg. 1604 schritt der Rat ein und sistierte die Institution:

«Demnach wir nun vill jahr dahar erfahren, was grossen merklichen umbcostens in unserem hus Königsfelden jürlich mit dem meyen geding und eydschwur der beampteten und des ampts Eygen underthanen, wie ouch mit empfahung gasteyung derselben uffgangen, haben wir . . . dahin endlich endtschlossen, daß wir ein söllich meyengeding und insonderheit dzselbig wäsen und gastierung uffgehept und abgestellt haben wöllen.» (STAA Nr. 454, fol. 44 b.)

³²⁹ Dabei erhielten die Geschwornen, wie ehemals alle Amtssässen eine Mahlzeit (vergl. STAA Nr. 461, S. 20; Reformation der Haushaltung von 1674/75). Aus den Amtsrechnungen folgt, daß die Ausgaben hierfür ständig stiegen!

³³⁰ «Neue, die vor der sitzung beeidiget worden: anstatt des resignierten Daniel Hartmann von Schertz Heinrich Meyer von da. An platz des verunglückten Johannes Widmers von Mülligen Hans Jakob Ruegger, der müller allda. Und für den verstorbenen Samuel Werder von Birrenlauf, dessen sohn Daniel Werder von da.» (STAA Nr. 699, S. 145; v. 13. XII. 1776.)

³³¹ STAA Nr. 699, S. 96.

aufstellt, hernach sollen alle gricht als gekaufte an zu sehen sein biss auff St. Gallentag . . .»³³²

Nach den Manualen fanden in der Regel jährlich 4—7 Versammlungen — Abweichungen nach oben und unten kamen vor — statt. Im 18. Jahrhundert trat an Stelle der Bezeichnung «wuchengricht» der Ausdruck «ordinari gricht». Von der Jahrhundertmitte an fanden jährlich nur noch zwei Tagungen, ein «ordinari frühlings-» und ein «ordinari herbstgericht» statt.³³³

b) Bei Vorliegen gewisser Umstände wurde Sonder-, d. h. *Gastgericht* (Tscharner spricht im Gerichtstarif von Kauf-, der Emolumententarif von Extragericht; in den Manualen finden sich alle drei Ausdrücke) bewilligt. Die Voraussetzungen hiefür umschrieb das Reformationsmandat von 1628 wie folgt:³³⁴

«Gastgrichte oder fürbott ingastwys sollend allein frömbden lüten oder umb scheltwort, seel und ehr oder gewaltthat und sachen berürend, die augenschynlich am wachsenden schaden ligend, verwilliget werden.»

Diese für das bernische Recht typische Einrichtung muß im Eigenamt bald nach Übernahme der Verwaltung durch Bern Eingang gefunden haben, wie eine Berichterstattung des Hofmeisters vom 23. April 1573 an den Rat über diese Gerichtsart beweist.³³⁵ Das Gastgericht zeichnete sich aus durch Abkürzungen der Fristen und Erhöhung der Gebühren, das Nähere hierüber vergl. man im Gerichtstarif des Eigenamtes und im Emolumententarif der unteraarg. Ämter.

³³² Em. Tscharner, Materialregister, S. 143.

³³³ Emolumententarif der unteraarg. Ämter S. 50: «Alle jahr soll an einer jeden gerichtsstelle wenigstens zwey ordinarigericht, eines im frühling und eines im herbst gehalten werden. Unseren oberamtleuten wird jedennoch anbefohlen, wann sie besorgung der vorfallenden geschäften nôthig finden, in den offenen zeiten mehrere ordinari-gerichtsversammlungen anzuordnen.»

³³⁴ S. 91 im Abschnitt «Der amptlütthen beruff in ihrem ampt, der disciplin und der justitien.»

³³⁵ STAB Unnütze Papiere, Bd. 9 Nr. 9.

Der Hofmeister

§ 36. Jurisdiktionelle Kompetenzen des Hofmeisters

I. Hauptdomäne der hofmeisterlichen Rechtsprechung war das «*Civile*», wir haben hier zwischen erstinstanzlichen und Appellationsurteilen zu unterscheiden. Vorerst jedoch noch ein paar Worte über seine Jurisdiktion in Strafsachen.

Wie wir wissen, stand die Beurteilung der peinlichen Sachen beim Rate. In § 34 sub. I konnten wir eine Ausnahme von diesem Prinzip zu Gunsten des Amtsgerichtes feststellen. Für den Hofmeister läßt sich etwas ähnliches nachweisen: Am 4. Oktober 1660 kamen Barbara Schmidli von Wasserburg «hinder Lindau», Hans Geörg Reüsch, ihr Sohn und dessen Frau Margareth Eggin wegen Diebstahl ins Gefängnis. Das Urteil:

«Hat er dieselben uff restitution der gestolnen tisch- und leinlachen nach ussgestandner 24stündiger gefangenschaft uff erlag des keficostens und uferlegter gelt straff mit einer guten censur und disem bscheid, dass sy sich von nun an mit ihrem betrüglischen schreyer gwerb in disem ampt nit mehr finden lassen sollint, ledig gelassen.»³³⁶

Das Turmbuch überliefert noch einige weitere Diebstähle, bei denen jeder Hinweis auf die normale Aburteilung durch den Rat fehlt. Aber die Indizien für eine Bestrafung durch den Hofmeister sind nicht zwingend, sodaß wir auf ihre Anführung verzichten.³³⁷ Die Jurisdiktion des Hofmeisters in Malefitzsachen war also sehr unbedeutend. Man könnte versucht sein, den einzigen bestimmt nachweisbaren Fall als eine Kompetenzüberschreitung — wie sie

³³⁶ STAA Nr. 660 (Kgsf. Turmbuch).

³³⁷ Einzelne Fälle lassen sich unter die den Amtleuten auf Grund des Untersuchungsergebnisses erlaubte Freilassung subsumieren. In den Verhandlungen des Rates der 200 v. 14. Mai 1779 über die Revision des Eides und der Instruktion der Amtleute heißt es in Bezug auf die Verwahrung der Gefangenen: «Die, so um malefitz und missethätiger sachen willen gefangen werden, nicht wieder ledig lassen; es wäre dann, dass — hernach und eher megh. der sach berichtet worden — des gefangnen unschuld genugsam bekannt würde, in welchem fall ein solcher wider auf freyen fuss gestellt werden mag» (STAB Bern RM Nr. 347, S. 384). Diese Regelung diente der Abkürzung der Untersuchungshaft Unschuldiger. Eine eigentliche rechtsprechende Kompetenz des Landvogtes begründete sie nicht.

in den meisten Ämtern vorgekommen ist — anzusprechen. Im übrigen weist der Tatbestand große Ähnlichkeit auf mit einem Teil der vom Amtsgericht beurteilten Criminalsachen (Bagatelldiebstahl). Möglicherweise unterblieb einfach die sonst übliche Berechtigung, da es sich nicht um Amtssässen, sondern um landesfremdes Gesindel handelte.

Über den ständig zunehmenden Umfang der Rechtsprechung in Frevelsachen durch den Hofmeister verweisen wir auf die Ausführungen oben in § 34 sub II.

II. In Zivilsachen hatte der Hofmeister ursprünglich keine erstinstanzlichen Funktionen; seine Tätigkeit war auf die Erledigung der appellationsweise vom Untergericht vor ihn gezogenen Fälle beschränkt. Im 18. Jahrhundert trat hierin eine Änderung ein; die Amtleute vermochten allmählich die gesamte Zivilgerichtsbarkeit an sich zu ziehen. Das abgekürzte, durch Übergehung der untersten Instanz gekennzeichnete Verfahren trug den Namen *Rekurs*.³³⁸ Die Anfänge dieser Entwicklung lassen sich nicht mehr genau feststellen; die Initiative scheint eher von den Landvögten als von der Obrigkeit ausgegangen zu sein, sonst hätte sich sicherlich ein diesbezüglicher Ratsbeschluß erhalten. Bern sanktionierte die Neuerung unseres Wissens erstmals mit einem Mandat von 1736, wobei es für die Weiterziehung der landvögtlichen Rekursurteile an die Instanzen der Hauptstadt eine Frist setzte und gleichzeitig die Amtleute ermächtigte, bis zu einem Streitwert von 100 lb. endlich abzusprechen.³³⁹ Leider vermag uns unser spezielles Quellenmaterial keinen näheren Aufschluß über die allmähliche Ausschaltung des Amtsgerichtes zu geben. Wir besitzen zwar von 1723 an besondere Spruchmanuale über die gesamte Rechtsprechung des Hofmeisters, sowohl in Frevelsachen als auch in Zivilsachen (Appellationen und Rekurse); aber diese Aufzeichnungen sind äußerst unvollständig. Fest steht nur, daß die Rekurse bei den Einwohnern des Eigens wegen der Zeit- und Geldersparnis sich einer ständig steigenden Beliebtheit erfreuten. In den letzten Jahrzehnten der bernischen Herrschaft finden sich in den Amtsgerichtsmanualen keine Einträge mehr über Zivilsachen.

³³⁸ Rennefahrt I, S. 112; III, S. 344.

³³⁹ Allgemeines Mandat an alle deutschen Amtleute vom 17. Februar (STAB Mandatenbuch Nr. 15, S. 136; STAA Nr. 456 (Kgsf. Mandatenbuch III fol. 116).

Vom Appellationsrecht der Amtssässen an die Tribunale der Hauptstadt war bereits oben S. 158/59 die Rede. Es bleibt uns hier noch einiges über den Hofmeister als Berufungsinstanz zu sagen. Seit Beginn der bernischen Verwaltung konnten Urteile des Amtsgerichtes von der unterliegenden Partei an ihn weitergezogen werden, doch war dies vorerst für eine eventuelle Appellation nach Bern nicht Voraussetzung. Die Einführung des Instanzenzuges und die gleichzeitige Schaffung der Deutschappellationskammer brachten hierin eine Änderung. Nun war der Weg mit: Amtsgericht — Amtmann — Appellationskammer — Rat der 200 genau vorgezeichnet.³⁴⁰ Jede Instanz erhielt eine endliche Kompetenzsumme. Für das Untergericht betrug sie 10 lb, für den Landvogt bis 1711 50 lb, nachher 100 lb (vergl. oben S. 159). Der Rechtszug vom Amtsgericht an den Hofmeister ist mit den modernen Grundsätzen über die Appellation unvereinbar, da der Hofmeister selbst ordentlicher Vorsitzender des Untergerichtes war. Diese Regelung muß auch dem klaren Rechtsempfinden Abrahams v. Grafenried widerstrebt haben, indem er 1705 den Rat unterrichtete, «dass ihme bedenklich verfallt, ein appellationsurteil von sich zu geben, wan er dem urteil am gericht selbstem beigewohnt». Bern teilte jedoch diese Bedenken nicht und schrieb dem Amtmann, «dass das aller andern orten von den amtleuten practiciert werde und er seines theils auch wohl thun werde, sich demnach zu conformieren und hiemit . . ., seine appellationsurtheillen von sich zu geben, obschon er der undergerichtlichen urtheill auch beygewohnt hette».³⁴¹ Diese doppelte Absprechung derselben Sache durch die gleiche Instanz trug sicherlich dazu bei, daß seitens der Amtssässen gegenüber der Einführung des Rekursverfahrens kein Widerstand geleistet wurde. Entsprechend dessen zunehmender Bedeutung nahm die Appellationstätigkeit des Hofmeisters ab und hörte schließlich ganz auf.

³⁴⁰ STAB Polzeibuch Nr. 6, S. 384 ff.; v. 7. I. 1654: «Und sollen hiemit alle handel uffem land aber zuo vier instanzen, als vor dem underrichter, vor dem amtsman, vor der appellatz cammeren und endlich vor rät und burger einzilet sein».

³⁴¹ STAB RM Nr. 18, S. 395; v. 6. III. 1705; Abschrift STAA Nr. 450 (Kgsf. Aktenbuch B) S. 1013.

§ 37. Zur Organisation des Hofmeisteramtes

Die Hofmeister wurden ursprünglich vom Großen Rat gewählt, seit 1710 aber durch das Los bestimmt. Es bekleideten durchwegs Angehörige der regimentsfähigen Familien diesen wichtigen — Königsfelden war eine der reichsten Vogteien und besaß zudem eine geographische Schlüsselstellung — Verwaltungsposten. Der Amtmann residierte im Kloster, ebenso der ihm beigeordnete Landschreiber, der den Titel Hofschreiber führte. In der vorliegenden Periode waren zu Königsfelden Landvogt:

1528—1530	Georg Schöni
1530—1533	Hs. Rud. v. Grafenried
1533—1539	Hs. Ulr. Zehender
1539—1546	Lux Löwensprung
1546—1552	Ulrich Meyer
1552—1561	Vincentz Pfister
1561—1565	Vincentz Dachselhofer
1565—1571	Samuel Tilmann
1571—1575	Gallus Galdi
1575—1578	Hs Rud. Hagenberg
1578—1581	Jakob Bucher
1581—1585	Hans von Büren
1585—1590	Hans Spättig
1590—1596	Joder Bitzius
1596—1603	Jeronymus Stettler
1603—1608	Alexander Huser
1608—1614	Johannes von Büren
1614—1620	Jakob Thormann
1620—1624	Christoffel Fellenberg
1624—1630	Gerhard Rohr
1630—1636	Vincentz Huber
1636—1642	Benedikt Marti
1642—1648	Johann Geörg im Hoff
1648—1650	Beat Herport
1650—1656	Wolfgang von Mülinen
1656—1662	Joh. Leonhart Engel
1662—1668	Niklaus Dachselhofer
1668—1674	Franz Ludwig Manuel
1674—1680	Bernhard von Muralt
1680—1686	Alexander von Wattenwyl
1686—1692	Joh. Franz Zehender
1692—1698	Abraham Tscharner
1698—1704	Abraham Tillier
1704—1710	Abraham v. Grafenried
1710—1716	Sigmund Emanuel Steiger

1716—1722	Albrecht May
1722—1728	Samuel Tillier
1728—1734	Viktor v. Erlach
1734—1740	Joh. Rudolf Wagner
1740—1746	Paul Esajas v. Tavel
1746—1752	Sigmund v. Erlach
1752—1758	Emanuel Steiger
1758—1764	Carl Hakkbrett
1764—1770	Carl Ludw. Augsburgers
1770—1774	Emanuel Gruber
1776—1781	Franz Christof Müller
1781—1787	Albrecht v. Büren
1787—1793	Rudolf v. Willading
1793—1798	Karl v. Groß

Die Amtsdauer war anfänglich schwankend, seit Ende 16. Jahrhunderts betrug sie regelmäßig sechs Jahre. Einzelne Magistraten starben vor Ablauf ihres Mandates. Ihre Erben hatten das Recht, die Verwaltung der Vogtei auf eigene Rechnung weiter zu führen. Für die Ausübung der Hoheitsrechte bestellte der Rat einen Amtsstatthalter.³⁴² Die Rechtsprechung des Hofmeisters erfolgte in der sogenannten oberamtlichen *Audienz* auf der Amtsstube im ehemaligen Kloster. Der Ausdruck wird uns erstmals am 8. Februar 1690 durch einen zufällig in die Gerichtsmanuale hineingeratenen Eintrag über die Ausstellung einer Ganturkunde überliefert.³⁴³ In der Folge wurde die ganze vielgestaltige Spruchstätigkeit des Hofmeisters mit dieser Benennung bezeichnet. Über den Turnus der Audienzen läßt sich nichts Bestimmtes sagen, die Einträge der Spruchmanuale sind dazu zu lückenhaft.

³⁴² Als solcher amtebe beispielsweise nach dem Tode Emanuel Grubers bis zum 10. Mai 1775 Emanuel v. Grafenried, Landvogt auf Schenkenberg (STAA Nr. 721, S. 212 ff.), von da an bis zum Eintreffen des neuen Hofmeisters Rudolf Gruber, der Bruder des Verstorbenen (STAA Nr. 721, S. 286 ff.).

³⁴³ STAA Nr. 690.